



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2006–2007

	Inhalt	Seite
11.	Teilrevision des Steuergesetzes	1155

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ausgangslage	1155
II. Vernehmlassungsverfahren	1157
1. Generelle Beurteilung der Vorlage	1157
2. Finanzielle Auswirkungen	1157
3. Zusätzliche Forderungen	1158
a) Entlastung der juristischen Personen	1158
b) Bürokratiebefreiung und Abzüge	1159
c) Wechsel zur Erbanfallsteuer	1159
d) Unternehmensnachfolge und Nachlasssteuer	1160
III. Schwerpunkte der Teilrevision	1161
1. Umfang der Teilrevision	1161
2. Entlastung der juristischen Personen	1162
a) Gewinnsteuer	1163
b) Gesellschaften mit Passiveinkünften	1164
c) Sonderabgabe auf dem Kapital	1164
3. Entlastung der natürlichen Personen	1165
a) Besteuerung der Ehepaare	1166
b) Teilsplitting	1167
c) Kinderbezogene Abzüge	1168
d) Kinderabzug oder Kindergutschrift	1168
e) Alleinerziehende und Konkubinatspartner	1172
f) Auswirkungen der Revision	1173
4. Wohneigentumsbesteuerung	1174
a) Wechselpauschale für Liegenschaftenunterhalt	1175
b) Eigenmietwert in Härtefällen	1175
5. Standortverbesserung für natürliche Personen	1175
a) Sonderabgabe auf dem Vermögen	1176
b) Kapitalabfindungen aus Vorsorge	1177
6. Nachlass- und Schenkungssteuer	1177
a) Befreiung der direkten Nachkommen	1177
b) Nachlass- und Schenkungssteuer	1178
c) Übergangsregelung	1178
IV. Weitere Revisionspunkte	1179
1. Getrennter Steuerfuss	1179
2. Aufhebung der Verordnung zum StG	1180
3. Aufhebung der Verordnungen zum Bundessteuerrecht	1180

V. Finanzielle und personelle Konsequenzen	1181
VI. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	1183
VII. Anträge	1204
VIII. Anhänge	1205
1. Gesamtindex der Steuerbelastung 2005 (Situation heute)	1205
2. Entwicklung der Steuereinnahmen	1206
3. Finanzielle Auswirkungen	1207
a) <i>Teilrevision insgesamt</i>	1207
b) <i>Massnahmen bei den natürlichen Personen</i>	1208
c) <i>Massnahmen bei den juristischen Personen</i>	1209
4. Belastungsvergleiche	1210
a) <i>Natürliche Personen</i>	1210
b) <i>Juristische Personen</i>	1214

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Teilrevision des Kantonalen Steuergesetzes

Chur, 8. August 2006

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über eine umfassende Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes. Hauptpunkte der Revision sind Steuerentlastungen für die juristischen Personen, für die Ehegatten und für die Familien sowie die Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer.

I. Ausgangslage

Die angespannte Finanzlage des Kantons Graubünden hat tiefgreifende Reformen des Steuerrechts während längerer Zeit blockiert. Im interkantonalen Vergleich ist der Kanton damit ins Hintertreffen gelangt und hat an Konkurrenzfähigkeit sowohl im Bereich der natürlichen Personen als auch bei den juristischen Personen verloren. In dem von der Eidg. Steuerverwaltung ermittelten Gesamtindex der Steuerbelastung belegt der Kanton derzeit den Besorgnis erregenden 19. Rang. Er erreicht bei einem gesamtschweizerischen Mittel von 100 den sehr schlechten Wert von 120.3 Punkten.

Der Grosse Rat hat die bestehenden Mängel erkannt und mittels verschiedener politischer Vorstösse Korrekturen verlangt:

- Postulat Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen (GRP 2002/2003, Seiten 433, 547)
- Fraktionsauftrag CVP betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung (GRP 2004/2005, Seiten 479, 672)

- Fraktionsauftrag SVP betreffend Abschaffung der Nachlasssteuer für direkte Nachkommen (GRP 2004/2005, Seiten 479, 673)

Die Regierung hat die Aufträge aufgenommen und im Bericht über eine Revision des kantonalen Steuergesetzes vom 28. Juni 2005¹ auf der einen Seite den konkreten Handlungsbedarf dargelegt und die verschiedenen Revisionspunkte aufgezeigt. Auf der anderen Seite wurden auch konkrete Fragen gestellt, um den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprojektes vorzuspüren.

Der Grosse Rat hat den Bericht in der Oktobersession 2005 intensiv diskutiert². Er ist dabei in den wesentlichen Punkten und mit grossem Mehr der Regierung gefolgt und hat die folgenden Schwerpunkte für die angestrebte Teilrevision gesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| • Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes von heute 15% auf 7.5% | 96 zu 0 Stimmen |
| • Abschaffung der Sonderabgabe auf dem Kapital der juristischen Personen | 97 zu 16 Stimmen |
| • Teilsplitting mit einem Divisor von 1.9 mit Streichung des Familienabzugs und Herabsetzung des Zweiverdienerabzugs auf Fr. 500 | 103 zu 0 Stimmen |
| • Nach Alter der Kinder abgestufte Kinderabzüge von Fr. 5000 im Vorschulalter, Fr. 8000 in Schule/Ausbildung bzw. Fr. 14 000 in Ausbildung mit ausw. Wochenaufenthalt | 106 zu 0 Stimmen |
| • Abzug der effektiven Kinderbetreuungskosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6000 | 90 zu 3 Stimmen |
| • Reduktion des Eigenmietwertes dort, wo dieser im Verhältnis zum Geldeinkommen sehr hoch ist | 89 zu 0 Stimmen |
| • Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlass- und Schenkungssteuer und Erhöhung des Steuersatzes für die übrigen Begünstigten auf 10% | 79 zu 12 Stimmen |
| • Reduktion der Maximalbelastung für Kapitalabfindungen aus Vorsorge | 83 zu 0 Stimmen |
| • Abschaffung der Sonderabgabe auf dem Vermögen der natürlichen Personen | 83 zu 12 Stimmen |

¹ Botschaft vom 28. Juni 2005, Botschaften Heft Nr. 7/2005-2006, S. 717 ff. (nachfolgend: Bericht)

² GRP 3/2005-2006, S. 439 ff. und S. 487 ff.

II. Vernehmlassungsverfahren

Ende Januar 2006 wurden die Grundzüge der Gesetzesrevision in die Vernehmlassung geschickt. Insgesamt 50 Parteien, Gemeinden, Verbände und weitere interessierte Kreise haben sich teilweise sehr umfangreich zu der Vorlage vernehmen lassen.

1. Generelle Beurteilung der Vorlage

Insgesamt wurde die Vorlage sehr positiv aufgenommen. Die Entlastungen für die juristischen Personen sowie für die Ehepaare und Familien, die Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer, die Streichung der Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen und die weiteren Massnahmen wurden als ausgewogen und sachgerecht beurteilt. Die weite Mehrheit der Vernehmlassungen unterstützt sowohl die Stossrichtung der Revision als auch die konkreten Massnahmen.

Die Entlastung der juristischen Personen wird aus dem Gesichtswinkel der interkantonalen Konkurrenzfähigkeit und der Arbeitsplätze begrüsst. Aus der Sicht der Steuerausfälle entsteht naturgemäss aber auch Kritik an dieser Massnahme. Teilweise wird gefordert, auf einzelne Punkte zu verzichten oder weniger weit gehende Entlastungen aufzunehmen und beispielsweise das Maximum der Gewinnsteuer auf 10% festzulegen. Teilweise werden auch Entlastungsmassnahmen für die Gemeinden verlangt.

Generell abgelehnt wird die Vorlage von der SP, wobei insbesondere die Abschaffung der Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen, die Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer und die Reduktion der Maximalbelastung auf Kapitaleistungen aus Vorsorge kritisiert werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

In der Mehrheit der Vernehmlassungen wird die Auffassung vertreten, dass sich der Kanton die prognostizierten Steuerausfälle leisten könne und auch leisten müsse. Diese Meinung wird auch von verschiedenen Gemeinden geteilt. Vor allem von Seiten der Kraftwerkgemeinden wird aber eingewendet, dass die Mindereinnahmen nicht verkraftbar seien und weitere, rigorose Sparmassnahmen bewirken würden. Sie fordern eine Kompensation der Steuerausfälle:

- das geltende Maximum der Liegenschaftensteuer von 1‰ soll erhöht werden; die Regierung hat diese Forderung aufgenommen und im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz einen Maximalsatz von 2‰ vorgeschlagen³;
- in der Revision des Finanzausgleichsgesetzes sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, einen Steuerfuss für die juristischen Personen festzulegen; zudem sei der nicht mehr berechnete Solidaritätsanteil der Kraftwerksgemeinden zu streichen; die Regierung ist gewillt, diese Forderung aufzunehmen und in der anstehenden Revision des Finanzausgleichsgesetzes umfassend zu prüfen.

3. Zusätzliche Forderungen

a) Entlastung der juristischen Personen

Aus Wirtschaftskreisen wird vorgeschlagen, den Maximalsatz der Gewinnsteuer auf 7% zu begrenzen. Dabei müsse am progressiven Gewinnsteuersatz festgehalten werden, um zu verhindern, dass Unternehmen mit tiefen Gewinnen höher belastet werden. Zur Begründung dieser Forderung wird vor allem auf den interkantonalen Steuerwettbewerb und die Massnahmen anderer Kantone hingewiesen.

In den Vernehmlassungen wird aber auch eine geringere Entlastung der juristischen Personen gefordert, weil die Ausfälle schon bei einer Reduktion des Steuersatzes auf 7.5% nicht finanzierbar seien. Die SP anerkennt den Handlungsbedarf im Bereich der Gewinnsteuer, möchte aber die Entlastungen so verteilen, dass auch die Unternehmen mit tiefen Gewinnen steuerlich begünstigt werden.

Mit der Reduktion der Gewinnsteuerbelastung muss primär erreicht werden, dass bestehende Bündner Unternehmen weiterhin in Graubünden investieren. Dazu muss Graubünden mit vergleichbaren Kantonen konkurrenzieren können. Eine Steuerbelastung wie sie die Kantone Zug und Schwyz oder neuerdings Obwalden kennen, liegt aber ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten des Kantons und insbesondere auch der Gemeinden. Im Bericht wurde eine Maximalbelastung von 7.5% vorgeschlagen. Der Grosse Rat hat diesen Vorschlag der Regierung diskutiert. In einzelnen Voten wurde gefordert, die Maximalbelastung weiter zu reduzieren. Ein eigentlicher Antrag wurde aber nicht gestellt und der Grosse Rat hat der vorgeschlagenen Reduktion auf 7.5% mit 96:0 Stimmen zugestimmt. Die Regierung erachtet die Halbierung des Gewinnsteuersatzes von 15% auf 7.5% als einen guten Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Forderungen, an dem festzuhalten ist.

³ Botschaft zum Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern, Heft Nr. 3/2006-2007, S. 202 f.

b) Bürokratiebefreiung und Abzüge

In einzelnen Vernehmlassungen wird gefordert, in der Revision müssten auch Vereinfachungen des Steuerrechts umgesetzt werden.

In den letzten Jahren wurde verschiedentlich über ein einfaches Steuersystem diskutiert. Diese Vereinfachungen können aber im harmonisierten Recht der direkten Steuern von den Kantonen nicht umgesetzt werden. Auf der einen Seite bewirken Vereinfachungen, die nur im Kanton eingeführt werden, keine Entlastung. Sie führen in erster Linie zu unterschiedlichen Regelungen für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer und machen das Steuerverfahren damit komplizierter. Auf der anderen Seite lässt das Harmonisierungsgesetz den Kantonen nur einen engen Gestaltungsspielraum und verunmöglicht damit beispielsweise die Einführung einer «Flat Tax» oder eines «dualen Einkommenssteuersystems».

Der Forderung nach einem einfachen Steuersystem kann insoweit entsprochen werden, als neue Abzüge, mit denen ausserfiskalische Ziele verfolgt werden sollen, strikte abgelehnt werden. So kann dem Wunsch der CVP nach einem Abzug für Steuerpflichtige, welche betagte Personen betreuen, nicht entsprochen werden. Dieser Abzug liesse sich steuerrechtlich unter den Aspekten der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie des Rechtsgleichheitsgebotes nicht begründen. Er würde zudem der angestrebten vertikalen Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen widersprechen. Und letztlich wäre der Abzug in der Praxis nicht kontrollierbar. Die Steuerbehörden könnten weder den effektiv geleisteten Pflege- und Betreuungsaufwand kontrollieren noch die behauptete Unentgeltlichkeit überprüfen. Die Regierung hat immer wieder festgehalten, dass die fiskalisch nicht begründeten Abzüge mit Lenkungscharakter in der Steuergesetzgebung reduziert, ganz bestimmt aber nicht ausgebaut werden sollten. Auch der Forderung nach einem höheren Kinderabzug für Kinder, die tagsüber ausserhalb des Wohnortes in Ausbildung sind, soll nicht entsprochen werden. Auf der einen Seite sind die anfallenden Mehrkosten bescheiden; auf der anderen Seite bewirkt die Prüfung dieses Abzuges einen beachtlichen administrativen Aufwand, was gerade auch im Hinblick auf künftige automatisierte Veranlagungsabläufe zu vermeiden ist.

c) Wechsel zur Erbanfallsteuer

Bei den Erbschaftssteuern wird unterschieden zwischen der Nachlasssteuer, bei der der gesamte Nachlass als Einheit besteuert wird, und der Erbanfallsteuer, bei welcher der Vermögensanfall bei jedem einzelnen Erben erfasst wird. Der Kanton erhebt eine Nachlasssteuer und die Gemeinden in

der Regel eine Erbanfallsteuer. Verschiedene Gemeinden regen an, dass der Kanton ebenfalls zur Erbanfallsteuer wechsele. Damit könne die Erhebung der Erbschaftssteuern vereinfacht werden.

Mit der Befreiung der Ehegatten und der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer des Kantons und auch von der Erbanfallsteuer der Gemeinden wird sich die Anzahl der Fälle, in denen eine Erbschaftsteuer erhoben werden kann, massiv reduzieren. Der Vereinfachung des Verfahrens kommt damit nicht mehr die gleiche Bedeutung zu, wie im geltenden Recht. Hinzu kommt, dass die Feststellung des Nachlassvermögens den administrativ grösseren Aufwand bewirkt und dass diese Feststellung für die Nachlass- und die Erbanfallsteuer identisch ist. Bei der Erbanfallsteuer muss in der Folge nur noch ermittelt werden, an welchen Erben die einzelnen Vermögensteile fließen. Und letztlich würde der Wechsel zur Erbanfallsteuer nur eine Vereinfachung der Veranlagungsarbeiten der Gemeinden bewirken; im Kanton würde der Veranlagungsaufwand zunehmen.

Der Wechsel zur Erbanfallsteuer ohne zusätzliche Erhöhung der Steuersätze für die nicht verwandten Begünstigten würde für den Kanton höhere Steuerausfälle bewirken. Im Bericht wurden diese mit Fr. 5 Mio. beziffert. Weitere Mindereinnahmen scheinen aber in dieser Revision nicht verkraftbar. Damit bliebe ein Wechsel zur Erbanfallsteuer mit einer Erhöhung der Steuersätze. Dies hätte aber zur Folge, dass die im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz festgelegten Maximalsätze der Gemeinden weiter reduziert werden müssten, um Steuersätze von mehr als 40% verhindern zu können. Diese Massnahme wird aber von zahlreichen Gemeinden abgelehnt, indem sie sich im Vernehmlassungsverfahren gegen weitere Belastungen oder Beschränkungen der Gemeinden aussprechen.

Aus den genannten Gründen ist die Regierung der Auffassung, dass am heutigen System einer kantonalen Nachlasssteuer und einer kommunalen Erbanfallsteuer festgehalten werden soll.

d) Unternehmensnachfolge und Nachlasssteuer

Aus Wirtschaftskreisen wird geltend gemacht, dass die Erhöhung der Nachlasssteuer die unentgeltliche Übertragung einer Unternehmung auf eine steuerpflichtige Person verunmöglichen könnte. Die Nachlasssteuern müssten vielfach aus der Substanz der Unternehmung finanziert werden, was zu einem hohen Liquiditätsabfluss mit investitionshemmender Wirkung führen könne. Mit der Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer dürften diese Fälle nicht mehr sehr zahlreich sein. Im Interesse der zu erhaltenden Arbeitsplätze soll aber eine Regelung aufgenommen werden, welche die Übertragung der Unternehmung erleichtert.

III. Schwerpunkte der Teilrevision

1. Umfang der Teilrevision

Die politisch wesentlichen Punkte der Teilrevision wurden im Bericht an den Grossen Rat dargelegt und den Vernehmlassungsteilnehmenden unterbreitet. Die Revision soll aber weitere Punkte enthalten, die eine Klärung und Bereinigung der Steuergesetzgebung bewirken:

Die *Kultussteuer*, d.h. die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Landeskirchen, wird heute gestützt auf das Kultussteuergesetz erhoben. Die Beibehaltung dieser Steuer wurde in der Beratung der Totalrevision der Kantonsverfassung und anschliessend nochmals in der Debatte über den Bericht zur Revision des Steuergesetzes ausführlich diskutiert. Der Grosse Rat hat mit grossem Mehr entschieden, die Kultussteuer beizubehalten. Auf diesen Entscheid ist nicht zurückzukommen. Hingegen sollen die Bestimmungen über die Kultussteuer in das Steuergesetz überführt werden, damit die steuerrechtlichen Normen möglichst im gleichen Gesetz geregelt sind. Das Kultussteuergesetz kann damit aufgehoben werden.

Die *Grossrätlichen Verordnungen* zum kantonalen Steuergesetz sowie zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer bzw. über die direkte Bundessteuer sollen aufgehoben werden (vgl. S. 1180). Mit der neuen Kantonsverfassung fehlt den Verordnungen zum Bundessteuerrecht eine verfassungsmässige Grundlage; sie können nicht mehr geändert werden. Die Verordnung zum Steuergesetz weist schon heute zahlreiche aufgehobene Bestimmungen auf. Das Steuerrecht soll vereinfacht werden, indem die wesentlichen Fragen im Steuergesetz und die weniger bedeutenden Punkte in den Ausführungsbestimmungen der Regierung geregelt werden. Eine dreistufige kantonale Gesetzgebung erweist sich weder als notwendig noch als sinnvoll.

Die in Franken festgelegten Zahlen im Steuergesetz sind indexiert, d.h. sie werden der Teuerung angepasst. Das geltende Steuergesetz basiert auf dem *Indexstand* von Dezember 1986. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden die Steuersätze und die Abzüge mehrheitlich neu festgelegt. Dies gibt Gelegenheit, den Indexstand im ganzen Gesetz zu aktualisieren (vgl. S. 1185). Damit wird erreicht, dass die im Steuergesetz fixierten Beträge auch deren effektiver Höhe entsprechen, was insbesondere bei den Abzügen wichtig erscheint. Die Steuerpflichtigen können die Höhe eines Kinderabzuges direkt dem Steuergesetz entnehmen, ohne wissen zu müssen, dass der Betrag indexiert ist und wie hoch der aktuelle Indexstand ist.

Das *Partnerschaftsgesetz* des Bundes⁴ tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

⁴ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) vom 18. Juni 2004, SR 211.231

Mit diesem Gesetz wurden auch Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes geändert, die ins kantonale Recht zu übernehmen sind (vgl. S. 1184). Die registrierten gleichgeschlechtlichen Paare sollen in allen Steuerarten den Ehegatten gleichgestellt werden.

Das *Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit*⁵ wird auf den 1. Januar 2007 oder 2008 in Kraft treten. Dieses Gesetz sieht für Arbeitsverhältnisse mit geringem Lohn ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern vor. Die steuerrechtlichen Bestimmungen müssen geschaffen werden (vgl. S. 1192).

Am 23. Juni 2006 hat die Schweizerische Bundesversammlung das Bundesgesetz über *dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung* verabschiedet. Die Referendumsfrist gegen diesen Erlass läuft bis am 12. Oktober; sollte kein Referendum ergriffen werden, wird die Änderung für die direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 2007 und – über das Harmonisierungsgesetz – für die Kantone auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Neuerungen müssen damit in diese Revision eingebaut werden (vgl. S. 1187).

2. Entlastung der juristischen Personen

Im interkantonalen Vergleich weist Graubünden bei den juristischen Personen gesamtschweizerisch die höchste Steuerbelastung auf. Gegenüber dem Indexstand von 135.1 Punkten im Vorjahr ist eine weitere Verschlechterung auf 143.1 Punkte eingetreten. Das Schweizerische Mittel von 100 Punkten wird ganz massiv überschritten. Sowohl die Belastung des Reingewinns (zweitletzter Platz vor Genf) als auch diejenige des Kapitals (letzter Platz; vgl. S. 1205) müssen als besorgniserregend bezeichnet werden. Die hohe Steuerbelastung hat negative Auswirkungen auf die Investitionsentscheidungen der Unternehmungen, auf die Standortwahl bestehender oder neuer Gesellschaften sowie auf den Selbstfinanzierungsgrad der Betriebe. Die hohe Steuerbelastung beeinflusst damit auch die Arbeitsplätze; neue Arbeitsplätze werden kaum geschaffen und bestehende Arbeitsplätze in nicht ortsgebundenen Branchen müssen mittelfristig als gefährdet beurteilt werden.

Schon die heutigen interkantonalen Vergleiche zeigen einen akuten Handlungsbedarf sowohl auf der Gewinn- als auch auf der Kapitalseite. Dieser wird noch grösser, wenn man beachtet, dass in verschiedenen Kantonen, welche eine weit tiefere Steuerbelastung als Graubünden aufweisen, weitere Steuerreduktionen beschlossen wurden oder entsprechende Entscheidungen anstehen.

⁵ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005

Graubünden muss hier handeln, um als Wirtschaftsstandort nicht endgültig den Anschluss zu verlieren. Es kann dabei keineswegs darum gehen, den interkantonalen Steuerwettbewerb weiter anzukurbeln, wie vereinzelt in den Vernehmlassungen geltend gemacht wurde. Auch mit den vorgeschlagenen grossen Entlastungen wird Graubünden mit den günstigeren Kantonen nicht konkurrieren können. Graubünden kann sich aber dem interkantonalen Steuerwettbewerb nicht entziehen und diesen auch nicht einfach ignorieren. Unternehmerische Entscheide über den Investitionsstandort werden auch aufgrund der steuerlichen Belastungen gefällt. Diese ist nicht zwar das wichtigste, aber doch ein wesentliches Entscheidungskriterium für Investitionen und damit für Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen. Und letztlich muss mit aller Klarheit festgestellt werden, dass die Steuerbelastung einer der wenigen Standortfaktoren ist, der vom Kanton beeinflusst werden kann.

a) Gewinnsteuer

Der heutige Gewinnsteuertarif ist progressiv ausgestaltet. Mit steigenden Gewinnen erhöhen sich die Steuersätze. Damit werden die tiefen Gewinne moderat, die hohen Gewinne aber sehr hoch besteuert. Die hohe Steuerbelastung trifft zwar nur einen kleinen Teil der juristischen Personen; diese bezahlen aber rund 90% der Gewinnsteuern. Um dieses Steuersubstrat und die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze zu erhalten, muss die Gewinnsteuer massiv reduziert werden. Eine geringfügige Entlastung, die Graubünden beispielsweise auf den fünftletzten Platz bringen würde, hilft hier wenig; die Konkurrenzfähigkeit wäre immer noch nicht gegeben. Wenn die juristischen Personen entlastet werden sollen, dann muss die Entlastung so ausfallen, dass die Steuerbelastung mit derjenigen der umliegenden Kantone vergleichbar wird.

Am heutigen progressiven Steuertarif soll festgehalten werden. Der im Bund und in verschiedenen Kantonen eingeführte Proportionaltarif (gleicher Steuersatz für alle juristischen Personen) würde dazu führen, dass sehr viele Unternehmungen mit tiefen Gewinnen eine höhere Steuerbelastung tragen müssten. Das soll verhindert werden. Die Unternehmen mit sehr tiefen Gewinnen können aber – entgegen vereinzelter Forderungen in der Vernehmlassung – auch nicht weiter entlastet werden. Die Korrekturen müssen dort ansetzen, wo die Steuerbelastung zu hoch liegt und nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt werden. Viele Unternehmen mit tiefen Gewinnen werden aber indirekt von der Gesetzesrevision profitieren, wenn die grössten Unternehmen wieder vermehrt Investitionen tätigen.

Die Reduktion des Steuersatzes soll auch nicht zum Anlass genommen werden, die Gewinnermittlung zu verschärfen. So ist an den für die Wirtschaft wichtigen Sofortabschreibungen festzuhalten.

In der grossrätlichen Debatte zum Bericht über die Revision des Steuergesetzes war der Handlungsbedarf in der Gewinnsteuer weitgehend unbestritten. Es wurde erkannt, dass die Reduktion der Gewinnsteuer in erster Linie den Wirtschaftsstandort Graubünden stärkt, die Investitionstätigkeit fördert, die bestehenden Arbeitsplätze sichert oder gar neue Arbeitsplätze schaffen kann. Der Grosse Rat hat denn auch einer Reduktion des Steuersatzes auf 7.5% mit 96:0 Stimmen zugestimmt. Aufgrund der Gesetzesrevisionen in zahlreichen Kantonen kann derzeit nicht gesagt werden, wie sich die Herabsetzung des Maximalbetrages im interkantonalen Vergleich, d.h. auf den Indexstand und auf die Rangierung des Kantons auswirken wird. Die Belastungsvergleiche mit verschiedenen Kantonen zeigen aber, dass Graubünden sehr stark an Konkurrenzfähigkeit gewinnen wird (vgl. S. 1215).

b) Gesellschaften mit Passiveinkünften

In den letzten Jahren konnten in Graubünden verschiedene Gesellschaften angesiedelt werden, die nur Passiveinkünfte von Konzerngesellschaften erzielen. Aufgrund der Aussensteuergesetzgebung in verschiedenen Ländern benötigen diese Gesellschaften eine Mindeststeuerbelastung, um als selbständiges Steuersubjekt anerkannt zu werden. Diese Gesellschaften erbringen heute eine Steuerleistung von rund Fr. 10 Millionen (Kantonssteuer).

Mit der angestrebten Reduktion der Gewinnsteuer muss für diese Gesellschaften eine Lösung gefunden werden, um das Steuersubstrat zu erhalten. Zu diesem Zwecke wird in Art. 87 Abs. 3 StG eine neue gesetzliche Bestimmung vorgeschlagen. Im heutigen Zeitpunkt kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass diese von den ausländischen Steuerbehörden auch anerkannt werden. Konkrete Abklärungen zeigen aber, dass auch die heutige Regelung einer genaueren Prüfung möglicherweise nicht Stand halten würde. Hinzu kommt, dass schon geringfügige Änderungen im Aussensteuerrecht einzelner Länder dazu führen können, dass die Gesellschaften mit Passiveinkünften ihren Sitz verlegen müssen. Das entsprechende Steuersubstrat muss damit als sehr willkommene, aber nicht längerfristig sichergestellte Einnahme angesehen werden.

c) Sonderabgabe auf dem Kapital

Der Kapitalsteuer wird in der politischen Diskussion zwar nicht die gleiche Beachtung geschenkt wie der Gewinnsteuer. Beachtet man aber, dass Graubünden interkantonal im Index der Kapitalsteuerbelastung abgeschlagen den letzten Platz belegt, zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass auch hier Handlungsbedarf besteht.

Die Kapitalsteuerbelastung resultiert einerseits aus der Kapitalsteuer und – für Kapitalien ab Fr. 2.1 Mio.⁶ – der Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen (Art. 97a StG). Die Erträge aus der Kapitalsteuer fallen an den Kanton, über die Zuschlagssteuer und den interkommunalen Finanzausgleich an die Gemeinden und über die Kultussteuer an die Landeskirchen. Die Erträge aus der Sonderabgabe fallen allein dem Kanton zu. Die Sonderabgabe wurde ursprünglich über das Strassengesetz erhoben und zweckgebunden für die Strassenfinanzierung eingesetzt. Mit der Teilrevision des Strassengesetzes im Jahre 1998 wurde die gesetzliche Grundlage in das Steuergesetz überführt und die Zweckbindung aufgegeben (vgl. Botschaften 1997/98, S. 483 ff., 525; GRP 1997-98, S. 583 ff., 615 ff.).

Die Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen lässt sich nach Wegfall der Zweckbindung sachlich kaum mehr begründen. Wenn die Kapitalsteuer im Kanton Graubünden als zu hoch angesehen wird, soll daher in erster Linie diese Sonderabgabe (hier auf dem Kapital) gestrichen werden. Im Bericht hat der Grosse Rat der Abschaffung der Sonderabgabe auf dem Kapital mit 96:16 Stimmen zugestimmt.

Um interkantonal konkurrenzfähig zu werden, müsste auch die Kapitalsteuer massiv gesenkt werden. Diese Massnahme muss aber auf eine spätere Revision verschoben werden, weil weitergehende Steuerausfälle nicht verkraftbar erscheinen. Dies gilt auch für eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, wie sie heute im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II auf Bundesebene diskutiert wird. Diese Anrechnung könnte nur als Alternative zur Herabsetzung der Gewinnsteuer ins Auge gefasst werden.

3. Entlastung der natürlichen Personen

Im Bericht zur Revision des Steuergesetzes wurde vorgeschlagen, für die Ehegattenbesteuerung ein Teilsplitting mit einem Divisor von 1.9 einzuführen und die Kinderabzüge zu erhöhen. Die beiden Massnahmen fanden eine breite Mehrheit und wurden mit 103:0 bzw. 106:0 Stimmen verabschiedet. Auch im Vernehmlassungsverfahren stiessen diese Vorschläge auf breite Zustimmung.

Die Ehepaar- und Familienbesteuerung muss einerseits berücksichtigen, dass in einer Ehe zwei Personen aus dem Einkommen leben müssen und die Addition der Faktoren von Mann und Frau die Steuerprogression erhöht. Dies hat über die Ausgestaltung des Tarifs zu erfolgen. Andererseits muss den Kosten der Kinder in einem politisch zu bestimmenden Ausmass Rechnung getragen werden. Dazu sind der Kinderabzug und der Abzug für die Kinderbetreuung das geeignete Mittel.

⁶ bei einem Indexstand von 140 Punkten ab dem 1.1.2006

Neben den spezifischen Entlastungen für Ehepaare und Familien können auch die Alleinstehenden in tiefen Einkommensstufen stark entlastet werden. Der Steuertarif beginnt erst ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 15 100 bzw. – unter Berücksichtigung des Bezugsminimums – von Fr. 16 100. Beachtet man, dass das steuerbare Einkommen einen Nettobetrag darstellt, der schon verschiedene Abzüge umfasst, kann damit der Forderung nach einer Befreiung des Existenzminimums in vielen Fällen Rechnung getragen werden. Dabei ist klarzustellen, dass das Existenzminimum eine individuelle Grösse darstellt, bei der beispielsweise die Mietkosten konkret berücksichtigt werden müssen. Eine effektive Befreiung des Existenzminimums kann daher im Tarif nicht erfolgen; dies ist nur in einem Erlassverfahren möglich, wo die konkreten Einkünfte den konkreten Lebenshaltungskosten gegenübergestellt werden. Der neue Tarif wirkt sich über das Teilsplitting direkt auch auf die Ehegatten aus, wodurch Einkommen bis zu Fr. 28 500 ohne Steuerfolgen bleiben.

a) Besteuerung der Ehepaare

Die Besteuerung der Ehepaare ist in erster Linie eine Frage der vergleichbaren Verhältnisse. Wie soll die Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden, Ein- und Zweiverdienerhepaaren oder Ein- und Zweiverdienerkonkubinatspaaren jeweils mit oder ohne Kinder sachgerecht verteilt werden. Eine richtige Lösung, welche alle Betroffenen überzeugen könnte, ist hier kaum zu finden, zumal die Regelung auch noch praktikabel und mit geringem Aufwand überprüfbar sein muss. Hinzu kommt, dass dem kantonalen Gesetzgeber durch das Harmonisierungsgesetz in gewissen Bereichen die Hände gebunden sind.

Wenn nicht jeder Einzelfall richtig gelöst werden kann, muss versucht werden, für die grossen Gruppen von Steuerpflichtigen eine sachgerechte Lösung zu finden. Dies sind die Alleinstehenden und die Ehepaare jeweils mit und ohne Kinder. Politisch wird zwar immer wieder der Vergleich zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren hervorgehoben und die höhere Belastung der Ehepaare gerügt. Auch der Bund setzt in der aktuellen Vorlage zur Ehepaarbesteuerung⁷ das Hauptgewicht auf den Vergleich zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren, um damit die so genannte Heiratsstrafe beseitigen zu können. Damit wird aber in Kauf genommen, dass Ein- und Zweiverdienerhepaare sehr unterschiedlich besteuert werden, was nach Auffassung der Regierung den verfassungsrechtlichen Vorgaben wie Rechtsgleichheitsgebot

⁷ Botschaft vom 17. Mai 2006 zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, BBl 2006, 4471

und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu genügen vermag.

b) Teilsplitting

Geht man vom Tarif der Alleinstehenden aus, müssen die Ehegatten entlastet werden. Sie sind weniger leistungsfähig, weil das (gemeinsam erwirtschaftete) verfügbare Einkommen für den Lebensunterhalt von zwei Personen verwendet werden muss. Diese Entlastungen können über den Tarif oder über Abzüge erfolgen. Werden die Massnahmen kombiniert, ist darauf zu achten, dass die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht doppelt berücksichtigt wird.

Ein in Franken festgesetzter Abzug und ein Divisor für die Satzbestimmung wirken in die gleiche Richtung, sie haben aber in unterschiedlichen Progressionsstufen unterschiedliche Wirkungen. Der Abzug führt in tiefen Progressionsstufen zu grossen Entlastungen, während er mit steigendem Einkommen an Wirkung verliert. Der Abzug wirkt dadurch auch progressionsverstärkend. Der Divisor führt demgegenüber eher in mittleren und höheren Einkommen zu wirksamen Entlastungen.

Heute scheint unbestritten, dass ein Alleinstehender mit eigenem Haushalt nicht gleich leistungsfähig ist wie ein Ehepaar mit doppeltem Einkommen. Insbesondere im Bereich Wohnung erzielt das Ehepaar beachtliche Einsparungen. Diese Einsparungen lassen sich aber nicht genau quantifizieren; sie zeigen aber, dass ein Vollsplitting⁸ keine sachgerechte Lösung für die Ehegattenbesteuerung darstellt. Aus diesem Grund schlägt die Regierung ein Teilsplitting vor.

Mit dem Teilsplitting wird berücksichtigt, dass aus dem Einkommen des Ehepaares zwei Personen leben müssen und dass die Faktorenaddition von Mann und Frau ohne diese Korrektur zu einer höheren Progression, d.h. zu einem höheren Steuersatz führen würde. Mit dem Teilsplitting wird das steuerbare Einkommen zu einem tieferen Steuersatz besteuert. Weil ein Ehepaar gegenüber einem Alleinstehenden mit eigenem Haushalt gewisse Einsparungen erzielen kann, kann das Einkommen nicht einfach halbiert werden; der Divisor soll auf 1.9 festgelegt werden.

Das Teilsplitting mit einem Divisor von 1.9 trägt dem «Verheiratetsein» umfassend Rechnung. Der heutige Familienabzug ist zu streichen; dem gleichen Umstand kann nicht durch Tarifmassnahmen und durch Abzüge Rech-

⁸ Beim Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen des Ehepaares für die Satzbestimmung durch 2 dividiert, d.h. zum Satz des hälftigen Einkommens besteuert: das steuerbare Einkommen von Fr. 80 000.– wird zum Satz von Fr. 40 000.– besteuert. Bei einem Teilsplitting ist der Divisor kleiner als 2.

nung getragen werden. Auch der Zweiverdienerabzug wäre eigentlich zu streichen; dies lässt aber das Harmonisierungsgesetz nicht zu. Der Abzug ist aber massiv zu reduzieren und auf Fr. 500.– festzulegen. Dieser Abzug kann teilweise durch den erhöhten Abzug für die Kinderbetreuung ersetzt werden. Damit werden die Kosten dort berücksichtigt, wo sie auch effektiv anfallen.

c) Kinderbezogene Abzüge

Den Kosten der Kinder soll grundsätzlich nicht auf der Tarifseite, sondern mittels Abzügen Rechnung getragen werden. Nur so können sachgerechte Belastungsparitäten zwischen den verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen erreicht werden. Das Harmonisierungsrecht lässt den Kantonen leider den erforderlichen und verfassungsrechtlich gebotenen Handlungsspielraum nicht (vgl. unten Buchstabe e).

Die Kinder verursachen nicht in jedem Lebensabschnitt die gleich hohen Kosten. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass der Kinderabzug in unterschiedlicher Höhe festgelegt wird:

- für Kinder im Vorschulalter wird der Abzug von Fr. 3400.– auf Fr. 5000.– erhöht
- für die älteren Kinder wird der Abzug auf Fr. 8000.– festgelegt
- für Kinder, die sich während der Woche am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten, beträgt der Kinderabzug Fr. 14 000.– (der Ausbildungsabzug wird gestrichen)

Der heute als Sozialabzug ausgestaltete Kinderbetreuungsabzug (Art. 38 Abs. lit. g) soll in einen anorganischen Abzug umgewandelt werden; das Harmonisierungsrecht lässt dies übergangsrechtlich zu (Art. 72c StHG). Bei einem anorganischen oder allgemeinen Abzug können die effektiven Kosten bis zu einem bestimmten Maximalbetrag abgezogen werden. Das Maximum wird auf Fr. 6000 festgelegt; dieser Betrag fand in der Beratung des Berichts eine Mehrheit von 90:3 Stimmen.

d) Kinderabzug oder Kindergutschrift

In den Beratungen zum Bericht über die Revision des Steuergesetzes wurde geltend gemacht, der Kinderabzug müsse vom Steuerbetrag und nicht vom steuerbaren Einkommen gewährt werden. In den Vernehmlassungsunterlagen wurde das Anliegen aufgenommen, steuerrechtlich beurteilt und abgelehnt. In der Vernehmlassung ist die Forderung nach einer Kindergut-

schrift erneut erhoben worden. Der Entscheid zwischen dem heutigen Kinderabzug und der geforderten Kindergutschrift ist in erster Linie eine Frage der steuerrechtlich richtigen Lösung; starke Beachtung muss aber auch der Praktikabilität geschenkt werden, weil eine sehr grosse Anzahl von Steuerpflichtigen betroffen ist.

Das Schweizerische Einkommenssteuerrecht fusst auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese wird in der Bemessungsgrundlage, d.h. im steuerbaren Einkommen gemessen. Sämtliche Einkünfte unterliegen der Besteuerung und die zur Einkommenserzielung notwendigen Ausgaben können in Abzug gebracht werden. Zusätzlich werden aus ausserfiskalischen Überlegungen bestimmte Lebenshaltungskosten zum Abzug zugelassen, wie beispielsweise die Schuldzinsen, die Alimentenzahlungen, die Beiträge an die Vorsorge oder die Krankenkassenprämien. Und letztlich mindern die Sozialabzüge, wie der Kinderabzug oder der Unterstützungsabzug, das Reineinkommen.

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird in Graubünden mit einem progressiven Tarif umgesetzt. Dieser beruht auf der Überlegung, dass mit steigendem Einkommen ein immer grösserer Teil des Einkommens zur freien Verfügung steht und die Leistungsfähigkeit damit überproportional steigt. Die Kosten, welche die Kinder verursachen, reduzieren nun aber diese Leistungsfähigkeit wieder, was ebenfalls mit Progressionswirkung berücksichtigt werden muss. Man kann nicht nur die Faktoren, welche die Leistungsfähigkeit erhöhen, progressionswirksam ausgestalten. Damit würde der Gesetzgeber Unterscheidungen treffen, für die es keine sachlichen Gründe gibt.

Hinsichtlich der Höhe des Abzuges ist zu unterscheiden zwischen einem Kinderabzug vom Steuerbetrag, der maximal gleich hoch sein kann wie die Steuerforderung, und einer Kindergutschrift, die bei tiefen Einkommen auch zu einer Auszahlung führen kann. Mit anderen Worten führt die Kindergutschrift zu einer Auszahlung an die Steuerpflichtigen, wenn sie den zu bezahlenden Steuerbetrag übersteigt, während der Kinderabzug vom Steuerbetrag maximal gleich hoch sein kann wie der geschuldete Steuerbetrag.

Es ist davon auszugehen, dass der Abzug vom Steuerbetrag die gleichen Mindereinnahmen bewirken soll, wie der heutige Kinderabzug. Die bestehenden EDV-Programme lassen nur die Berechnung einer Kindergutschrift zu, die auch zu einer Auszahlung führen kann. Hier können die gesamten Mindereinnahmen aus dem neu gestalteten Kinderabzug (vom Einkommen) durch die Anzahl der Kinder geteilt wird. Die Berechnungen ergeben eine durchschnittliche Kindergutschrift von Fr. 600; für Kinder im Vorschulalter beläuft sie sich auf Fr. 400 und für ältere Kinder auf Fr. 700. Die Kosten eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag ohne Auszahlung müsste EDV-mässig ermittelt werden. Der Software-Entwickler rechnet mit einem Programmierauf-

wand von mindestens Fr. 50 000; auf einen entsprechenden Auftrag wurde aus Kostenüberlegungen verzichtet.

Die Frage der Ausgestaltung des Steuerrechts ist eine Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Vergleichskonstellationen. Für das hier zu behandelnde Thema muss ein Ehepaar ohne Kinder mit einem Ehepaar mit Kindern verglichen werden. Ausgangspunkt der nachfolgenden Erläuterungen sind zwei steuerrechtliche Überlegungen, welche sich aus dem System des Einkommenssteuerrechts ergeben:

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wird im steuerbaren Einkommen gemessen und
- den Kosten der Kinder wird mit dem Kinderabzug⁹ Rechnung getragen.

Damit müsste ein Ehepaar ohne Kinder gleich viel Steuern zahlen wie ein Ehepaar mit einem Kind und einem um den Kinderabzug erhöhten Einkommen. Dies ist im geltenden System der Kinderabzüge in allen Progressionsstufen automatisch der Fall. Im geforderten System der Kindergutschriften wird dieses Ziel weit verfehlt. In tiefen Einkommen erfolgt eine wesentlich grössere Entlastung; in mittleren und hohen Einkommen ist die Entlastung dann aber weit geringer. Ein solches Ergebnis liesse sich weder sachlich noch rechtlich begründen.

Rechnet man im System der Kindergutschriften den Steuerbetrag, der nach Abzug der Kindergutschrift verbleibt, wieder einem steuerbaren Einkommen zu, zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass bei tiefen Einkommen für die Kinderkosten weit höhere Abzüge von der Bemessungsgrundlage, d.h. vom steuerbaren Einkommen zugelassen werden als beim Abzug vom steuerbaren Einkommen. Dies zeigt die nachfolgende Tabelle.

- Ausgangspunkt der Berechnungen ist ein Einkommen X des Ehepaares ohne Kinder. Dieses wird für das Ehepaar mit einem Kind um Fr. 8000 (= Kinderabzug) erhöht.
- Dann wird ermittelt, wie hoch die Steuerbelastung des Ehepaares mit Kind ausfällt, wenn ein Kinderabzug von Fr. 8000 gewährt wird und wie hoch die Steuerbelastung mit einer Kindergutschrift von Fr. 700 ist.
- Letztlich wird ermittelt, welches steuerbare Einkommen des Ehepaares ohne Kind dem Steuerbetrag des Ehepaares mit einem Kind (nach Kindergutschrift) entsprechen würde und dadurch die Entlastung pro Kind im Einkommen errechnet.

⁹ damit wird noch nicht festgelegt, ob der Abzug vom steuerbaren Einkommen oder vom Steuerbetrag erfolgen soll

	Ehepaar		Steuerbelastung			= Ehepaar ohne Kind: Einkommen von	= Entlastung von Einkommen
	Anzahl Kinder		ohne Kind	1 Kind			
	0	1		Abzug	Gutschr.		
Reineinkommen	30 000	38 000	39 ¹⁰	39 ¹¹	- 221 ¹²	-	-
Reineinkommen	34 000	42 000	219	219	75	31 000 ¹³	11 000 ¹⁴
Reineinkommen	40 000	48 000	626	626	579	39 400	8 600
Reineinkommen	50 000	58 000	1 447	1 447	1 444	50 000	8 000
Reineinkommen	60 000	68 000	2 323	2 323	2 374	60 600	7 400
Reineinkommen	100 000	108 000	6 466	6 466	6 631	101 500	6 500
Reineinkommen	200 000	208 000	17 655	17 655	17 896	202 000	6 000
Reineinkommen	500 000	508 000	53 061	53 061	53 310	502 000	6 000

Ausgangspunkt der Forderung nach Kindergutschriften war die Behauptung, dass alle Kinder gleich viel kosten und dass für alle Kinder der gleiche Abzug gewährt werden muss. Die Kosten der Kinder wirken sich aber im steuerbaren Einkommen aus, weshalb nur ein Abzug vom Einkommen die geforderte Rechtsgleichheit schaffen kann. Das ist eine direkte Folge der progressiven Einkommenssteuertarife, die nicht nur bei den steuererhöhenden Einkünften, sondern auch bei den steuermindernden Abzügen zu berücksichtigen ist. Die obenstehenden Berechnungen zeigen, dass nur mit einem Abzug vom steuerbaren Einkommen ein rechtsgleiches und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechendes Resultat erzielt werden kann. Weder mit einer Kindergutschrift noch mit einem Kinderabzug vom Steuerbetrag, der nicht zu einer Auszahlung führt, kann das angestrebte Ziel erreicht werden.

Eine Kindergutschrift, die bei sehr tiefen Einkünften dazu führen müsste, dass auch Auszahlungen erfolgen, würde den Rahmen der Steuergesetzgebung in verfassungsmässiger Hinsicht sprengen. Die Grundsätze in Art. 95 KV genügen nicht für die Normierung einer negativen Einkommenssteuer. Hinzu kommt, dass auch die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden Auszahlungen leisten müssten, wofür sachliche Gründe nicht zu finden wären. Zudem müssten die Kinderabzüge in den Gemeinden je nach Höhe des Steuerfusses mit

¹⁰ die Berechnungen erfolgen nach dem neu gestalteten Tarif (Art. 39): steuerbares Einkommen = 30 000

¹¹ Reineinkommen von 38 000 ./. Kinderabzug von 8000 = steuerbares Einkommen von 30 000

¹² steuerbares Einkommen von 38 000 = Steuerbetrag von Fr. 479 ./. Kindergutschrift von Fr. 700 = auszahlende Differenz von Fr. 221

¹³ steuerbares Einkommen, das bei einem Ehepaar ohne Kinder zu einer Steuerleistung von Fr. 75 führt

¹⁴ Betrag, um den das steuerbare Einkommen eines Ehepaares mit einem Kind gegenüber einem Ehepaar ohne Kinder reduziert wird

unterschiedlichen Beträgen fixiert werden. Die zentrale Forderung nach Vereinfachung des Steuerrechts bliebe auf der Strecke. Bei sehr tiefen Einkünften hätte das System gar zur Folge, dass die leistungsschwachen Gemeinden mit den hohen Steuerfüssen höhere Kindergutschriften auszahlen müssten als die finanziell starken Gemeinden.

Das Harmonisierungsgesetz zielt auf eine Vereinheitlichung der Regelungen zwischen Bund und Kanton sowie zwischen den Kantonen. In den Grundsätzen soll auch bei den Sozialabzügen keine Abweichung normiert werden. Der Bund und alle Kantone mit Ausnahme von Genf kennen heute die Kinderabzüge vom Reineinkommen, weshalb auch Graubünden an diesem System festhalten soll. Eine Kindergutschrift, die zu einer Auszahlung führen würde, wenn sie den zu leistenden Steuerbetrag übersteigt, wäre gar gesamtschweizerisch ein Unikum, das mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand erkauft werden müsste. Eine Kindergutschrift würde auch in interkantonalen Fällen Probleme aufwerfen und die Steuerauscheidungen verkomplizieren.

Die Kindergutschrift würde zudem bewirken, dass ein Ehepaar mit Kindern das gleich hohe steuerbare Einkommen hätte wie ein Ehepaar ohne Kinder. Wenn man beachtet, dass immer mehr auf dieses steuerbare Einkommen zurückgegriffen wird (individuelle Prämienverbilligung, Subventionswesen, Kosten des Kinderhorts, Existenzminimumberechnungen, etc.), zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass die vorgeschlagene Kindergutschrift wesentlich mehr Probleme schaffen als lösen würde.

Weder aus dem steuerrechtlichen Blickwinkel der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Rechtsgleichheit noch aus Praktikabilitätsüberlegungen vermag eine Kindergutschrift zu überzeugen. Ein Wechsel vom System der Kinderabzüge zu den Kindergutschriften kann damit jedenfalls im Steuerrecht nicht realisiert werden. Wenn den Kindern nicht mehr mit Kinderabzügen von der Bemessungsgrundlage Rechnung getragen werden sollte, müsste ein System ausserhalb des Steuerrechts gesucht werden.

e) Alleinerziehende und Konkubinatspartner

Nach Art. 11 Abs. 1 StHG ist die Steuerbelastung für verheiratete Paare im Vergleich zu Alleinstehenden angemessen zu reduzieren. Diese Vorgabe wird mit dem Teilsplitting erfüllt. Aufgrund des zweiten Satzes dieser Bestimmung muss die gleiche Ermässigung auch Steuerpflichtigen gewährt werden, die mit Kindern zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung geprüft und festgehalten, sie sei in zweifacher Hinsicht verfassungswidrig. Auf der einen Seite verfüge der Bundesgesetzgeber nicht über eine verfassungsmässige Grundlage, um Tariffragen

im StHG zu regeln. Auf der anderen Seite führe die Gleichstellung der Alleinerziehenden und der Konkubinatspaare gegenüber den Ehepaaren zu einer Besteuerung, die mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr im Einklang stehe.

Das Bundesgericht hat aber auch festgehalten, dass diese verfassungswidrige Bestimmung in einem Bundesgesetz normiert sei und dass Bundesgesetze gestützt auf Art. 191 Bundesverfassung für das Bundesgericht und die rechtsanwendenden Behörden verbindlich seien. Die Kantone sind damit gezwungen, den Alleinerziehenden und den Konkubinatspaaren mit Kindern den Verheiratetentarif zu gewähren. Das führt zu verfassungswidrigen Steuerbelastungen, die vom kantonalen Gesetzgeber hinzunehmen sind:

- eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern bezahlt gleich viel Steuern wie ein Ehepaar mit zwei Kindern und dem gleichen Einkommen, obwohl beim Ehepaar eine erwachsene Person mehr aus dem Einkommen leben muss;
- lässt die alleinerziehende Person die Kinder während der Arbeitszeit durch Dritte betreuen, kann sie zusätzlich den Kinderbetreuungsabzug beanspruchen und zahlt gar wesentlich weniger Steuern als ein Einverdienerpaar in gleichen finanziellen Verhältnissen;
- das Konkubinatspaar mit Kindern wird als zwei Einzelpersonen besteuert, wobei die Kinderabzüge und der Verheiratetentarif dem Partner mit dem höheren Einkommen gewährt werden; das Zweiverdiener-Konkubinatspaar bezahlt insgesamt erheblich weniger Steuern als ein Zweiverdienerpaar.

Der Bundesgesetzgeber wird den als verfassungswidrig qualifizierten Art. 11 Abs. 1 StHG ändern müssen. Sobald dies erfolgt ist, wird die Frage der Besteuerung nicht verheirateter Personen mit Kindern zu prüfen und neu zu beantworten sein.

f) Auswirkungen der Revision

Die neue Tarifgestaltung und die Entlastungen für Ehepaare und Familien bewirken ganz wesentliche Entlastungen aller Steuerpflichtigen in tiefen Progressionsstufen sowie der Ehepaare und Familien (vgl. die verschiedenen Berechnungsbeispiele auf S. 1210 ff.).

Der Tarif für die Alleinstehenden wurde nur für Einkommen bis rund Fr. 31 000 angepasst. Für höhere steuerbare Einkommen bleibt der Tarif weitgehend unverändert; ganz minime Mehr- oder Minderbelastungen sind aufgrund des neuen Tarifaufbaus möglich.

Einverdienerhepaare ohne Kinder werden in den tiefen und den höheren Einkommensstufen betragsmässig stark entlastet. Für mittlere Einkommen zwischen Fr. 50 000 und Fr. 80 000 sind die Entlastungen geringer. Hier ist die Differenz zum heute geltenden, aber betraglich limitierten Teilsplitting mit einem Divisor von 1.67 nicht sehr gross; zudem wirkt sich hier die Streichung des Familienabzuges stärker aus. Bei Zweiverdienerhepaaren kann in diesen Progressionsstufen als Folge des reduzierten Zweiverdienerabzugs gar eine minime Mehrbelastung erfolgen. Die Zweiverdienerpaare sollen gegenüber den Einverdienerpaaren nur dort entlastet werden, wo effektive Mehraufwendungen entstehen und das ist nur dann der Fall, wenn Kinderbetreuungskosten anfallen. In diesen Fällen sind die Entlastungen beachtlich.

Die Ehepaare mit Kindern werden sehr stark entlastet. Die Entlastungen fallen betragsmässig und in tiefen Progressionsstufen auch prozentual sehr stark ins Gewicht. Beachtet man nur die Frankenbeträge, zeigt sich die höhere Entlastung in hohen Progressionsstufen. Das ist aber die direkte Folge der sehr hohen Steuerleistungen, die dort anfallen; prozentual sind die Entlastungen weit geringer als bei tieferen Einkommen.

Wie bereits dargelegt, vermögen die Belastungsvergleiche mit den allein-erziehenden Personen und mit den Konkubinatspaaren mit Kindern nicht zu befriedigen. Das ist aber eine Folge des für die Kantone zwingenden Bundesrechts und kann derzeit nicht geändert werden.

4. Wohneigentumsbesteuerung

Die Besteuerung des Eigenmietwerts ist durch das Harmonisierungsgesetz zwingend vorgeschrieben (Art. 7 Abs. 1 StHG) und braucht daher nicht weiter diskutiert zu werden. Auch soll am Konzept eines tieferen Eigenmietwertes für die selbstgenutzte Wohnliegenschaft am Hauptsteuerdomizil festgehalten werden. Die unterschiedliche Behandlung lässt sich unter dem Aspekt der Wohnbauförderung sachlich und rechtlich begründen. Der Einschlag soll dabei bei 30% beibehalten werden. Harmonisierungsrechtlich muss der steuerbare Eigenmietwert mindestens 60% der Marktmiete betragen. Diese bundesrechtliche Vorgabe kann mit einem höheren Einschlag nicht mehr erreicht werden, weil insbesondere ältere Schätzungen nicht immer genau der Marktmiete entsprechen können.

a) Wechselpauschale für Liegenschaftenunterhalt

Die Kosten für den Unterhalt der Liegenschaft sind als Gewinnungskosten abziehbar. Im geltenden Steuerrecht können die Steuerpflichtigen zwischen dem Abzug der effektiven Kosten und einem Pauschalabzug wählen. Der Wechsel vom Pauschalabzug zu den effektiven Kosten ist heute nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Pauschale über einen Zeitraum von 10 Jahren die effektiven Kosten nicht erreicht.

Der Bund und die Mehrheit der Kantone haben das System der Wechselpauschale eingeführt, bei dem die Steuerpflichtigen für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der effektiven Kosten und der Pauschale wählen können. Die Pauschale ist dabei von heute 15% für Neuliegenschaften auf 10% und von 25% für die übrigen Liegenschaften auf 20% zu reduzieren.

Die unterschiedlichen Systeme zwischen Bund und Kanton auf der einen Seite und zwischen den Kantonen auf der anderen Seite sollen vermieden werden. Sie machen das Steuerrecht komplizierter und verringern die Rechtssicherheit. Hinzu kommt, dass die interkantonalen Steuerauscheidungen erschwert werden, was sich gerade im Zweitwohnungskanton Graubünden negativ auswirkt. Aus diesen Gründen soll die Wechselpauschale eingeführt werden. In der Vernehmlassung wurde der Vorschlag mehrheitlich begrüsst.

b) Eigenmietwert in Härtefällen

In Fällen, in denen das Einkommen aus Eigenmietwert im Verhältnis zum Geldeinkommen sehr hoch ist, kann die Bezahlung der Einkommenssteuern zu Liquiditätsschwierigkeiten führen, weil die Geldmittel fehlen. Hier soll die Möglichkeit einer Reduktion des Eigenmietwertes ins Gesetz aufgenommen werden.

Übersteigt der Eigenmietwert einen Drittel der übrigen Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, soll er entsprechend reduziert werden. Die Konkretisierung der Regelung wird in die Hände der Regierung gelegt. Damit kann auch eine weiter gehende Entlastung beschlossen werden, wenn die konkreten Verhältnisse zeigen sollten, dass der angenommene Drittel noch nicht zu befriedigenden Ergebnissen führt.

5. Standortverbesserung für natürliche Personen

Die Reduktion der Steuerbelastung für die vermögenden natürlichen Personen stellt einen weiteren zentralen Punkt dieser Teilrevision dar. Diese

Bestrebungen sollen aber nicht so weit gehen wie in verschiedenen kleineren Kantonen, die eine stark degressive Besteuerung eingeführt haben. Auch muss in diesem Bereich auf verschiedene Massnahmen, welche die Regierung für die Ansiedlung vermögender natürlicher Personen für wünschenswert hält, verzichtet werden. Es gilt hier, zwischen dem Wünschbaren und dem Machbaren zu unterscheiden.

a) Sonderabgabe auf dem Vermögen

Im interkantonalen Vergleich weist der Kanton eine sehr hohe Vermögensbesteuerung auf. Im Gesamtindex der Vermögensbelastung nimmt Graubünden mit 118 Punkten einen Rang im hinteren Drittel der Kantone ein. Für die Ansiedlung vermögender Steuerpflichtiger ist neben der Nachlasssteuer auch die Höhe der Vermögenssteuer vielfach ein entscheidendes Kriterium. Der Ferien- und Zweitwohnungskanton Graubünden muss in diesem Bereich attraktiver werden, um den Feriengästen gerade im Hinblick auf die Pensionierung den Entscheid für eine Wohnsitzverlegung erleichtern zu können.

Auch ein Blick auf internationale Verhältnisse zeigt, dass die Erhebung der Vermögenssteuer immer häufiger aufgegeben wird; diese Tendenz wird vor der Schweizer Grenze kaum Halt machen.

Die Vermögenssteuern setzen sich zusammen aus der Vermögenssteuer von Kanton, Gemeinde und Kirche sowie der Sonderabgabe auf dem Vermögen, welche nur dem Kanton zukommt. Die Steuererträge allein des Kantons belaufen sich auf rund Fr. 62 Mio bei der Vermögenssteuer und Fr. 6.5 Mio bei der Sonderabgabe. Die Zahlen zeigen, dass die Aufhebung der Vermögenssteuer oder eine massive Reduktion des Satzes nicht finanziert werden könnte. Hinzu kommt, dass weitere Ausfälle von den Gemeinden kaum verkraftet werden könnten.

Hingegen soll die Sonderabgabe auf dem Vermögen gestrichen werden, wie dies auch schon bei den juristischen Personen vorgeschlagen wird (vgl. vorne Seite 1162). Die Ausfälle aus dieser Streichung belaufen sich auf rund Fr. 6.5 Mio; diese gehen ausschliesslich zu Lasten des Kantons. Gemeinden und Kirchen sind davon nicht betroffen. Die Sonderabgabe wirkt auf sehr hohe Vermögen; deren Abschaffung entlastet damit die natürlichen Personen, deren Ansiedlung im Allgemeininteresse des Kantons angestrebt werden soll. In der Beratung des Berichts hat der Grosse Rat dieser Massnahme mit 83:12 Stimmen zugestimmt.

b) Kapitalabfindungen aus Vorsorge

Die Kapitalabfindungen aus der beruflichen Vorsorge (Säule 2) oder aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) werden getrennt vom übrigen Einkommen zum Satz von einem Fünfzehntel der Zahlung besteuert. Die Maximalbelastung ist heute auf 5.2% für die Ehepaare und auf 6% für die übrigen Steuerpflichtigen festgelegt.

Mit einer Herabsetzung der Maximalbelastung sollen Steuerpflichtige, die vor der Pensionierung stehen, zu einer Wohnsitznahme im Ferien- und Zweitwohnungskanton Graubünden bewegt werden. Die Massnahme kann in diesem Sinne als eine Art Werbekosten für zukünftige Steuerpflichtige verstanden werden. Der Grosse Rat hat die Massnahme mit 83:0 Stimmen unterstützt.

6. Nachlass- und Schenkungssteuer

a) Befreiung der direkten Nachkommen

Zu den Erbschaftssteuern gehören die Erbanfallsteuer, bei welcher der Vermögenszufluss beim einzelnen Erben erfasst wird, und die Nachlasssteuer, bei welcher das Nachlassvermögen als solches Bemessungsgrundlage bildet. Der Kanton kennt eine Nachlasssteuer, die weite Mehrheit der Gemeinden eine Erbanfallsteuer. Seit dem Jahr 2001 sind die Ehegatten von der kantonalen Nachlasssteuer befreit. Gemäss einem Fraktionsauftrag der SVP sollen auch die direkten Nachkommen befreit werden (GRP 2003-04, S. 673 ff.).

Mit dem Kanton Bern verzichten nunmehr 21 Kantone auf die Besteuerung der Ehegatten und der Nachkommen. Der Kanton Waadt befreit die Nachkommen bis zu einem Betrag von Fr. 250 000.–. Die verbleibenden Kantone werden aus Konkurrenzgründen folgen müssen – tun sie das nicht, werden sie im Wettbewerb um die reichen Steuerpflichtigen unterliegen und Steuersubstrat verlieren.

Die Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer ist aus Gründen des interkantonalen Steuerwettbewerbs notwendig. Dieser wird dabei nicht angeheizt; Graubünden muss hier aber nachziehen, weil man sich dem Wettbewerb nicht entziehen kann, ohne gravierende Nachteile in Kauf zu nehmen.

Wenn vermögende Personen Graubünden verlassen, weil die umliegenden Kantone keine entsprechende Besteuerung mehr kennen oder wenn vermögende Beschränktsteuerpflichtige ihren Alterswohnsitz nicht nach Graubünden verlegen, weil hier noch eine Erbschaftssteuer erhoben wird, besteht Handlungsbedarf. Die Nachlasssteuer für direkte Nachkommen macht heute

Graubünden als Wohnort für sehr reiche Steuerpflichtige unattraktiv und verhindert, dass Personen, welche viel Zeit in unseren Tourismusdestinationen verbringen, den Wohnsitz nach Graubünden verlegen. In den Diskussionen über die Ansiedlung vermögender Personen ist die Erhebung einer Erbschaftssteuer ein Kriterium, dem starkes Gewicht beigemessen wird.

Die Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer führt zu beachtlichen Steuerausfällen. Diese sollen teilweise durch einen proportionalen Steuersatz von 10% kompensiert werden. Damit können verfahrensmässige Vereinfachungen erzielt werden, indem nicht mehr der ganze Nachlass für die Satzbestimmung bewertet werden muss, wie dies heute der Fall ist.

b) Nachlass- und Schenkungssteuer

Mit der Befreiung der direkten Nachkommen und dem Wechsel zu einem proportionalen Tarif sollen Nachlass- und Schenkungssteuer zusammengelegt werden. Die unentgeltliche Vermögensübertragung zwischen Lebenden oder auf den Todeszeitpunkt soll steuerlich gleich geregelt werden.

Als Folge dieser Zusammenfassung müssen zwar zahlreiche Bestimmungen angepasst (Art. 106 ff.) beziehungsweise aufgehoben werden (Art. 116 ff.). Materiell wird aber die heutige Rechtslage kaum verändert.

c) Übergangsregelung

Erbvorbezüge, die vor dem Jahr 2001 ausgerichtet wurden, unterlagen nach dem damals geltenden Recht der Nachlasssteuer; diese wurde aber bis zum Todeszeitpunkt des Erblassers aufgeschoben. Soweit diese Vorbezüge noch nicht besteuert wurden, muss eine Übergangsregelung in das Gesetz aufgenommen werden.

In der Botschaft zum Gemeinde- und Kirchensteuergesetz wurde zur gleichen Fragestellung eine Besteuerung im Zeitpunkt der Gesetzesrevision vorgeschlagen¹⁵. Diese Lösung soll auch für die Nachlasssteuer übernommen werden; unterschiedliche Regelungen im kantonalen Recht wären kaum zu begründen.

Mit der Besteuerung im Zeitpunkt der Gesetzesrevision wird erreicht, dass die Besteuerung der Nachkommen innert nützlicher Frist abgeschlossen werden kann. Die Lösung kann aber zu Zahlungsschwierigkeiten führen, wenn beispielsweise Bauland oder Wohneigentum als Vorbezug übertragen

¹⁵ Botschaft zum Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern, Heft Nr. 3/2006-2007, S. 238 f.

wurde und die notwendigen Mittel fehlen, um eine Nachlasssteuer zu entrichten. In diesen Fällen kann die Steuerverwaltung eine grosszügige Stundung oder Ratenzahlung gewähren und dabei auch auf die Verzugszinsen verzichten. Die Zahlungserleichterungen dürfen den Rahmen der Bezugsverjährung, d.h. die Dauer von 5 Jahren, nicht überschreiten.

IV. Weitere Revisionspunkte

1. Getrennter Steuerfuss

Bereits im Jahre 1997 wurde anlässlich der Teilrevision des Steuergesetzes die Trennung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen diskutiert – und damals verworfen. Die Forderung wurde mit dem Postulat Hess wieder aufgenommen¹⁶. Im Bericht zur Revision des Steuergesetzes hat die Regierung einen separaten Steuerfuss für die natürlichen und die juristischen Personen vorgeschlagen, wobei die Differenz maximal 10 Prozentpunkte betragen darf. Der Grosse Rat hat den Vorschlag ohne Gegenstimme übernommen¹⁷.

Für einen getrennten Steuerfuss spricht insbesondere die höhere Flexibilität des Grossen Rates, um rasch auf neue Gegebenheiten reagieren zu können. Mit den Vorschlägen betreffend die Gewinnsteuer und die Sonderabgabe auf dem Kapital kann der Kanton eine mittlere Stellung unter den Kantonen einnehmen. Graubünden ist aber nicht der einzige Kanton, welcher eine Herabsetzung der Steuerbelastung für juristische Personen prüft. Dies hat zur Folge, dass die steuerliche Konkurrenzfähigkeit des Kantons Graubünden laufend überwacht werden muss. Eine rasche Anpassung an veränderte Verhältnisse kann durch eine Herabsetzung des Steuerfusses bewirkt werden.

Unterschiedliche Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen sind aber kein Garant dafür, dass immer eine Entlastung der juristischen Personen erfolgen wird. Der Grosse Rat kann für die juristischen Personen auch einen höheren Steuerfuss festlegen; dies ist, wenn man die getrennten Steuerfüsse will, die direkte Folge dieser Massnahme. Um zu grosse Unterschiede zwischen den beiden Steuerfüssen verhindern zu können, wird die Differenz zwischen dem Steuerfuss der juristischen Personen und demjenigen der natürlichen Personen auf maximal zehn Prozentpunkte begrenzt.

¹⁶ GRP 2002/2003, Seiten 18 und 699 f.

¹⁷ GRP 2005/2006, Seite 514

2. Aufhebung der Verordnung zum StG

Die Steuergesetzgebung besteht heute aus dem Steuergesetz, der grossrätlichen Vollziehungsverordnung und den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen. Gemäss der Kantonsverfassung hat der Grosse Rat nur dort eine Verordnungskompetenz, wo eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht (Art. 32 Abs. 1 KV). Aufgrund der klaren Delegationsnorm in Art. 185 StG müsste die Verordnung nicht aufgehoben werden. Eine dreistufige Gesetzgebung macht aber wenig Sinn; sie ist wenig benutzerfreundlich und erschwert den Überblick über die geltende Rechtslage. Hinzu kommt, dass bereits in früheren Teilrevisionen verschiedene Bestimmungen der Verordnung gestrichen wurden und diese zahlreiche Lücken enthält.

Die grossrätliche Verordnung zum Steuergesetz soll aufgehoben werden. Wichtigere Bestimmungen werden in das Gesetz überführt; weniger wichtige Regelungen können in die Ausführungsbestimmungen der Regierung einfließen. Materiell wird die Rechtslage damit nicht verändert.

3. Aufhebung der Verordnungen zum Bundessteuerrecht

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer liegt vollumfänglich und derjenige des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer teilweise in den Händen des Kantons. In den entsprechenden grossrätlichen Verordnungen¹⁸ werden im Wesentlichen die Zuständigkeiten geregelt und Entscheidungen getroffen, welche der Bundesgesetzgeber dem Kanton überlässt.

Aufgrund der neuen Kantonsverfassung sind diese grossrätlichen Verordnungen nicht mehr zulässig, weil eine gesetzliche Delegationsnorm fehlt (Art. 32 Abs. 1 KV). Die Verordnungen müssen zwar nicht aufgehoben werden; sie können aber nicht mehr abgeändert werden. Um gesetzgeberisch handlungsfähig zu bleiben, sollen die Verordnungen in dieser Teilrevision aufgehoben werden. Wichtige Entscheidungen werden in das Steuergesetz überführt; weniger grundlegende Fragen können in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Materiell wird die heutige Rechtslage übernommen.

¹⁸ Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (VVzDBG; BR 720.550) und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VVzVStG; BR 720.430)

V. Finanzielle und personelle Konsequenzen

Im Bericht über die Revision des kantonalen Steuergesetzes wurden die Mindereinnahmen für den Kanton mit Fr. 72.4 Mio. veranschlagt. Durch die Beschlüsse des Grossen Rates wurden die Steuerausfälle in den Vernehmlassungsunterlagen auf Fr. 80 Mio erhöht. Insbesondere die höheren Kinderabzüge und die neu aufgenommene Wechselpauschale für den Liegenschaftunterhalt bewirkten diese Veränderung. Die aktualisierten Ausfallberechnungen führen nochmals zu höheren Ausfällen. Diese basieren auf dem Umstand, dass die Steuerausfälle auf neueren Rechnungsjahren berechnet wurden. Die prozentual gleich bleibenden Entlastungen führen bei steigenden Einnahmen in der einzelnen Steuerart zu höheren Steuerausfällen. Die höheren Ausfälle wirken sich damit dort aus, wo auch die Einnahmen entsprechend gestiegen sind. Die Mindereinnahmen werden für den Kanton rund Fr. 87 Mio. und für die Gemeinden (inkl. Kirchen) rund Fr. 58 Mio. betragen (vgl. die Details auf S. 1207).

In den Ausfallberechnungen für die juristischen Personen wird davon ausgegangen, dass mit der neuen Regelung in Art. 87 Abs. 3 erreicht werden kann, dass die Gesellschaften mit vorwiegend konzerninternen Passiveinkünften in Graubünden verbleiben. Sie unterliegen dann einer Steuerbelastung von 15%, was der heutigen Maximalbelastung entspricht. Hält die Regelung vor dem Aussensteuerrecht anderer Länder nicht Stand, wäre der Wegzug der Unternehmungen zu befürchten. Bei diesen Gesellschaften besteht damit nur die Möglichkeit, das ganze Steuersubstrat zu halten oder das ganze Steuersubstrat zu verlieren. Das zeigen die Berechnungen im Anhang (vgl. S. 1209).

Diese sehr hohen Steuerausfälle dürfen nicht nur punktuell betrachtet und beurteilt werden. Auf der einen Seite ist zu beachten, dass die Steuereinnahmen in den letzten Jahren massiv gestiegen sind (vgl. S. 1206). In den vergangenen 5 Jahren erhöhten sich die Steuereinnahmen des Kantons indexbereinigt um mehr als Fr. 115 Mio. oder um rund 23%. Mehreinnahmen in der gleichen Grössenordnung sind auch in den Gemeinden und in den Kirchen angefallen, wobei nicht alle Gemeinden in gleichem Masse von der Steigerung profitieren konnten.

Die Finanzlage des Kantons und auch vieler Gemeinden kann als zufriedenstellend bis gut bezeichnet werden. Der Kanton konnte durch den Zufluss der Nationalbankgelder Schulden zurückzahlen und die Schuldzinsen in der laufenden Rechnung stark reduzieren. Die Finanzplanzahlen zeigen, dass die Steuerausfälle verkraftet werden können. Kurzfristig wird die Gesetzesrevision Defizite in der laufenden Rechnung bewirken; diese können aber aufgefangen werden, weil bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision ein Kapitalaufbau erfolgen wird. In den Gemeinden sieht die Situation nicht

immer gleich gut aus wie im Kanton. Um hier Lösungsmöglichkeiten anbieten zu können, hat die Regierung im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz das Maximum für die Liegenschaftensteuer auf 2‰ erhöht. Zudem sollen in der anstehenden Revision des Finanzausgleichsgesetzes Massnahmen geprüft werden, welche die Finanzlage der Gemeinden verbessern können. Zu denken ist an einen Gemeindesteuerfuss für die juristischen Personen bzw. die Kürzung oder Streichung des Solidaritätsanteils der Wasserzinsgemeinden (Art. 3 Abs. 1 lit. c FAG).

Auf der anderen Seite müssen die bestehenden Steuereinnahmen teilweise als gefährdet beurteilt werden, wenn sich Graubünden den interkantonalen Tendenzen nach Steuersenkungen entzieht und im Vergleich zu Nachbarkantonen weiter an Terrain verliert. Die juristischen Personen würden ausserhalb Graubündens investieren, was mittelfristig nicht nur einen Rückgang der Gewinn- und Kapitalsteuer, sondern auch einen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hätte. Auch das Steuersubstrat der sehr vermögenden natürlichen Personen muss als gefährdet angesehen werden, wenn die Belastung auf dem Vermögen nicht reduziert und die Nachlasssteuer bei den Nachkommen weiterhin erhoben wird.

In den Steuerausfallberechnungen werden keine Mehreinnahmen berücksichtigt, welche durch eine vermehrte Investitionstätigkeit, durch den Zuzug von Unternehmungen oder durch die Wohnsitznahme von natürlichen Personen entstehen können. Die Regierung ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in diesen Bereichen positive Auswirkungen haben und mittelfristig wieder einen Anstieg der Steuereinnahmen bewirken werden. Wie stark dieser Anstieg ausfallen wird, kann heute aber nicht gesagt werden.

Ausgehend von einem Inkrafttreten der Teilrevision auf den 1. Januar 2008 werden die Steuerausfälle mehrheitlich ab dem Rechnungsjahr 2009 wirksam. Die aktuellen Finanzplanzahlen zeigen auf der einen Seite, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Eigenkapital des Kantons aufgestockt werden kann. Zudem wird mit einem weiteren Anstieg der Steuereinnahmen gerechnet, der einen Teil der Ausfälle kompensieren wird. Ein wesentlicher Teil der Mindereinnahmen kann durch den allgemeinen Haushalt aufgefangen werden, wenn die heutige Ausgabendisziplin beibehalten wird. Die restlichen Mindereinnahmen werden vorübergehend zu Lasten des Kapitals gehen. Die Steuerentlastungen werden damit nicht durch eine Erhöhung des Steuerfusses finanziert werden müssen.

Die Steuerausfälle der Gemeinden hängen von der Zusammensetzung der Einnahmen ab und können daher sehr unterschiedlich ausfallen. Das hängt damit zusammen, dass die Entlastung bei den juristischen Personen prozentual höher ist als diejenige bei den natürlichen Personen; die Mindereinnahmen betragen

- bei den juristischen Personen: rund 30 % der Gewinnsteuer oder 25 % der Gewinn- und Kapitalsteuer (Zuschlagssteuer);
- bei den natürlichen Personen: rund 8.4% der Einkommenssteuer oder 7.2% der Einkommens- und Vermögenssteuer und rund 7.2% der Quellensteuern.

Die Gemeinden mit einem verhältnismässig hohen Anteil an Zuschlagssteuern (Gewinn- und Kapitalsteuer) erleiden damit höhere Einbussen als Gemeinden mit einem stärkeren Anteil an Einkommens- und Vermögenssteuern.

Die Reduktion der Gewinnsteuer hat direkte Auswirkungen auf den interkommunalen Finanzausgleich bzw. auf den Finanzausgleichsfonds. Dieser wird zur Hauptsache durch die Zuschlagssteuer, d.h. durch die Gewinn- und Kapitalsteuer, welche der Kanton für die Gemeinden erhebt, finanziert. Die veränderte Einnahmensituation wird Massnahmen erforderlich machen, um den Finanzausgleich sicherstellen zu können. Diese können in der bestehenden Gesetzgebung ergriffen oder durch die geplante grundlegende Umgestaltung des Finanzausgleichs in der FAG-Revision II umgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Teilrevision wirkt sich im personellen Bereich vor allem in der Nachlasssteuer aus. Mit der Befreiung der direkten Nachkommen wird die Anzahl der zu besteuernenden Erbgänge und Erbvorbezüge stark abnehmen. Sollten in der Steuerverwaltung keine anderen Zusatzarbeiten anfallen, dürfte dies den Abbau von zwei, eventuell von drei Stellen erlauben. Der Stellenabbau kann aber erst dann erfolgen, wenn die altrechtlichen Erbvorbezüge besteuert wurden. Ausgehend von einem Inkrafttreten der Gesetzesrevision im Jahre 2008 werden bis rund Mitte 2009 die pendenten Nachlassfälle zu bearbeiten sein; in der Folge werden die altrechtlichen Vorbezüge zu veranlagern sein, was rund zwei Jahre in Anspruch nehmen dürfte.

VI. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1: Die modernisierte Bestimmung umschreibt den Gegenstand des Gesetzes und zeigt auf, welche Steuern der Kanton erhebt.

Die Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen (Art. 97a ff.) wird aufgehoben; Litera e ist daher zu streichen (vgl. S. 1164 und 1176).

Neu wird auch die Kultussteuer, d.h. die Gewinn- und Kapitalsteuer, welche der Kanton für die Landeskirchen erhebt, im Steuergesetz geregelt. Das Kultussteuergesetz¹⁹ kann damit aufgehoben werden. Die Beibehaltung der

¹⁹ Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958, BR 720.400

Kultussteuer wurde sowohl in der Verfassungsrevision als auch anlässlich der Beratung des Berichts über die StG-Revision vertieft diskutiert²⁰. Der Grosse Rat hat sich mit grossem Mehr für die Beibehaltung der Kultussteuer ausgesprochen.

Art. 1 Abs. 2: Der Kanton ist aufgrund des jeweiligen Bundesrechts zuständig für die Erhebung der direkten Bundessteuer bzw. für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen. Dies wird heute in grossrätlichen Verordnungen geregelt²¹, welche aufgrund der neuen Kantonsverfassung aufgehoben werden müssen. Einzelne Bestimmungen der beiden Vollziehungsverordnungen sollen ins Steuergesetz überführt werden. Die übrigen Normen können in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (ABzStG) geregelt werden. Materiell bleibt die geltende Rechtslage unverändert.

Art. 1b: Das Partnerschaftsgesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Mit diesem Gesetz wurden auch DBG und StHG angepasst. Nach Art. 3 Abs. 4 StHG entspricht die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner derjenigen von Ehegatten. Diese Gleichstellung ist auch in das kantonale Recht zu übernehmen.

Im Steuergesetz sollen die registrierten Partnerschaften generell und in allen Steuerarten den Ehepaaren gleichgestellt werden. Die Gleichstellung umfasst nicht nur die Einkommens- und Vermögenssteuer oder die Quellensteuer, sondern auch weitere Steuerarten wie beispielsweise die Grundstückgewinnsteuer oder die Nachlass- und Schenkungssteuer. Letzteres hat zur Folge, dass die registrierten Partner in der Nachlasssteuer von der Steuerpflicht befreit sind. Mit der Gleichstellung haben die registrierten Partner aber auch die gleichen Pflichten und unterliegen den gleichen Haftungsnormen wie die Ehegatten.

Art. 3 Abs. 2: Neu soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, den Steuerfuss für die natürlichen Personen und denjenigen für die juristischen Personen in unterschiedlicher Höhe festzulegen (vgl. S. 1179). Um zu verhindern, dass sich die Steuerbelastung zwischen den natürlichen Personen und den juristischen Personen zu stark verschiebt, dürfen die beiden Steuerfüsse maximal um 10 Prozentpunkte voneinander abweichen.

²⁰ Botschaft zum Bericht, S. 730 f.; GRP 2005-06, S. 434

²¹ Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VVzVStG, BR 720.430) und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (VVzDBG, BR 720.550)

Art. 3 Abs. 5: Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Der Steuerfuss wird vom Grossen Rat festgesetzt. Im geltenden Recht beträgt die Kultussteuer 10.5% der einfachen Kantonssteuer (Art. 2 Abs. 1 Kultussteuergesetz). Neu soll der Grosse Rat die Möglichkeit erhalten, den Steuerfuss innerhalb eines vorgegebenen Minimal- und Maximalsatzes festzulegen. Damit kann er den Finanzbedürfnissen der Landeskirchen oder den Anforderungen des Wirtschaftsstandortes Graubünden Rechnung tragen.

Art. 3 Abs. 6: Der Grosse Rat setzt den Steuerfuss jeweils in der Dezembersession für das folgende Steuerjahr fest. Sollte dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht gelingen, müssen für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das folgende Jahr gelten. Betroffen von dieser Sonderregelung sind die Steuerfüsse für alle Hoheiten (Kanton, Gemeinden und Kirchen).

Der Quellensteuerfuss muss im Dezember, spätestens aber anfangs Januar feststehen, damit die Arbeitgeber die Quellensteuern richtig berechnen und abziehen können. Ein Wechsel des Quellensteuerfusses während des Jahres würde zu Rückerstattungen oder Nachforderungen führen. Dieser administrative Mehraufwand muss verhindert werden.

Art. 4 Abs. 1: Die im Steuergesetz in Franken festgelegten Beträge werden der Teuerung angepasst. Damit kann einerseits verhindert werden, dass bloss teuerungsbedingte Einkommenssteigerungen zu einer Erhöhung der Steuersätze führen. Andererseits wird damit erreicht, dass die Abzüge nicht durch die Teuerung verwässert werden. Mit dieser Indexierung wird die so genannte kalte Progression beseitigt.

In der Regel wird der Indexstand nur bei einer Totalrevision des Steuergesetzes verändert. Die vorliegende, sehr umfassende Teilrevision soll aber zum Anlass genommen werden, die Zahlen an den aktuellen Indexstand anzupassen. Diese Anpassung bewirkt, dass dem Gesetzestext wieder die effektiv geltenden Abzüge etc. entnommen werden können. Mit Ausnahme von Rundungsdifferenzen sollen die indexierten Beträge übernommen werden.

Die bisherige Indexklausel basierte auf dem Konsumentenindex 1982 (Dezember 1982 = 100%). Mit der Indexkorrektur per 1.1.2006 wurde ein Indexstand von 141.1 ausgeglichen. Neu soll für die Indexberechnung auf den Landesindex der Konsumentenpreise mit Basis Dezember 2005 gewechselt werden. Der nach alter Rechnung ausgeglichene Index von 141.1 würde einer neuen Ausgangsbasis von 98.3 entsprechen.

In dieser Teilrevision des Steuergesetzes werden annähernd alle indexierten Zahlen neu festgelegt. Dies rechtfertigt auch eine leichte Abweichung in

der Festlegung des Indexes. Als neue Ausgangsbasis soll daher vom Indexstand Dezember 2005 = 100 ausgegangen werden. Aus dieser Anpassung werden bei künftigen Indexanpassungen leichte Mehreinnahmen entstehen. Diese sollen dadurch kompensiert werden, dass in der laufenden Revision der im interkantonalen Verhältnis tiefe Abzug für die Berufsauslagen leicht angehoben wird.

Art. 5 lit. d: Für die Ansiedlung neuer Unternehmen oder bei wesentlichen Änderungen der betrieblichen Tätigkeit kann die Regierung nach Anhören der Gemeinde Steuererleichterungen gewähren. Das Harmonisierungsgesetz schränkt die Möglichkeiten der Kantone hier ein (Art. 5 StHG). Nach der geltenden Litera d können Steuererleichterungen auch gewährt werden, um die Umstrukturierung von Unternehmungen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht zu erleichtern. Diese Bestimmung findet im Bundesrecht keine Stütze und ist daher zu streichen. Praktisch bleibt die Streichung bedeutungslos, da diese Bestimmung noch nie zur Anwendung gelangt ist.

Art. 7 Abs. 2: Das kantonale Recht enthält heute keine Definition der Betriebsstätte. In Anlehnung an das Bundesrecht (Art. 4 Abs. 2 DBG) soll die Betriebsstätte im Gesetz definiert werden.

Art. 10: Im geltenden Recht werden die Tarife für Ehegatten und Konkubinatspaare in dieser Bestimmung definiert. Die Regelung soll hier gestrichen werden. Das neue Teilsplitting wird in Art. 39 normiert.

Art. 13 Abs. 3 lit. g: Nach Art. 8 Abs. 1 lit. g StG sind natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Liegenschaften handeln oder diese vermitteln. Um den Steuerbezug, der im Ausland nicht möglich ist, sicherstellen zu können, soll ins kantonale Recht eine Haftungsnorm für den Vermittler von Liegenschaften aufgenommen werden. Der ausländische Händler erzielt einen Wertzuwachsge-
winn, der gegebenenfalls mit dem gesetzlichen Pfandrecht gesichert werden kann, weshalb nicht auch noch eine Haftungsnorm aufgenommen werden muss.

Art. 16 Abs. 2: Mit der Streichung der grossrätlichen Verordnung zum Steuergesetz (vgl. S. 1180) müssen einzelne Bestimmungen in das Steuergesetz überführt werden. Hier wird festgehalten, dass die Naturalbezüge zum Marktwert besteuert werden; die Regelung ersetzt Art. 3 VVzStG. Zudem erfolgt eine sprachliche Angleichung an Art 16 Abs. 2 DBG.

Art. 18 Abs. 5: Der aufzuhebende Art. 4 VVzStG (vgl. S. 1180) wird ins Gesetz überführt; die Formulierung wird an das Bundesrecht angeglichen (Art. 18 Abs. 3 DBG).

Art. 21 Abs. 1 lit. a: Im Kanton fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für die Besteuerung der Erträge aus einmalverzinslichen Obligationen. Mit der Ergänzung kann die Rechtslage klargestellt und eine Angleichung an Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG erreicht werden.

Art. 21a: Die Neuregelung im Bereich der Vermögenserträge bei Verkauf oder Einbringung von Beteiligungsrechten des Privatvermögens ins Geschäftsvermögen ist eine Anpassung an zwingendes Bundesrecht. In der Schlussabstimmung vom 23. Juni 2006 hat der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung der Vermögenserträge aus indirekter Teilliquidation und Transponierung geändert. Die Änderung soll – sofern kein Referendum ergriffen wird – für die direkte Bundessteuer auf den 1.1.2007 in Kraft treten. Die Kantone haben dann ein Jahr Zeit, die geänderte Regelung des Harmonisierungsgesetzes ins kantonale Gesetz zu überführen (Art. 72f StHG). Damit muss die Anpassung in diese Revision aufgenommen werden.

Art. 7a StHG stellt eine für die Kantone zwingende Regelung dar. Der Kanton hat keinen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Sollte der Kanton das kantonale Recht nicht fristgerecht anpassen, würde die StHG-Regelung direkt Anwendung finden und abweichende Bestimmungen des Steuergesetzes ausser Kraft setzen.

Eine indirekte Teilliquidation liegt vor, wenn eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person verkauft wird und der Kaufpreis aus der erworbenen Gesellschaft finanziert wird. Die Besteuerung als Vermögensertrag findet in dem Umfang statt, in dem nichtbetriebsnotwendige Vermögenswerte innert fünf Jahren seit dem Verkauf ausgeschüttet werden. In Graubünden stellt diese Besteuerung eine (bundesrechtlich vorgegebene) Ausdehnung der Steuertatbestände dar.

Eine Transponierung ist dann gegeben, wenn der Aktionär eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent, die er im Privatvermögen hält, in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person einbringt, an der er zu mindestens 50 Prozent selber beteiligt ist. In diesen Fällen wird die Transaktion nicht mehr als Verkauf angesehen, aus dem ein steuerfreier privater Kapitalgewinn resultiert; es handelt sich um eine Umstrukturierung im eigenen Vermögen, welche zu einem steuerbaren Vermögensertrag führt, wenn das Entgelt den Nominalwert der eingebrachten Beteiligungsrechte übersteigt. Die Transponierungstheorie findet in Graubünden schon im geltenden Recht Anwendung; neu muss aber für die Ermittlung

des steuerbaren Vermögensertrages auf den Nominalwert der Beteiligungsrechte abgestellt werden; das bisher angewandte Gestehungskostenprinzip erweist sich hier als bundesrechtswidrig.

Art. 22 Abs. 2 und 4: Art. 11 VVzStG regelt den Grundsatz, dass der Eigenmietwert zum Marktwert ermittelt werden muss. Mit der Streichung der grossrätlichen Verordnung (vgl. S. 1180) ist dieser Grundsatz in das Gesetz zu überführen.

Der Eigenmietwert kann dort, wo er im Verhältnis zu den Bareinkünften einen grossen Betrag ausmacht, zu Liquiditätsproblemen führen. Davon betroffen sind vielfach Rentner, die in einem grossen Eigenheim leben und nur über geringe Einkünfte verfügen. Für diese Fälle soll eine Regelung getroffen werden, welche die Höhe des Eigenmietwerts begrenzt. Die Begrenzung findet nur für das am Hauptsteuerdomizil bewohnte Eigenheim Anwendung. Eine Reduktion des Eigenmietwerts von Zweitwohnungen liesse sich steuerrechtlich nicht rechtfertigen. Die Konkretisierung der Regelung soll – gleich wie der Unternutzungsabzug nach dem bisherigen Abs. 2 – in die Hände der Regierung gelegt werden.

Art. 31 Abs. 1: Die allgemeinen Berufsauslagen in Litera c sind dem neuen Indexstand anzupassen und leicht zu erhöhen (vgl. S. 1185). Zudem muss festgehalten werden, dass die notwendigen Umschulungskosten als Berufsauslagen gelten, weil die bisherige Regelung in Art. 13 VVzStG gestrichen wird (vgl. S. 1180). Abzugsfähig sind weiterhin nur die Kosten einer Umschulung, die aufgrund eines äusseren Zwanges (veränderte Wirtschaftslage, Arbeitslosigkeit, Invalidität) in Angriff genommen werden muss.

Art. 35 Abs. 1 lit. b: Die periodischen Baurechtszinsen stellen Gewinnungskosten für die Erzielung der Mieteinnahmen bzw. des Eigenmietwerts dar. Wird das Baurecht ausnahmsweise mittels einer Einmalzahlung erworben, ist diese Zahlung den Anlagekosten für das erworbene Baurecht zuzuordnen und kann nicht in Abzug gebracht werden.

Art. 35 Abs. 2: Mit der Änderung wird die Wechselpauschale eingeführt (vgl. S. 1175). Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der effektiven Kosten und dem Abzug der Pauschale wählen. Die Höhe der Pauschale wird wie im geltenden Recht von der Regierung festgelegt. Es ist vorgesehen, die Pauschale wie im Bund auf 10% für neuere Liegenschaften und auf 20% für die übrigen Liegenschaften festzulegen.

Art. 35 Abs. 3: Die Regelung von Art. 16 Abs. 3 VVzStG (vgl. S. 1180) muss ins Gesetz übernommen werden. Der Pauschalabzug für den Liegenschaf-

tenunterhalt soll bei sehr hohen Mieterträgen nicht gewährt werden. Die Unterhaltspauschale lässt sich mit administrativen Vereinfachungen und mit Praktikabilitätsüberlegungen begründen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt wird. Bei sehr hohen Mieterträgen müssen die Praktikabilitätsüberlegungen hinter die Steuergerechtigkeit zurücktreten, weshalb die Unterhaltspauschale nicht mehr gewährt werden kann.

Art. 36 lit. h: Die Maxima für die Krankenkassenbeiträge sind der Teuerung anzupassen. Die Beträge werden auf Fr. 100 gerundet; der Abzug für die Kinder wird aufgerundet.

Neben den Krankenkassenprämien können auch die Prämien für eine Lebensversicherung und die Zinsen auf Sparkapitalien in Abzug gebracht werden. Der Abzug für die Sparzinsen ist im geltenden Recht auf Fr. 700 begrenzt. Diese Begrenzung soll aufgehoben werden. Damit kann eine Angleichung an das Bundesrecht erreicht und eine administrative Vereinfachung erzielt werden. Die Streichung dürfte keine beachtenswerten Steuerausfälle bewirken, weil Personen mit hohen Zinserträgen vielfach über eine Zusatzversicherung in der Krankenkasse oder über eine Lebensversicherung verfügen und den Maximalbetrag ohnehin ausschöpfen.

Art. 36 lit. i: Das Harmonisierungsgesetz (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG) sieht zwingend vor, dass neben Geldleistungen auch andere Vermögenswerte in Abzug gebracht werden können. Diese Anpassung erfolgte bisher in Art. 22a ABzStG; die Regelung ist ins Gesetz zu überführen. Werden andere Vermögenswerte gespendet, muss der Steuerpflichtige den Nachweis des Wertes erbringen. Um hier Missbräuche zu verhindern, werden an diesen Nachweis hohe Anforderungen zu stellen sein.

Die Grenze für die Höhe der Zuwendungen soll auf 20% des Reineinkommens erhöht werden. Damit kann eine Differenz zum Abzug bei der direkten Bundessteuer vermieden werden.

Art. 36 lit. l: Der Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung wird als anorganischer (allgemeiner) Abzug geregelt. Das Harmonisierungsrecht lässt dies übergangsrechtlich zu (vgl. Art. 72c StHG). Die effektiven Kosten sind nachzuweisen. Das Gesetz sieht einen Selbstbehalt von Fr. 500 vor. Damit sollen Missbräuche verhindert werden, die aus Gründen der Verfahrensökonomie kaum je aufgedeckt werden könnten. Hinzu kommt, dass die Kosten der Kinderbetreuung dort abziehbar sein sollen, wo sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch effektiv vermindern. Das ist bei sehr geringen Zahlungen nicht der Fall.

Der Abzug kann beansprucht werden von Alleinerziehenden und von

Zweiverdienerhepaaren, die gemeinsam zu mindestens 120% erwerbstätig sind, wobei eine Person nicht zu mehr als 100% erwerbstätig sein kann. Der Abzug kann bei getrennten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge von beiden Elternteilen je zur Hälfte beansprucht werden. Insgesamt kann aber pro Kind nur ein Abzug von maximal Fr. 6000 geltend gemacht werden.

Konkubinatspaaren soll der Abzug wie im geltenden Recht nicht gewährt werden, um zu verhindern, dass die Schlechterstellung der Ehepaare noch stärker zunimmt (vgl. dazu S. 1172 f.). Der Bundesgesetzgeber zwingt die Kantone, den Konkubinatspaaren mit Kindern den Verheiratetentarif zu gewähren, obwohl im Vergleich zu einem Ehepaar keine steuersatzerhöhende Faktorenaddition erfolgen kann. Mit dieser Massnahme müssen die im Zusammenhang mit Kindern stehenden zusätzlichen Aufwendungen als abgegolten gelten. Zusätzliche Abzüge würden eine doppelte Entlastung bewirken und deshalb zu einer Schlechterstellung der Ehegatten führen.

Art. 38 Abs. 1 lit. a: Mit der neuen Tarifgestaltung können die als Tarifkorrekturen dienenden Abzüge gestrichen werden (vgl. Art. 39 und S. 1166).

Art. 38 Abs. 1 lit. b und c: Mit dem neu eingeführten unbeschränkten Teilsplitting mit einem Divisor von 1.9 müssen der Zweiverdienerabzug gekürzt und der Familienabzug gestrichen werden (vgl. zum Ganzen S. 1166). Der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehegatten gegenüber Alleinstehenden kann nicht im Tarif und in den Abzügen Rechnung getragen werden. Zudem sind Ein- und Zweiverdienerhepaare mit gleichem Gesamteinkommen wirtschaftlich in gleicher Masse leistungsfähig, weshalb sich ein Zweiverdienerabzug sachlich kaum begründen lässt. Die Streichung des Zweiverdienerabzuges lässt das Harmonisierungsgesetz aber nicht zu.

Art. 38 Abs. 1 lit. d: Der Kinderabzug wird neu geregelt und stark erhöht (vgl. S. 1168).

Mit der Erhöhung des Kinderabzugs muss auch klarer geregelt werden, wer diesen Abzug beanspruchen kann. Als Grundsatz gilt, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher den finanziellen Unterhalt des Kindes *aus versteuerten Mitteln* bestreitet, den Kinderabzug geltend machen kann. Bei getrennt besteuerten Ehegatten mit minderjährigen Kindern kann der Ehegatte, welcher Kinderalimente leistet, diese in Abzug bringen und der Ehegatte, bei dem das Kind lebt, hat die Leistungen zu versteuern. Letzterer kann dann auch den Kinderabzug beanspruchen, weil er den Unterhalt des Kindes aus seinem steuerbaren Einkommen bestreitet.

Im Konkubinatsverhältnis mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern kann der Abzug dem Konkubinatspartner mit dem höheren Einkommen gewährt werden. Diese gesetzliche Vermutung wird in die Ausführungsbe-

stimmungen aufgenommen; eine abweichende Zuteilung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der andere Partner den Kinderunterhalt zur Hauptsache bestreitet.

Art. 38 Abs. 1 lit. e: Der Ausbildungsabzug ist zu streichen. Für Kinder, die sich während der Woche am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten, wird ein erhöhter Kinderabzug aufgenommen. Die auswärtige Ausbildung mit täglicher Heimkehr an den Wohnort ist im erhöhten Kinderabzug nach Litera d abgedeckt (vgl. auch S. 1159).

Art. 38 Abs. 1 lit. f: Der Unterstützungsabzug wird erhöht; er soll dem tieferen Kinderabzug entsprechen. Die Regelung wird dem Bundesrecht angeglichen. Die Kumulation von Kinderabzug und Unterstützungsabzug durch die beiden Eltern oder Konkubinatspartner ist nicht möglich. Für ein Kind, für das ein Elternteil oder Lebenspartner einen Kinderabzug erhält, kann der andere Elternteil oder Lebenspartner keinen Unterstützungsabzug beanspruchen. In Patchworkfamilien kann damit für das gleiche Kind nicht der Kinderabzug *und* der Unterstützungsabzug gewährt werden. Diese Regelung ist zwingend, um eine weitere Besserstellung der Konkubinatspaare gegenüber den Ehepaaren zu vermeiden (vgl. auch S. 1172 f.). Hingegen können andere Personen, die mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges an den Unterhalt des Kindes beitragen, den Unterstützungsabzug beanspruchen. Zu denken ist hier etwa an Leistungen von nahen Verwandten, Götti oder Gotte.

Art. 38 Abs. 1 lit. g: Der Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte wird neu als anorganischer (allgemeiner) Abzug in Art. 36 lit. l geregelt.

Art. 38 Abs. 1 lit. h: Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung und auch im Lichte der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann der Kinderabzug pro Kind nur einmal gewährt werden. In Fällen von gemeinsamer elterlicher Sorge oder von volljährigen Kindern in Ausbildung tragen in der Regel beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes bei. Dabei kann aus Praktikabilitätsüberlegungen in der Regel nicht ermittelt werden, welcher Elternteil den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Mit der hälftigen Aufteilung des Abzugs auf beide Elternteile kann eine praktikable Regelung geschaffen werden.

Bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge wird der Kinderabzug aufgeteilt, wenn das Kind mindestens während dreier Wochentage bei jedem Elternteil lebt und diese den Unterhalt für die betreffende Zeit jeweils selber bestreiten. Werden Kinderalimente in beachtlichem Umfang bezahlt, die der

leistende Steuerpflichtige in Abzug bringen kann, ist der ganze Kinderabzug dem anderen Steuerpflichtigen zuzuweisen.

Wird das Kind volljährig, können die Alimentenzahlungen nicht mehr in Abzug gebracht werden; das sehen Art. 9 Abs. 2 lit. c StHG und Art. 36 lit. c StG zwingend vor. In diesen Fällen tragen in der Regel beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes bei, weshalb auch hier je ein halber Kinderabzug zu gewähren ist.

Art. 38 Abs. 2: Massgebender Stichtag für die Gewährung der Sozialabzüge ist das Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Diese Regelung aus Art. 19 VVzStG ist in das Gesetz zu überführen (vgl. S. 1180). Die Regelung entspricht derjenigen von Art. 213 DBG.

Art. 39: Im heutigen Recht setzt sich der Tarif zusammen aus den Steuersätzen in Abs. 1, den verschiedenen Abzügen und Tarifkorrekturen in Art. 39, Art. 38 lit. a sowie Art. 10 Abs. 2 (Verheiratetentarif) und Abs. 3 (Konkubinatarif). Der Steuersatz wurde neu gestaltet und abschliessend in Artikel 39 geregelt (vgl. S. 1167 ff.).

In der Gegenwartsbemessung ist für die Tarifgestaltung auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode abzustellen. Die gleiche Regelung kennt auch die direkte Bundessteuer.

Art. 39a: Mit dem Schwarzarbeitsgesetz wurden auch die steuerrechtlichen Bestimmungen in DBG und StHG geändert. Diese Anpassungen sind zu übernehmen. Für Arbeitsverhältnisse mit einem Jahresgehalt von aktuell maximal Fr. 19 350.– kann der Arbeitgeber ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsabgaben und Steuern wählen. Es handelt sich hier um ein besonderes Erhebungsverfahren beim Arbeitgeber; dieser erhält im Gegensatz zur ordentlichen Quellensteuererhebung keine Entschädigung, da er eher entlastet als zusätzlich belastet wird.

Die Einkommenssteuer wird ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte der Steuerpflichtigen und deren Ehegatten in einem vereinfachten Verfahren bezogen. Die Grundzüge dieser Regelung sind bundesrechtlich vorgegeben und stehen nicht zur Diskussion. Die Kantone müssen eine gesetzliche Grundlage für die Steuererhebung schaffen und insbesondere auch den Steuersatz festlegen. Dieser soll in der ganzen Schweiz vereinheitlicht werden, um das Abrechnungsverfahren vereinfachen zu können. Die Schweizerische Steuerkonferenz, die Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen, schlägt einen Steuersatz von 4.5% vor. Dieser Vorschlag soll übernommen werden. Zusammen mit dem Satz des Bundes von 0.5% ergibt sich dann eine Belastung von 5%. Weil derzeit noch nicht mit Sicherheit feststeht, dass der Satz in den Kantonen auf 4.5% festgelegt wird, soll der Regierung

die Kompetenz erteilt werden, dessen Höhe anzupassen, um einen Einheitsatz erreichen zu können. Die Regierung kann dabei maximal um zwei Prozentpunkte abweichen und den Steuersatz zwischen 2.5% und 6.5% festlegen.

Der Steuersatz von 4.5% umfasst die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchen. Es werden keine zusätzlichen Steuerfüsse erhoben. Die Regierung regelt die Aufteilung der Steuererträge auf die verschiedenen Steuerhoheiten. Diese Aufteilung soll sich an der Höhe der kantonalen Quellensteuerfüsse orientieren.

Im Übrigen kann auf die Bestimmungen des Bundesrechts verwiesen werden, weil die Regelungen für Bund und Kanton identisch sein müssen, um das angestrebte einfache Verfahren realisieren zu können.

Art. 40a: Mit der Reduktion des Maximalsatzes für hohe Kapitalabfindungen aus Vorsorge soll vermögenden Steuerpflichtigen der Entscheid für einen Wohnsitzwechsel in den Kanton Graubünden erleichtert werden (vgl. S. 1177).

Der Betrag in Absatz 4 ist der Teuerung anzupassen.

Art. 44 Abs. 2: In besonderen Konstellationen kann die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden, wenn ein Ersatzgrundstück erworben wird. Das Gesetz sieht für die Ersatzbeschaffung eine Frist von zwei Jahren vor; diese Frist kann nach Art. 23 VVzStG verlängert werden. Mit der Streichung der grossrätlichen Verordnung (vgl. S. 1180) ist diese Verlängerungsmöglichkeit ins Gesetz zu überführen. Die Erstreckung der Frist soll die Ausnahme bleiben. Entsprechend der heutigen Praxis kann eine Fristerstreckung von mehr als einem Jahr nur gewährt werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht im Einflussbereich des Gesuchstellers liegen (z.B. Planungszone, Rechtsmittel gegen rechtzeitig eingereichte Baubewilligung, etc.).

Art. 50 Abs. 2: Für die Indexierung der Anlagekosten in der Grundstückgewinnsteuer muss die Regelung aus Art. 23a VVzStG ins Gesetz überführt werden (vgl. S. 1180). Weil der genaue Zeitpunkt von Investitionen vielfach nicht bekannt ist, wird wie im geltenden Recht jeweils auf den Indexstand per Anfang Jahr abgestellt.

Art. 52: Die Zahlen sind dem neuen Indexstand anzupassen (vgl. S. 1185).

Art. 54 Abs. 2: Das Vermögen, an dem eine unentgeltliche Nutzniessung oder ein unentgeltliches Wohnrecht besteht, wird beim jeweiligen Berechtigten und nicht beim Eigentümer besteuert. Hinsichtlich des Wohnrechts muss die Regelung aus Art. 24 VVzStG ins Gesetz überführt werden (vgl. S. 1180).

Wird für das Nutzungsrecht ein periodisches Entgelt geleistet, fließt der wirtschaftliche Nutzen des Grundstücks dem Eigentümer zu, weshalb dieser mit der Vermögenssteuer zu erfassen ist.

Art. 63 und 64: Die Zahlen sind dem neuen Indexstand anzupassen (vgl. S. 1185).

Art. 66 Abs. 1: Mit der Streichung der Verordnung zum DBG (vgl. S. 1180) muss geregelt werden, dass für die direkte Bundessteuer die Gegenwartsbemessung nach den Artikeln 41 und 208 ff. DBG Anwendung findet. Dieser wesentliche Entscheid soll auf Gesetzesstufe normiert werden.

Art. 72: Die Streichung der Verrechnungssteuerverordnung (vgl. S. 1180) macht die Übernahme einzelner Bestimmungen ins Gesetz erforderlich. Die Regelung entspricht Art. 7 VVzStG, womit die heute bewährte Lösung für die Verrechnungssteuer übernommen werden kann.

Art. 75 Abs. 1 lit. e: Veräussert eine juristische Person allein oder zusammen mit Dritten eine Mehrheitsbeteiligung beispielsweise an einer Immobiliengesellschaft mit Grundbesitz in Graubünden, wird sie für den entsprechenden Gewinn hier steuerpflichtig. Die gesetzliche Grundlage muss aus Art. 33a VVzStG in das Gesetz überführt werden.

Art. 75 Abs. 3: Das kantonale Recht enthält heute keine Definition der Betriebsstätte. In Anlehnung an das Bundesrecht (Art. 51 Abs. 2 DBG) soll die Betriebsstätte im Gesetz definiert werden.

Art. 77 Abs. 3 lit. c: Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 3 (S. 1186).

Art. 81 Abs. 1 lit. g: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 36 lit. i (S. 1189).

Art. 87 Abs. 1: Das Maximum des Gewinnsteuersatzes wird auf 7.5% herabgesetzt. Die unteren Stufen des Steuersatzes werden lediglich der Teuerung angepasst; sie bleiben gegenüber dem heute geltenden Tarif unverändert (vgl. S. 1185).

Art. 87 Abs. 3: Mit dieser neuen Bestimmung soll erreicht werden, dass Gesellschaften mit vorwiegend Passiveinkünften von den ausländischen Fiscalbehörden steuerrechtlich akzeptiert werden. Damit soll der Wegzug dieser Gesellschaften verhindert werden.

Art. 91: Die Zahlen sind dem neuen Indexstand anzupassen (vgl. S. 1185).

Art. 92: Die Gesellschaften mit Passiveinkünften unterliegen gleich wie die Holdinggesellschaften einer tieferen Kapitalsteuer.

Art. 97a – 97d: Die Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen wird aufgehoben (vgl. 1164 und 1176).

Art. 97e: Der Kanton erhebt weiterhin für die Landeskirchen eine Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die gesetzliche Grundlage soll aus dem Kultussteuergesetz in das Steuergesetz überführt werden. Materiell bleibt das geltende Recht weitgehend unverändert; hinsichtlich der Neuerungen betreffend Steuerfuss kann auf den Kommentar zu Art. 3 Abs. 5 verwiesen werden (vgl. S. 1185).

Art. 97f: Der Kultussteuer unterliegen die juristischen Personen, Personengemeinschaften, Anlagefonds, etc. die auch der Gewinn- und Kapitalsteuer unterliegen. Für Steuerpflichtige mit einer konfessionellen Zwecksetzung ist eine Ausnahmeregelung zu treffen. Massgebend ist dabei der effektiv ausgeübte Zweck.

Art 97g: Die Kultussteuer wird zusammen mit der Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons aufgrund der gleichen gesetzlichen Grundlagen veranlagt und bezogen. Für die Steuererhebung erhält der Kanton wie heute eine Entschädigung von 2% der bezogenen Kultussteuer.

Art. 97h: Die bezogenen Kultussteuern werden nach Abzug der Entschädigung des Kantons an die Landeskirchen überwiesen. Die Zuteilung der Gelder erfolgt im Verhältnis der Kircheng Zugehörigkeit der natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton. Ausgangspunkt der Berechnungen ist das Total der Angehörigen beider Landeskirchen.

Art. 98 Abs. 1 lit. a: Die nach Art. 39a besteuerten Einkünfte (kleine Arbeitsentgelte gemäss Schwarzarbeitsgesetz) müssen von der Quellenbesteuerung ausgenommen werden (vgl. S. 1192).

Art. 106 lit. f: Der Zufluss von Versicherungsleistungen im Todesfall unterliegt der Nachlasssteuer, soweit sie von der Einkommenssteuer befreit sind. Damit kann eine doppelte Erfassung des gleichen Zuflusses mit der Einkommens- und der Nachlasssteuer vermieden werden.

Art. 106a: Die Nachlasssteuer und die Schenkungssteuer sollen zusammengefügt werden. Die bestehenden Differenzen entfallen mit der neuen

Tarifgestaltung weitgehend. Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 116 StG.

Art. 107 Abs. 1 lit. c bis e: Litera c muss breiter formuliert werden, um auch für die Schenkungssteuer Anwendung zu finden. Der Begriff des Vorempfanges ist durch denjenigen der Zuwendung zu ersetzen. Mit der Neuformulierung kann Litera d gestrichen werden. Der Nachlass- und Schenkungssteuer unterliegen auch die dinglichen Rechte an unbeweglichem Vermögen. Dies soll in Litera e präzisiert werden.

Art. 107 Abs. 2 und 3: Neben dem überlebenden Ehegatten gemäss heutigem Recht sind auch die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie die Konkubinatspartner von der Nachlasssteuer zu befreien (vgl. S. 1177). Die Befreiung der Nachkommen umfasst die Kinder, deren Kinder und Kindeskinde; das Gleiche gilt auch für die Stief- und Pflegekinder. Aufgrund des generellen Verweises in Art. 1b StG werden auch die registrierten Partner von der Besteuerung ausgenommen.

Die Steuerbefreiung soll auch dort greifen, wo die Zuwendung nicht direkt, sondern mittels einer unwiderruflichen Begünstigung an die steuerbefreite Person fliesst.

Art. 107 Abs. 4: Mit der Nacherbeneinsetzung wird das Vermögen des Erblassers auf den Vorerben und anschliessend auf den Nacherben übertragen. Die Vermögenswerte gelangen dabei nicht in den Nachlass des Vorerben. Um eine steuerfreie Übertragung auf steuerpflichtige Erben zu verhindern, muss der erste Nachlass besteuert werden, wenn nicht der Vorerbe und der Nacherbe von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 108: Absatz 1 ist breiter zu formulieren, um auch die Schenkungssteuer zu erfassen. Mit dem Wechsel zum Proportionaltarif können Regelungen hinsichtlich der Satzbestimmung in den Absätzen 2 und 3 gestrichen werden.

Art. 109: Mit der Anpassung kann die Bestimmung auf die Schenkungssteuer ausgedehnt werden.

Art. 110 Abs. 2 lit. a: Die Bestimmung soll gestrichen und durch eine generelle Verminderung der Nachlass- und Schenkungssteuer bei der Übertragung von Unternehmungen ersetzt werden (vgl. Art. 114a).

Art. 110 Abs. 4: Wertpapiere ohne Kurswert werden nach dem inneren Wert bewertet. Dies soll durch einen Verweis auf die Vermögenssteuer klarer geregelt werden.

Art. 110 Abs. 5: Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften werden nicht zum Verkehrswert, sondern zum Ertragswert bewertet. Diese privilegierte Besteuerung rechtfertigt sich unter dem Aspekt der rechtsgleichen Behandlung nur dort, wo eine langfristige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung sichergestellt ist. Dies kommt heute in Art. 37 VVzStG zum Ausdruck.

In der Praxis muss sich die Veranlagungsbehörde mit Reverslösungen behelfen, weil die zukünftige Nutzungsart nicht feststeht. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach auf die Besteuerung zurückgekommen werden kann, wenn die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird. Damit kann beispielsweise verhindert werden, dass landwirtschaftlich genutztes Bauland kurze Zeit nach der Übertragung zum Ertragswert veräussert oder überbaut wird.

Die Regelung entspricht derjenigen, die in Art. 114a für die Übertragung von Unternehmungen getroffen wird. Sie findet Anwendung auf Vermögensübertragungen, die ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgen.

Art. 111 Abs. 1: Die übertragenen Schulden können von den Vermögenswerten in Abzug gebracht werden; das ist für die Schenkungssteuer klarzustellen.

Art. 112: Die Neuformulierung zeigt, dass die Bestimmung nur für die Nachlasssteuer gilt. Materiell wird das geltende Recht übernommen.

Art. 113 Abs. 3: Die Regelung entspricht weitgehend dem heutigen Art. 117 Abs. 1.

Art. 114 Abs. 1: Die steuerfreien Zuwendungen aus der heutigen Schenkungssteuer werden übernommen und der Teuerung angepasst. Neu soll für Schenkungen und erbrechtliche Vermögensübertragungen auf die Eltern ein Abzug von Fr. 100 000.– gewährt werden. Damit können geringere Zuwendungen an die Eltern gänzlich befreit werden. Bei grösseren Beträgen kann die Erhöhung des Steuersatzes gemildert werden.

Art. 114 Abs. 3: Mit der Befreiung der Ehegatten und der direkten Nachkommen von der Nachlass- und Schenkungssteuer soll der Steuersatz proportional ausgestaltet und angehoben werden (vgl. dazu S. 1178).

Art. 114a: Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Steuersätze der Nachlass- und Schenkungssteuer erhöht. Das kann in Fällen, wo eine Unternehmung auf eine steuerpflichtige Person, wie beispielsweise eine Nichte übertragen wird, eine hohe Steuerbelastung verursachen. Die Steuern müssen

dann vielfach aus Mitteln der Unternehmung bezogen werden, was einen ungewünschten Liquiditätsabfluss bewirkt und die Investitionsmöglichkeiten des Betriebes einschränkt. Im Interesse der mit der Unternehmung verbundenen Arbeitsplätze soll die Nachlass- und Schenkungssteuer reduziert werden.

Eine Reduktion der Steuerbelastung kann sowohl bei der Übertragung des Geschäftsvermögens einer Personenunternehmung als auch bei derjenigen von Beteiligungsrechten an einer juristischen Person gewährt werden. Ausschlaggebend ist die Weiterführung der Unternehmung, was an den folgenden Kriterien gemessen wird:

- die Übertragung erfolgt (ganz oder teilweise) unentgeltlich,
- der Begünstigte erhält eine Mehrheitsbeteiligung, welche ihm die Führung der Unternehmung erlaubt,
- der Begünstigte leitet die Unternehmung auch effektiv.

Die Privilegierung soll nur Begünstigte treffen, welche die Unternehmensleitung übernehmen. Das schliesst die Übertragung der Unternehmung auf mehrere Personen, die gemeinsam eine leitende Funktion ausüben, nicht aus. Hingegen kann die Bestimmung nicht Anwendung finden, wo bloss eine finanzielle Beteiligung ohne leitende Funktion besteht.

Die Privilegierung soll auch nur in dem Ausmass gewährt werden, in dem die Unternehmung dem Begünstigten unentgeltlich übertragen wird. Muss er noch andere Erben auskaufen, kann die Ermässigung nur anteilig gewährt werden.

Mit dieser Ausnahmebestimmung wird der langfristige Erhalt von Arbeitsplätzen bezweckt. Wird dieses Ziel nicht erreicht, rechtfertigt sich die Ermässigung auch im Lichte des Rechtsgleichheitsgebotes nicht mehr und die Besteuerung ist nachzuholen. Eine nachträgliche Besteuerung muss dort erfolgen, wo die ursprünglichen Bedingungen für die Gewährung der Ermässigung wegfallen. Werden die Unternehmung oder Teile davon verkauft, verpachtet oder ins Privatvermögen überführt, die leitende Funktion aufgegeben, der Geschäftsbetrieb eingestellt oder ins Ausland verlegt etc., ist auf die ursprüngliche Ermässigung zurückzukommen und die Nachlass- oder Schenkungssteuer im Nachsteuerverfahren zu erheben.

Art. 115: Absatz 1 bezieht sich nur auf die Nachlasssteuer, was präzisiert werden muss. In Absatz 2 wird die heutige Haftungsregelung bei der Schenkungssteuer übernommen.

Art. 116–121: Mit der Zusammenlegung von Nachlass- und Schenkungssteuer können diese Bestimmungen gestrichen werden.

Art. 125 Abs. 3: Die Verjährungsbestimmungen sollen dem Bundesrecht angeglichen werden. Zudem soll die Einreichung der Steuererklärung die Verjährung unterbrechen. Damit kann verhindert werden, dass mit wiederholten Fristerstreckungsgesuchen die Verjährungsfristen verkürzt werden können.

Art. 130 lit. e: Der Arbeitgeber soll verpflichtet werden, den Lohnausweis direkt an die Steuerbehörden abzuliefern. Im Zusammenhang mit der elektronischen Lohnmeldung, mit der die Meldepflichten für AHV/IV, SUVA, Steuern, etc. erfolgen können, sind damit keine zusätzlichen administrativen Aufwendungen für die Arbeitgeber verbunden.

Die Regierung hat die Möglichkeit, diese Bestimmung auf den Zeitpunkt in Kraft zu setzen, in dem die elektronischen Meldungen im Veranlagungssystem auch elektronisch verarbeitet werden können.

Art. 134: Die Zusammenlegung der Nachlass- und Schenkungssteuer bedingt auch im Verfahrensrecht Anpassungen. Hier muss die Pflicht der Erben bzw. Beschenkten zur Einreichung von Unterlagen bzw. einer Steuererklärung normiert werden.

In vielen Fällen werden der Erbgang oder die Schenkung keine Steuer mehr auslösen, weil alle Empfänger von der Steuer befreit sind. Die Steuerverwaltung benötigt aber Unterlagen wie beispielsweise eine Erbbescheinigung, welche diesen Umstand belegen.

Art. 135 wird durch Art. 134 ersetzt und kann aufgehoben werden.

Art. 137 Abs. 4: Im geltenden Recht wird hinsichtlich der Anfechtung einer Ermessenstaxation nach dem Grund für die Ermessensveranlagung unterschieden. Diese Unterscheidung ist im Harmonisierungsgesetz nicht vorgesehen; sie erweist sich damit als bundesrechtswidrig und soll aufgegeben werden.

Art. 151 Abs. 2 lit. a: Um den Steuerbezug sicherstellen zu können, sollen Steuerforderungen sofort fällig werden, wenn der Steuerpflichtige die Schweiz verlässt. Die heutige Begrenzung auf den Kanton erweist sich als zu eng.

Art. 152 Abs. 4: Der Bezug und die Rückzahlung von geringen Beträgen bewirken einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand. In den periodischen Steuern soll dieser dadurch vermieden werden, dass Forderungen des Kantons und Guthaben der Pflichtigen bis zum Betrag von aktuell Fr. 30.– auf das Folgejahr übertragen werden. Erreicht die gesamte Steuerforderung

den Betrag des Rechnungsminimums nicht, ist sie abzuschreiben und nicht vorzutragen.

Art. 153: Das geltende Recht regelt den Zahlungstermin für Rechnungen, die nicht auf den allgemeinen Fälligkeitstermin gestellt werden, nicht genügend klar. Diese Rechnungen sind – wie die übrigen Steuerforderungen – innert 90 Tagen zu begleichen. Die 90-tägige Frist beginnt mit der Rechnungstellung zu laufen.

Art. 154a: Für die Mahngebühren muss eine gesetzliche Grundlage in der Form einer Delegationsnorm geschaffen werden. Damit kann erreicht werden, dass die Mahngebühren im Betreibungsverfahren zusammen mit der Steuerforderung eingegeben werden können.

Art. 155 Abs. 1: Auch für die Betreibungsgebühren soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um deren Bezug im Betreibungsverfahren zu erleichtern.

Art. 155 Abs. 4: Erscheint der Bezug einer Forderung aussichtslos, würden Inkassohandlungen – wie beispielsweise eine Betreuung – nur Kosten verursachen. In diesen Fällen soll die Forderung abgeschrieben werden. Die Forderung geht dabei nicht unter; sie wird lediglich buchhalterisch ausgebucht. Die administrative Abschreibung wird heute teilweise in der aufzuhebenden grossrätlichen Verordnung geregelt (Art. 40); die entsprechenden Regelungen sind ins Gesetz zu überführen (vgl. S. 1180).

Art. 160 Abs. 3: In der grossrätlichen Vollziehungsverordnung (Art. 41) ist geregelt, dass die Urkundsperson die Parteien auf das gesetzliche Pfandrecht für die Wertzuwachssteuern auf Grundstücken aufmerksam machen muss. Diese Regelung soll in das Gesetz überführt werden, um den unkundigen Käufer eines Grundstücks auch weiterhin vor bösen Überraschungen zu bewahren (vgl. S. 1180).

Art. 165 Abs. 2: Mit den Neuerungen im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz sollen die Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund, Kanton, Gemeinden und Kirchen sowie die Liegenschaftensteuer von Mitarbeitenden des Kantons oder der Gemeinde veranlagt werden. Die Zuständigkeit der Behörden muss im Steuergesetz konkretisiert werden.

Die Veranlagungsarbeiten werden wie im heutigen Recht zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Die Gemeinden können neu auch Ordnungsbussen und in bestimmten Fällen Einspracheentscheide erlassen. Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Liegenschaftensteuern

fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Dazu gehören auch die Zahlungserleichterungen (Stundung und Ratenzahlung), die Sicherungsmassnahmen oder der Steuererlass.

Die weiteren Massnahmen wie Rechtsmittelverfahren, Revisionsverfahren, Nach- und Strafsteuerverfahren fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 166: Mit der Aufhebung der Verordnungen über die direkte Bundessteuer sowie über die Verrechnungssteuer (siehe dazu auch S. 1180) muss im Gesetz geregelt werden, welche Behörden für den Vollzug der beiden Gesetze zuständig sind.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer der natürlichen Personen wird von der kantonalen Steuerverwaltung vollzogen. Die Überprüfung deren Entscheidungen liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die dafür zuständigen Behörden. Bei den natürlichen Personen teilen sich Kanton und Gemeinden die Aufgabe; die juristischen Personen werden nur durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt. Der Steuerbezug erfolgt durch den Kanton.

Das Verwaltungsgericht ist die Steuerrekurskommission für die beiden Bundessteuern. Der Kanton Graubünden kennt für die direkte Bundessteuer nur eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

Vergehen im strafrechtlichen Sinn sind die mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Handlungen. Im Bereich der direkten Bundessteuer sind dies der Steuerbetrug (Art. 186 DBG) und die Veruntreuung der Quellensteuer (Art. 187 DBG). Die Verfolgung der Vergehen liegt in den Händen der kantonalen Strafbehörden.

Art. 169: Mit der Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung muss die Regelung aus Art. 43 VVzStG in die Ausführungsbestimmungen der Regierung überführt werden. Im Gesetz ist lediglich die Verweisnorm zu ändern; materiell wird die heutige Rechtslage übernommen.

Mit der Präzisierung in Litera b werden auch Veranlagungen durch die Gemeinden erfasst (vgl. Art. 170).

Die Anpassung in Litera c ist Folge der Änderung von Art. 151 Abs. 2 lit. a.

Mit der Streichung der Verordnung zum DBG muss in Abs. 2 geregelt werden, dass sich die Aufgaben der Gemeinden auch auf die direkte Bundessteuer erstrecken. Den Gemeinden werden damit nicht zusätzliche Aufgaben übertragen.

Art. 170 Abs. 3 und 4: Vgl. die Bemerkungen zu Art. 165.

Verschiedene Gemeinden haben sich zu Allianzen zusammengeschlossen,

um die Veranlagungsarbeiten übernehmen zu können. Die Mitarbeitenden dieser Allianzen gelten als Gemeindemitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes.

Neben der Zuständigkeit der Gemeinden muss auch die Unterschriftenberechtigung der einzelnen Mitarbeitenden geregelt werden. Das Gesetz regelt den Grundsatz, wonach die Mitarbeitenden der Gemeinden zeichnungsbe-rechtigt sind, und verweist in Anlehnung an die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (Art. 13 RVOV) auf die Detailregelung des Vorstehers der Steuerverwaltung.

Art. 171 Abs. 3: Die Gemeinden sollen für den Bezug der direkten Bundessteuern und die Erhebung der Quellensteuern des Bundes die gleichen Entschädigungen erhalten wie für die entsprechenden Arbeiten betreffend die Kantonssteuern. Damit wird die Bezugsentschädigung an die Gemeinden zwar von 1% auf 0.5% reduziert. Da nur der Bezug der direkten Bundessteuer von Steuerpflichtigen, die ins Ausland wegziehen, betroffen ist, wirkt sich diese Reduktion für die Gemeinden jedoch kaum aus.

Art. 178 Abs. 1: Die Bestimmung widerspricht zwingendem Harmonisierungsrecht; sie wurde bereits durch Art. 10b ABzStG ausser Kraft gesetzt und soll nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gestrichen werden.

Art. 185: Die Verordnungskompetenz für den Grossen Rat wird nicht mehr benötigt. Die Bestimmung kann gestrichen werden (vgl. S. 1180).

Art. 186: Die Bestimmungen über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven sind aus der grossrätlichen Vollziehungsverordnung (Art. 45) ins Gesetz zu überführen und etwas detaillierter zu regeln. Materiell tritt keine Veränderung ein. Der Bund plant, die steuerliche Begünstigung von Arbeitsbeschaffungsreserven in der Unternehmenssteuerreform II aufzuheben. Aufgrund dieser Unsicherheit soll die Bestimmung in den Schluss- und Übergangsbestimmungen verbleiben.

Art. 188f: Bis im Jahr 2000 wurden die Erbvorbezüge nicht im Zeitpunkt der Vermögensübertragung, sondern erst beim späteren Ableben des Erblassers besteuert. Diese altrechtlichen Vorbezüge an die direkten Nachkommen sollen mit der Teilrevision besteuert werden. Damit kann verhindert werden, dass die Nachkommen, die mit der Teilrevision von der Nachlasssteuer befreit werden, noch während Jahrzehnten für die früheren Vorbezüge besteuert werden. Die gleiche Regelung wurde früher für die Ehegatten getroffen und im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz auch für die kommunalen Erbschaftssteuern vorgeschlagen.

Für die Besteuerung der Vorbezüge an die Nachkommen findet der Tarif Anwendung, der vor dieser Teilrevision gegolten hat. Die Erhöhung des Steuersatzes wird damit nicht auf die Vorbezüge übertragen. Für die Steuerbemessung ist auf den Wert des Vorbezugs im Zeitpunkt der Übertragung abzustellen.

Die Besteuerung der Vorbezüge im Zeitpunkt der Gesetzesänderung kann bei den betroffenen Steuerpflichtigen zu Liquiditätsengpässen führen. Diesen Zahlungsschwierigkeiten soll die Steuerverwaltung durch grosszügige Zahlungsmodalitäten Rechnung tragen. Sie kann langfristige Ratenzahlungen vereinbaren oder grosszügige Stundungen gewähren.

Erbvorbezüge, die an andere Personen als die direkten Nachkommen ausgerichtet wurden, müssen im Zeitpunkt der Gesetzesänderung nicht abgesteuert werden. Sie sind weiterhin im Zeitpunkt des Erbgangs zusammen mit dem übrigen Nachlass zu besteuern. In Abs. 4 wird die Regelung des bisherigen Abs. 2 übernommen und klargestellt, dass diese Erbvorbezüge zum Steuersatz erfasst werden, der im Zeitpunkt vor der Teilrevision Anwendung gefunden hat. Die Anwendung des neuen, höheren Steuersatzes würde eine unzulässige Rückwirkung des neuen Gesetzes bewirken.

Art. 188g: Die Bestimmung entspricht jener von Art. 78c StHG. Sie wurde mit Art. 10b ABzStG in das Gesetz aufgenommen und ist nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ins Steuergesetz zu überführen.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen,
3. die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden zu beschliessen,
4. die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zu beschliessen,
5. die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu beschliessen sowie
6. das Postulat Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen (GRP 2002/2003, S. 433), den Fraktionsauftrag CVP betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung (GRP 2004/2005, S. 479) und den Fraktionsauftrag SVP betreffend Abschaffung der Nachlasssteuer für direkte Nachkommen (GRP 2004/2005, S. 479) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

VIII. Anhänge

1. Gesamtindex der Steuerbelastung 2005 (Situation heute)

Gesamtindex der Steuerbelastung 2005								
Kantone	nat. Personen Einkommen Vermögen	jur. Personen Gewinn und Kapital	Motorfahr- zeugsteuer	Gesamtindex				
				2005		2004		
					Rang		Rang	
Zürich	90.4	98.1	94.9	92.2	7	91.3	6	
Bern	117.0	91.9	135.5	115.7	16	113.7	15	
Luzern	117.9	90.6	95.6	114.5	15	126.0	20	
Uri	158.4	113.7	79.8	149.3	25	145.9	25	
Schwyz	66.3	69.9	94.8	68.3	2	64.1	2	
Obwalden	165.1	99.1	88.7	155.8	26	150.3	26	
Nidwalden	76.6	68.6	80.4	75.7	4	75.2	4	
Glarus	132.6	95.1	100.9	125.0	21	123.6	19	
Zug	49.5	55.8	81.2	52.7	1	51.7	1	
Freiburg	135.2	110.9	106.6	131.3	22	130.3	22	
Solothurn	112.6	102.5	87.2	110.3	12	111.6	13	
Basel-Stadt	108.6	124.3	105.8	112.1	14	113.5	14	
Basel-Landschaft	89.8	113.8	110.1	93.9	8	94.1	7	
Schaffhausen	119.6	110.5	64.2	116.8	17	114.9	17	
Appenzell A.Rh.	123.0	76.2	114.1	118.7	18	114.4	16	
Appenzell I.Rh.	103.5	59.8	95.6	97.7	10	97.2	9	
St. Gallen	112.7	101.6	102.2	110.8	13	108.1	12	
Graubünden	114.3	143.1	133.8	120.3	19	116.5	18	
Aargau	83.2	112.2	73.6	86.6	6	84.5	5	
Thurgau	81.2	98.3	69.4	82.7	5	102.5	11	
Tessin	61.6	98.8	106.8	73.1	3	70.8	3	
Waadt	100.0	110.4	128.6	102.6	11	102.2	10	
Wallis	139.9	113.8	56.2	134.1	24	131.5	23	
Neuenburg	135.9	121.9	98.4	132.5	23	128.8	21	
Genf	86.2	129.6	78.0	95.2	9	95.7	8	
Jura	122.6	111.2	132.5	121.8	20	138.1	24	
Schweiz	100.0	100.0	100.0	100.0		100.0		

2. Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Entwicklung der Steuereinnahmen umfasst nur die Kantonssteuern ohne Beherbergungsabgabe, Motorfahrzeugsteuern und Wasserzinsen. Die Einnahmen der Ausgangsjahre wurden indiziert, um teuerungsbedingte Mehreinnahmen ausschliessen zu können.

Basis	Gesamteinnahmen		Mehreinnahmen	
	1993	2005	in 12 Jahren	
effektiv	422'513'000	625'914'000	203'401'000	48%
indiziert	476'689'000	625'914'000	149'225'000	31%
	1995	2005	in 10 Jahren	
effektiv	483'376'000	625'914'000	142'538'000	29%
indiziert	530'121'000	625'914'000	95'793'000	18%
	2000	2005	in 5 Jahren	
effektiv	487'296'000	625'914'000	138'618'000	28%
indiziert	510'294'000	625'914'000	115'620'000	23%
	2002	2005	in 3 Jahren	
effektiv	555'633'000	625'914'000	70'281'000	13%
indiziert	571'690'000	625'914'000	54'224'000	9%

3. Finanzielle Auswirkungen

a) Teilrevision insgesamt

Massnahme und Höhe der Entlastung	Ausfälle in TFr.	
	Kanton	Gemeinden
– Gewinnsteuer: Beibehalten des heutigen Steuertarifs mit progressiven Steuersätzen und Reduktion der Maximalbelastung auf 7.5% (Annahme: keine Ausfälle bei Gesellschaften mit Passiveinkünften)	26'000	26'000
– Sonderabgabe auf dem Kapital der juristischen Personen und dem Vermögen der natürlichen Personen wird abgeschafft	12'500	–
– Neuer Tarif und Teilsplitting für Ehegatten (mit Streichung des Familienabzugs und Reduktion des Zweiverdienerabzugs auf Fr. 500.-)	14'500	14'500
– Kinderabzüge nach Altersgruppe (Vorschulalter: Fr. 5'000.- / Schule und Ausbildung: Fr. 8'000.- / mit ausw. Ausbildung: Fr. 14'000.-) und Streichung Ausbildungsabzug	10'600	10'600
– Abzug der effektiven Kinderbetreuungskosten bis maximal Fr. 6'000.-	500	500
– Mindereinnahmen in der Quellensteuer	2'300	2'300
– Reduktion des Eigenmietwerts in Härtefällen	900	900
– Wechsellpauschale für den Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten	2'500	2'500
– Nachlass- und Schenkungssteuer mit Befreiung der direkten Nachkommen; für die übrigen Erben: Einführung eines Proportionaltarifs von 10%	16'800	
– Reduktion der Maximalbelastung für die Kapitalabfindungen aus Vorsorge	400	400
Mindereinnahmen total	87'000	57'700

b) Massnahmen bei den natürlichen Personen

Tarifarische Massnahmen (in TFr.)	Kanton	in % Eink-St.
Neuer Tarif und Teilsplitting für Ehegatten	- 28'300	
Streichung Familienabzug	10'500	
Kürzung Zweiverdienerabzug	3'300	
Total	- 14'500	4.2%

Kinderrelevante Abzüge (in TFr.)	Kanton	in % Eink-St.
Kinderabzug	- 13'500	
Streichung Ausbildungsabzug	2'900	
Kinderbetreuungsabzug	- 500	
Total	- 11'100	3.2%

Weitere Massnahmen (in TFr.)	Kanton	
Eigenmietwert in Härtefällen reduzieren	- 900	0.3%
Wechselpauschale für Liegenschaftenunterhalt	- 2'500	0.7%
Kapitalabfindung aus Vorsorge (in % der Kapitalabfindungen)	- 400	5.7%

Einkommenssteuer insgesamt	- 29'400	8.4%
-----------------------------------	-----------------	-------------

Sonderabgabe auf Vermögen streichen	- 6'500	
--	----------------	--

Quellensteuer (in TFr.)	Kanton	in % der QuSt.
Auswirkungen tarifarische Massnahmen	- 1'300	
Auswirkungen kinderrelevante Abzüge	- 1'100	
Total (in Prozenten der Quellensteuern)	- 2'300	7.2%

c) Massnahmen bei den juristischen Personen

Gewinnsteuern Tarif heute (in TFr.)			
Rechnungsjahr 2005	Ausfall	Ges. mit Passiveinkünften	
		Verbleib	Wegzug
Gewinnsteuer 85'000	-31'000	-26'000	-36'000
	-36.5%	-30.6%	-42.3%

Mindereinnahmen nach Branchen (in TFr.)	
Progressiver Tarif	7.5%
Kraftwerke	-6'700
Industrie- und Gewerbe	-6'000
Banken und Versicherungen	-4'800
Immobilien	-1'000
Handel	-1'700
Bau, Kiesgewinnung	-1'100
Übrige juristische Personen	-4'700
Total	-26'000

4. Belastungsvergleiche

a) Natürliche Personen

Alleinstehende ohne Kinder

Reineinkommen	Steuerbelastung		Differenz	
	heute	neu	in Franken	in Prozenten
15'000	218	0	- 218	100.0%
20'000	461	252	- 209	45.3%
50'000	3'088	3'119	+ 31	1.0%
80'000	6'395	6'426	+ 31	0.5%
120'000	11'000	11'025	+ 25	0.2%
200'000	20'389	20'433	+ 44	0.2%

Einverdiener-Ehepaar ohne Kinder

Reineinkommen	Steuerbelastung		Differenz	
	heute	neu	in Franken	in Prozenten
20'000	218	0	- 218	100.0%
30'000	530	39	- 491	92.6%
50'000	1'640	1'447	- 193	11.8%
80'000	4'591	4'303	- 288	6.3%
120'000	9'256	8'648	-608	6.6%
200'000	19'268	17'655	- 1'613	8.4%

Zweiverdiener-Ehepaar ohne Kinder

Reineinkommen	Steuerbelastung		Differenz	
	heute	neu	in Franken	in Prozenten
40'000	803	589	- 214	26.7%
60'000	2'220	2'278	+ 58	2.6%
80'000	4'205	4'249	+ 44	1.0%
120'000	8'806	8'592	- 214	2.4%
200'000	18'837	17'596	- 1'241	6.6%

Einverdiener-Ehepaar mit Kindern

Reineinkommen	Steuerbelastung		Differenz	
	heute	neu	in Franken	in Prozenten
30'000	303	0	- 303	100.0%
40'000	664	0	- 664	100.0%
50'000	1'198	219	- 979	81.7%
80'000	3'842	2'696	- 1'146	29.8%
120'000	8'375	6'899	- 1'476	17.6%
200'000	18'430	15'805	- 2'625	14.2%

Zweiverdiener-Ehepaar mit Kindern

Reineinkommen	Steuerbelastung		Differenz	
	heute	neu	in Franken	in Prozenten
40'000	325	0	- 325	100.0%
60'000	1'254	96	- 1'158	92.3%
80'000	2'930	1'573	- 1'357	46.3%
120'000	7'248	5'547	- 1'701	23.5%
200'000	17'305	14'400	- 2'905	16.8%

Alleinerzieher mit Kindern (ohne externe Kinderbetreuung)

Reineinkommen	Steuerbelastung		Differenz	
	heute	neu	in Franken	in Prozenten
40'000	664	0	- 664	100.0%
50'000	1'198	219	- 979	81.7%
80'000	3'842	2'696	- 1'146	29.8%
120'000	8'375	6'899	- 1'476	17.6%
200'000	18'430	15'805	- 2'625	14.2%

Einverdienerhepaar mit Kindern ⇔ Alleinerziehende mit Kindern + ext. Kinderbetreuung

Einkommen	Steuerbelastung heute			Steuerbelastung neu		
	Ehepaar	Alleinerz.	Differenz	Ehepaar	Alleinerz.	Differenz
30'000	303	155	- 148	0	0	0
50'000	1198	849	- 349	219	0	- 219
80'000	3'842	3'279	- 563	2'696	1'615	- 1'081
120'000	8'375	7'634	- 741	6'899	5'601	- 1'298
200'000	18'430	17'738	- 692	15'805	14'456	- 1'349

Zweiverdienerhepaar ohne Kinder ⇔ Zweiverdienerkonkubinat ohne Kinder

Einkommen	Steuerbelastung heute			Steuerbelastung neu		
	Ehepaar	Konkubinat	Differenz	Ehepaar	Konkubinat	Differenz
60'000	2'220	2'301	81	2'278	2'205	- 73
80'000	4'205	4'132	- 73	4'249	4'162	- 87
120'000	8'806	8'380	- 426	8'592	8'438	- 154
200'000	18'837	17'395	- 1'442	17'596	17'451	- 145

Zweiverdiener Ehepaar mit Kindern ⇔ Zweiverdiener Konkubinat mit Kindern

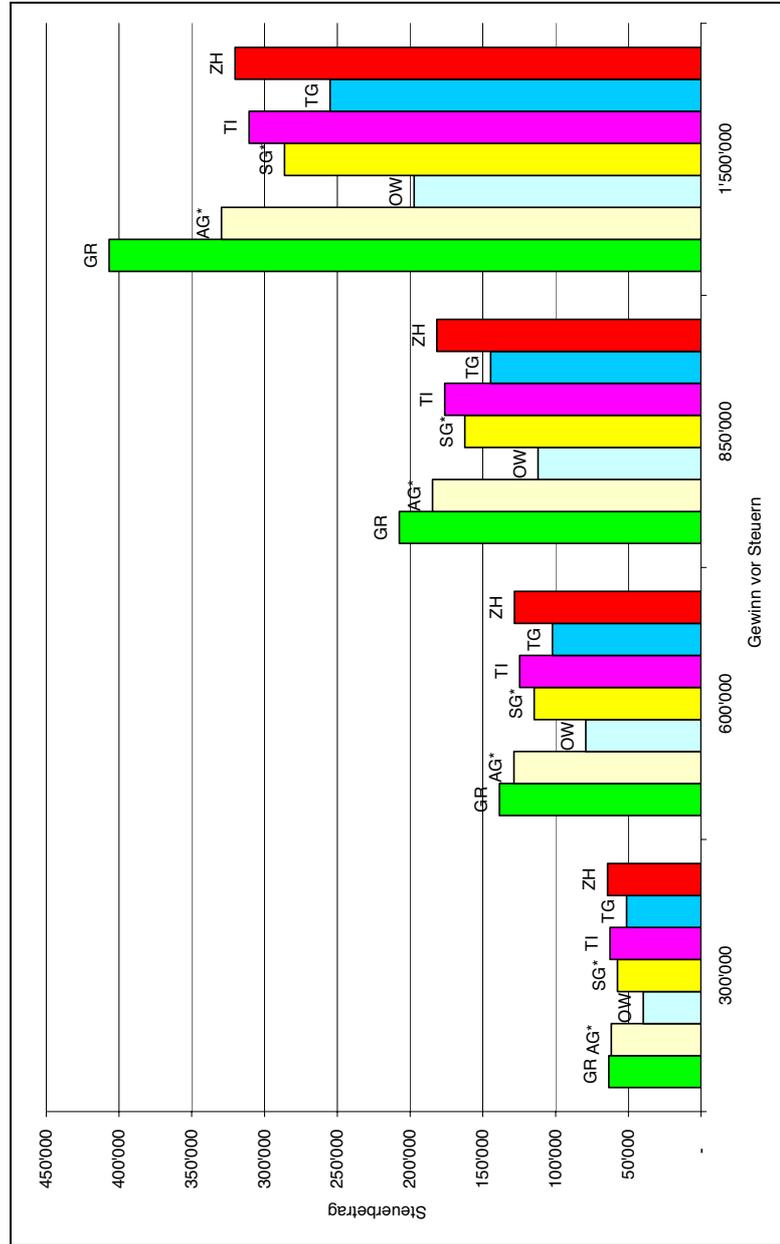
Einkommen	Steuerbelastung heute			Steuerbelastung neu		
	Ehepaar	Konkubinat	Differenz	Ehepaar	Konkubinat	Differenz
60'000	1'613	1'175	- 438	901	567	- 334
80'000	3'488	2'337	- 1151	2'649	1'377	- 1'272
120'000	7'912	5'906	- 2'006	6'844	4'868	- 1'976
200'000	17'998	14'770	- 3'228	15'748	13'325	- 2'423

**Zweiverdiener Ehepaar mit Kindern + Betreuung ⇔ Zweiverdiener Konkubinat mit Kindern
ohne externe Betreuung**

Einkommen	Steuerbelastung heute			Steuerbelastung neu		
	Ehepaar	Konkubinat	Differenz	Ehepaar	Konkubinat	Differenz
60'000	1'254	1'175	- 79	96	567	471
80'000	2'930	2'337	- 593	1'573	1'377	- 196
120'000	7'248	5'906	- 1'342	5'547	4'868	- 679
200'000	17'305	14'770	- 2'535	14'400	13'325	- 1'075

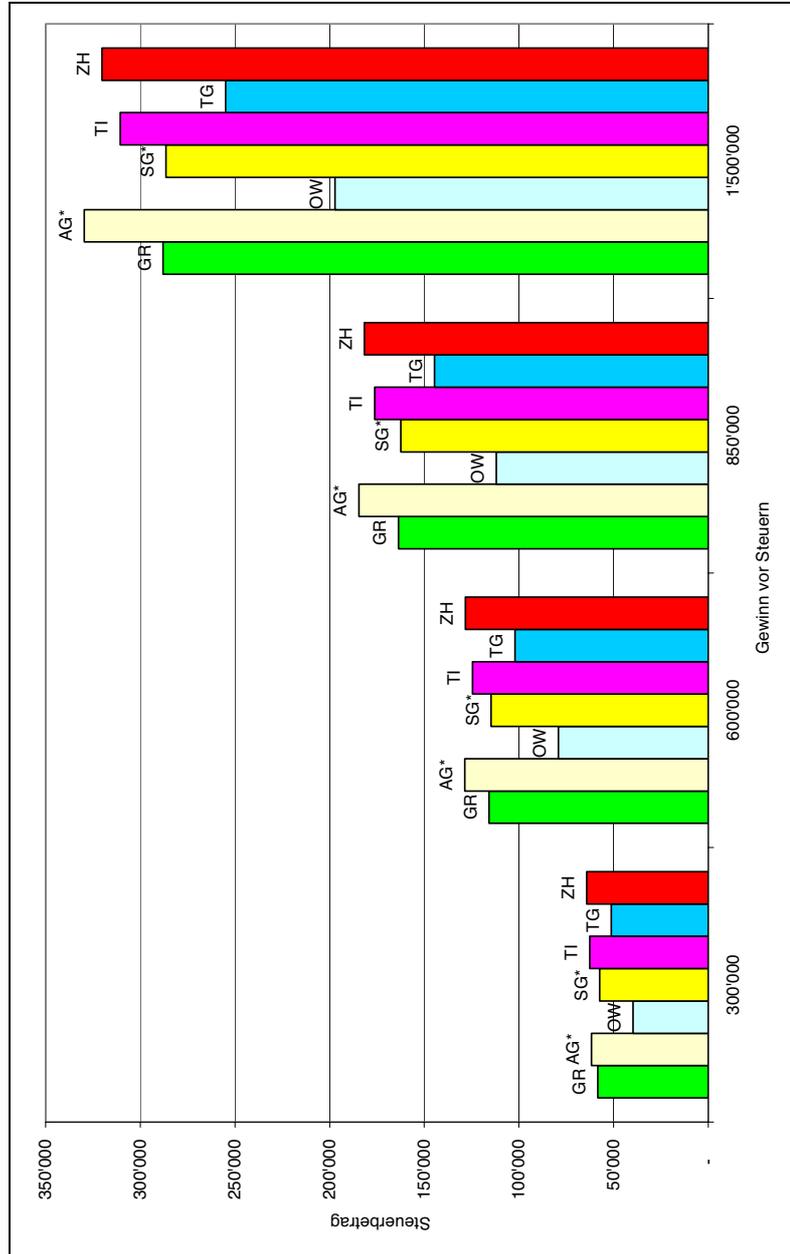
Belastungsvergleich mit Kapital 250'000 und Maximalsatz 15%

b) Juristische Personen:



* Revisionsvorlage

Belastungsvergleich mit Kapital 250'000 und Maximalsatz 7.5%



* Revisionsvorlage

720.000

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung sowie Art. 73 Abs. 1 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und Art. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 8. August 2006,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 lit. e und f sowie Abs. 2

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

e) aufgehoben

f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

² Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹ und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer² übertragenen Aufgaben.

¹) Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

²) Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

Art. 1b

Die nach dem Partnerschaftsgesetz¹ registrierten Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

III. Eingetragene Partnerschaft

Art. 2: Marginalie

IV. Anwendung des Gesetzes

Art. 3 Abs. 2, 5 und 6

² Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

⁵ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

⁶ Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

Art. 4 Abs. 1

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005² um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in (...), Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91, (...) Artikel 114 Absatz 1 bis 2 und Artikel 120 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um zehn Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken aufzurunden.

V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss

Art. 5 lit. d

Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren

VI. Steuererleichterung

d) Aufgehoben

¹) Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; PartG), SR 211.231

²) Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

Art. 7 Abs. 2

² Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Art. 10 Abs. 2 bis 4 und 6

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁶ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung (...) die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes.

Art. 13 Abs. 3 lit. g

³ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch

g) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Art. 16 Abs. 2

² Steuerbar sind auch die Naturaleinkünfte, insbesondere freie **Verpflegung und Unterkunft**, sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

Art. 18 Abs. 5

⁵ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 79 sinngemäss.

Art. 21 Abs. 1 lit. a

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

a) Zinsen aus Guthaben **einschliesslich die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,**

Art. 21a

¹ Als Vermögensertrag gilt auch:

a) **Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Per-**

son, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert;

- b) Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Litera a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 22 Abs. 2 bis 5

² Als Mietwert von Gebäuden und Gebäudeteilen gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei einer Drittvermietung erzielen würde.

³ Bisheriger Absatz 2

⁴ Für Härtefälle kann die Regierung eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen.

⁵ Bisheriger Absatz 3

Art. 31 Abs. 1 lit. c und d

¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten im Umfange von 10 Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens **1 200** Franken, jedoch höchstens **3 000** Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen,

- d) **die notwendigen Umschulungskosten.**

Art. 35 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden

- b) die Kosten des Unterhalts von Grundstücken **und die periodischen Baurechtszinsen.**

² Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke (...) anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen. (...)

³ Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude **sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 140 000 Franken. (...)**

Art. 36 lit. h, i und l

Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien (...) bis zum Gesamtbetrag von
- 8 400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 4 200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2 200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1 100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- i) die freiwilligen **Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten** an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;
- l) **die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal 6 000 Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen.**

Kinderbetreuungsabzug

Art. 38

IV. Sozialabzüge (...)

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) **Aufgehoben**

- b) 500 Franken, wenn **beide** gemeinsam veranlagten Ehegatten **ein Erwerbseinkommen erzielen (...)**;
- c) **Aufgehoben** (...)
- d) 5 000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen **finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet**.
8 000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren **finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet**.
Der Abzug erhöht sich auf 14 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;
- e) **Aufgehoben** (...)
- f) 5 000 Franken für jede **erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt**. Der Abzug kann nicht gewährt werden für Ehegatten und Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann;
- g) **Aufgehoben** (...)
- h) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit **volljährigen Kindern in Ausbildung** wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den **finanziellen Unterhalt beitragen (...)**. Die Übertragung auf den Konkubinatspartner ist möglich.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht festgesetzt.

Art. 39 Abs. 1 bis 3 und 5

¹ Die Einkommenssteuer beträgt

0,0 %	für die ersten	Fr.	15 000.–,
2,5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
4 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
6 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
6,5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
7 %	für die weiteren	Fr.	2 000.–,
8 %	für die weiteren	Fr.	6 000.–,
8,5 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
9 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
9,5 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
10,3 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
10,6 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
10,7 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
11,2 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,3 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,

720.000 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

11,4 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,6 %	für die weiteren	Fr.	300 000.–,
11,0 %	für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses	Fr.	700 000.–

übersteigt.

² Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt.

³ Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person.

⁵ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

Art. 39a

2. Vereinfachtes
Abrechnungs-
verfahren

¹ Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4.5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit¹ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.

² Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhoheiten.

³ Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.

⁴ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG² findet sinngemäss Anwendung.

¹) Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005, SR 822.41

²) Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), SR 642.11

Art. 40 Marginalie

3. Kapitalabfindungen
a. Für wiederkehrende Leistungen

Art. 40a Abs. 1 und 4

¹ Kapitalleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die Kapitalleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1.5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 3.2 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 5 Prozent.

⁴ Kapitalleistungen unter 5 600 Franken werden nicht besteuert.

Art. 44 Abs. 2

² Die zweijährige Frist kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden. III. Erstattung (...)

Art. 50 Abs. 2

² Die Geldwertkorrektur erfolgt nach dem Indexstand per 1. Januar des Anlagejahres und des Veräusserungsjahres.

Art. 52 Abs. 1 und 3

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

5 %	für die ersten	Fr. 9 100.-,
6 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
7 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
8 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
9 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
10 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
11 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
12 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
13 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
14 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
15 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
16 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
17 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
18 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,
19 %	für die weiteren	Fr. 9 100.-,

720.000 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

20 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
21 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
22 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
23 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
24 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
25 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,

und erreicht bei **191 100** Franken den Höchstsatz von 15 %.

³ Gesamtgewinne unter **4 200** Franken pro Jahr sind steuerfrei.

Art. 54 Abs. 2

² Vermögen, auf dem eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht lasten, wird dem Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigten zugerechnet, wenn dafür kein periodisches Entgelt geleistet wird.

Art. 63 Abs. 1

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft | Fr. 56 000.–, |
| b) | für jedes nicht selbständig besteuerte Kind | Fr. 21 000.–, |
| c) | für jeden anderen Steuerpflichtigen | Fr. 42 000.–. |

Art. 64 Abs. 1

¹ Die Vermögenssteuer beträgt

1,0 ‰	für die ersten	Fr. 70 000.–,
1,2 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,5 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,6 ‰	für die weiteren	Fr. 56 000.–,
1,7 ‰	für die weiteren	Fr. 70 000.–,
1,95 ‰	für die weiteren	Fr. 140 000.–,
2,25 ‰	für die weiteren	Fr. 280 000.–,
2,65 ‰	für die weiteren	Fr. 500 000.–,
2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr. 1 400 000.–

übersteigt.

Art. 66 Abs. 1

¹ Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. **Das gilt auch für die direkte Bundessteuer.**

7. VERRECHNUNGSSTEUER**Art. 72**

¹ Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt vollumfänglich **Rückerstattung in bar.**

² Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist die kantonale Steuerverwaltung zur Verrechnung mit den provisorischen oder definitiven Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern berechtigt.

Art. 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 3

¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie

d) **alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.**

³ **Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.**

Art. 77 Abs. 3 lit. c

³ Für die Steuern haften ferner solidarisch

c) **Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.**

Art. 81 Abs. 1 lit. g

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

g) **die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten** an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu **20** Prozent des steuerbaren Reingewinns,

Art. 87 Abs. 1 und 3

¹ Die Gewinnsteuer beträgt

3,5 %	für die ersten	Fr.	14 000.–,
6,0 %	für die weiteren	Fr.	14 000.–,
7,5 %	für die weiteren	Fr.	70 000.–,
9,0 %	für die weiteren	Fr.	51 000.–,
7,5 %	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser	Fr.	149 000.–

übersteigt.

³ **Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten die Gewinnsteuer zu einem Satz von 15 Prozent. Der Ertrag aus Passiveinkünften gehört zum steuerbaren Ertrag. Als Passiveinkünfte gelten insbesondere Kapitalerträge, Lizenz- und Patentabgaben, Pachtzinsen sowie Prämien aus Rückversicherungen.**

Art. 91

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 5 600 000.–,
2,5 ‰	für den Restbetrag.	

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 2 800 000.–,
2,5 ‰	für die weiteren	Fr. 11 200 000.–,
3,7 ‰	für die weiteren	Fr. 16 800 000.–,
4,5 ‰	für die weiteren	Fr. 25 200 000.–,
5,0 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000 000.–,
5,7 ‰	für den Restbetrag.	

³ Vom Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden 42 000 Franken abgezogen.

Art. 92

¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften **sowie bei den nach Artikel 87 Absatz 3 besteuerten juristischen Personen** aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken.

Gliederungstitel vor Art. 97a

Aufgehoben

Art. 97a - 97d

Aufgehoben

III. Kultussteuer

Art. 97e

Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer. I. Grundsatz

Art. 97f

¹ Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen. II. Steuerpflicht

² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.

Art. 97g

¹ Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. III. Objekt und Erhebung

² Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantonssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.

³ Der Kanton erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Kultussteuer eine Gebühr von zwei Prozent der bezogenen Kultussteuer.

Art. 97h

Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt. IV. Zuteilung der Mittel

Art. 98 Abs. 1 lit. a

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen

- a) ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. **Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 39a unterliegen,**

V. Nachlass- und Schenkungssteuer

Art. 106 lit. f

Der **Nachlasssteuer** unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere I. Gegenstand der Steuer

- f) der Erwerb infolge Todes fällig werdender Kapitalzahlung aus Versicherung und aus Haftpflicht, **soweit dieser nicht als Einkommen besteuert wird,** 1. Nachlasssteuer

2. Schenkungs-
steuer

Art. 106a

¹ Der Schenkungssteuer unterliegt unbekümmert einer Schenkungsabsicht jede freiwillige Zuwendung unter Lebenden, mit der jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.

² Als Schenkungen gelten auch

- a) die lebzeitige Zuwendung aus gegenseitigem Vertrag, soweit die Leistung des einen in offenbarem Missverhältnis zur Leistung des andern steht,
- b) die Zuwendung von Kapitalzahlungen an Dritte aus Versicherung, wenn die Auszahlung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird,
- c) die lebzeitige Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.

Art. 107 Abs. 1 lit. c bis e sowie Abs. 2 und 3

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- c) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung **der Zuwendung** im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- d) **Aufgehoben**
- e) im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen **oder dingliche Rechte daran** zum Nachlass (...) **gehören beziehungsweise** übertragen werden,

² Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt.

³ Die Vermögenszuwendung an eine Stiftung mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden oder Personen nach Absatz 2 ist der direkten Zuwendung an diese Begünstigten gleichgestellt.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung wird der Nachlass besteuert, wenn der Vorerbe oder der Nacherbe der Steuerpflicht unterliegen.

Art. 108

¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensübergangs **beziehungsweise der Zuwendung**.

² **Aufgehoben**

³ **Aufgehoben**

Art. 109

¹ Die Steuer wird nach dem Wert des gesamten unverteiltern **beziehungsweise zugewendeten** Reinvermögens (...) berechnet.

² Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes beziehungsweise der Zuwendung.

Art. 110 Abs. 2 lit. a, Abs. 4 und 5

² Zum Ertragswert werden bewertet

a) Aufgehoben

⁴ Nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte werden nach Artikel 59 Absatz 2 bewertet.

⁵ Werden die nach Absatz 2 Litera b bewerteten Grundstücke innert 10 Jahren der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, erfolgt im Nachsteuerverfahren eine Besteuerung zum Verkehrswert.

Art. 111 Abs. 1

¹ Die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventualverpflichtungen wie Solidar- und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hiefür aufkommen müssen.

Art. 112 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Für die Berechnung der Nachlasssteuer werden vom Reinvermögen abgezogen

Art. 113 Abs. 3

³ Steuerfrei sind auch

- a) die Zuwendung von üblichen Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung,
- b) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung,
- c) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldnern,
- d) die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.

Art. 114

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14 000.-,
- b) von den Zuwendungen an einen Elternteil Fr. 100 000.-,
- c) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7 000.-.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

³ Die Steuer beträgt 10 Prozent.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal geltend gemacht werden.

Art. 114a

VI. Unternehmensnachfolge

¹ Die auf Geschäftsvermögen entfallende Steuer wird um 75 Prozent ermässigt, soweit dieses unentgeltlich auf einen Begünstigten übertragen wird, welcher das entsprechende Unternehmen leitet.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung von mindestens 40 Prozent an einer juristischen Person, die einen Geschäftsbetrieb führt, wenn der Begünstigte in leitender Funktion angestellt ist.

³ Die Ermässigung nach Absatz 1 entfällt nachträglich, wenn innert 10 Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder der Betrieb ins Ausland verlegt werden. Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Art. 115 Abs. 1 und 2

VII. Bezug und Haftung

¹ Die Nachlasssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

Gliederungstitel vor Art. 116

Aufgehoben

Art. 116-121

Aufgehoben

Art. 125 Abs. 3

³ Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird,
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden,
- c) der Einreichung der Steuererklärung oder eines Erlassgesuches,

d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen eines Steuervergehens.

Art. 130 lit. e

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen

- e) Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen. Die Angaben sind auf amtlichem Formular oder in elektronischer Form einzureichen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.**

Art. 134

¹ Die Erben oder deren Vertreter haben der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit dem Tod des Erblassers alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung der Steuerpflicht wie Erbbescheinigung, Eheverträge, letztwillige Verfügungen, etc. einzureichen.

2. Nachlass- und Schenkungssteuer

² Jeder Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung hat mangels Aufforderung der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit Ausrichtung der Zuwendung deren Gegenstand und Wert sowie die verwandtschaftliche Beziehung zum Zuwendenden anzuzeigen.

³ Die steuerpflichtigen Erben beziehungsweise Zuwendungsempfänger haben der Steuerverwaltung gemäss deren Anweisungen, spätestens aber innert sechs Monaten seit dem Tod des Erblassers beziehungsweise seit der Zuwendung eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 135

Aufgehoben

Art. 137 Abs. 4

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss Artikel 131 (...) kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 151 Abs. 2 lit. a

² Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn

- a) die Steuerpflicht **in der Schweiz** endet oder der Konkurs eröffnet wird,

Art. 152 Abs. 4

⁴ Differenzforderungen des Kantons oder Guthaben der Steuerpflichtigen bis zum Betrag des Rechnungsminimums¹ werden in der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie in der Gewinn- und Kapitalsteuer ohne Verzinsung auf das Folgejahr übertragen.

Art. 153 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2

¹ Es sind zu bezahlen

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt, **beziehungsweise innert 90 Tagen seit Rechnungstellung,**
- b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit **Rechnungstellung.**

² Steht der Wegzug **ins Ausland** bevor, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.

Art. 154a

4. Mahnung

¹ Wird die Forderung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen, erlässt die Steuerverwaltung eine Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen.

² Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist.

Art. 155 Abs. 1 und 4

5. Zwangs-
vollstreckung

¹ Wird der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist Betreibung einzuleiten. Die Steuerverwaltung erhebt eine **Betreibungsgebühr**, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist.

⁴ Steuern, Kosten oder Bussen, deren Bezug von vornherein aussichtslos ist, sind **administrativ abzuschreiben**. Über die **administrativen Abschreibungen** entscheidet:

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken,
- b) das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge.

¹⁾ Art. 35 Abs. 2 Weisungen des Finanzdepartements über den kantonalen Finanzhaushalt vom 28. Dezember 2004

Art. 160 Abs. 3

³ Die Urkundsperson macht die Parteien ausdrücklich auf den Bestand des gesetzlichen Pfandrechts für Wertzuwachssteuern aus der aktuellen und aus früheren Handänderungen aufmerksam. Dies ist im Veräußerungsvertrag festzuhalten.

Art. 165 Abs. 2

² Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Art. 166

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das Verrechnungssteueramt im Sinne des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹ und die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundessteuergesetzes².

III. Vollzug von Bundesrecht

² Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die für Letztere zuständigen Behörden.

³ Das Verwaltungsgericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes³ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes⁴.

⁴ Die Organe der Strafrechtspflege⁵ sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig.

Art. 169 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,

IV. Gemeinden
1. Mitwirkung

- a) die in **den Ausführungsbestimmungen der Regierung** vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,
- b) die von der **zuständigen Behörde** veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der

¹ Art. 35 Abs. 3 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

² Art. 104 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 641.11

³ Art. 35 Abs. 2 VStG

⁴ Art. 104 Abs. 3 DBG

⁵ Art. 42 ff. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958, BR 350.000

720.000 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,

- c) für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Verzug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige **die Schweiz** offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),

² **Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.**

Art. 170 Abs. 3 und 4

³ **Im Rahmen ihrer Mitarbeit kann die Gemeinde**

- a) **selbständig Veranlagungsverfügungen für Bund, Kanton, Gemeinde sowie Landeskirchen und Kirchgemeinden erlassen,**
b) **Ordnungsbussen verfügen,**
c) **Einspracheentscheide erlassen.**

⁴ **Die Mitarbeitenden der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zeichnungsberechtigt. Der Vorsteher der Steuerverwaltung regelt die Einzelheiten.**

Art. 171 Abs. 3

³ **Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.**

Art. 178 Abs. 1

¹ **Aufgehoben**

Art. 185

Aufgehoben

Art. 186

III. (...) Arbeitsbeschaffungsreserven

¹ **Der Kanton fördert die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven in sinngemässer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesrechts¹.**

² **Die Einlagen gelten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.**

³ **Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind den aus versteuertem Einkommen oder Ertrag gebildeten offenen Reserven gleichgestellt.**

¹ **Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) vom 20. Dezember 1985, SR 823.33**

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten. Sie kann die Zahl der Arbeitnehmer auf zehn herabsetzen.

Art. 188f Abs. 2 bis 4

² Die noch nicht besteuerten Erbvorbezüge an die Nachkommen und an diesen gleichgestellte Personen werden mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision besteuert. Die Besteuerung erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten der Teilrevision geltenden Steuersätzen zum Wert im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorempfangs.

³ Um Härten zu vermeiden, gewährt die Steuerverwaltung grosszügige Zahlungsfristen. Sie kann dabei auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichten.

⁴ Andere Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbgangs zusammen mit dem übrigen Nachlass besteuert. Die Besteuerung erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten der Teilrevision geltenden Steuersätzen zum Wert im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorempfangs.

Art. 188g

¹ Bussen nach Artikel 178 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

h. Erbenhaftung

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

Art. 193 Abs. 5

⁵ Das Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958 wird aufgehoben¹.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

¹) BR 720.400

720.000 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens. Sie kann die Teilrevision insgesamt oder teilweise rückwirkend in Kraft setzen.

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung für den Kanton Graubünden,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 27. Februar 1986 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Aufhebung von Artikel 185 Steuergesetz in Kraft.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 30. März 1999 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit Artikel 72 und Art. 166 des Steuergesetzes in Kraft.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 1. Juni 1995 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit Artikel 166 des Steuergesetzes in Kraft.

720.000

Lescha da taglia per il chantun Grischun

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 94 al. 1 e sin l'art. 99 al. 5 da la constituziun chantunala sco er sin l'art. 73 al. 1 da la lescha federala davart la taglia anticipada e sin l'art. 2 da la lescha federala davart la taglia federala directa sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 8 d'avust 2006,

concluda:

I.

La lescha da taglia per il chantun Grischun dals 8 da zercladur 1986 vegn midada sco suonda:

Art. 1 al. 1 lit. e ed f sco er al. 2

¹ Il chantun incassescha tenor las disposiziuns da questa lescha

e) aboli

f) ina taglia da cultus per las baselgias chantunalas.

² Il chantun exequescha las incumbensas ch'èn vegnidas surdadas ad el tras la lescha federala davart la taglia federala directa¹ e tras la lescha federala davart la taglia anticipada².

¹) lescha federala davart la taglia federala directa (LTFD) dals 14 da december 1990, CS 642.11

²) lescha federala davart la taglia anticipada (LTA) dals 13 d'october 1965, CS 642.21

720.000

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Partenadi
registrà

Art. 1b

Il partenaris ch'èn registrads tenor la lescha da partenadi¹ han il medem status sco ils pajataglias maridads.

Art. 3 al. 2, 5 e 6

² Il cussegl grond fixescha annualmain il pe da taglia **per las personas natiralas ed il pe da taglia per las personas giuridicas** en pertschients da la taglia chantunala simpla. **La differenza na dastga betg surpassar diesch puncts procentuals.**

⁵ Il cussegl grond fixescha annualmain il pe da taglia per la taglia da cultus; quest pe da taglia importa minimalmain 9% e maximalmain 12% da la taglia chantunala simpla.

⁶ Sch'ils pes da taglia na vegnan betg fixads fin la sessiun da december, valan – per las taglias a la funtauna – ils pes da taglia da l'onn current er per l'onn suandant.

Art. 4 al. 1

¹ Sche l'index naziunal dals pretschs da consum divergescha en il mais da fanadur d'in onn chalendar **dal stadi da la fin da december 2005²** per diesch pertschient u per quel import multiplitgà (...), midan ils imports fixads en francs en (...) l'artitgel 31 litera c, **l'artitgel 35 alinea 3**, l'artitgel 36 literas h **ed l**, l'artitgel 38, l'artitgel 39, l'artitgel 40a, l'artitgel 52 alineas 1 e 3, l'artitgel 63 alinea 1, l'artitgel 64 alinea 1, l'artitgel 87, l'artitgel 91 (...), l'artitgel 114 alineas 1 fin 2 e l'artitgel 120 alinea 1 per la proxima perioda fiscala resp. per il proxim onn chalendar per 10 pertschient u per l'import multiplitgà correspudentamain. **Las deducziuns** ston vegnir arrundads sin 100 francs.

Art. 5 lit. d

La regenza po, suenter avair consultà las vischnancas participadas, conceder **facilitaziuns** fiscalas en l'interess da l'economia publica grischuna per maximalmain diesch onns

d) aboli

¹) lescha federala davart il partenadi registrà da pèrs da la medema schlattaina dals 18 da zercladur 2004 (lescha da partenadi, LPart), CS 211.231

²) index naziunal dals pretschs da consum, basa dal december 2005 = 100 puncts

Art. 7 al. 2

² Sco stabiliment da l'interpresa vala ina installaziun fixa, en la quala vegn pratigada totalmain u parzialmain l'activitad commerziala d'ina interpresa u ina professiun libra.

Art. 10 al. 2 fin 4 ed al. 6

² abolì

³ abolì

⁴ abolì

⁶ Tar pajataglias imponids separadamain cun tgira geniturala comunabla regla la regenza (...) l'attribuziun dals facturs da taglia da l'uffant.

Art. 13 al. 3 lit. g

³ Cun il pajataglia stattan solidarmain buns

g) cumpraders e vendiders d'ina immobiglia che sa chatta en il chantun fin a trais pertschient da la summa da cumpra per las taglias che vegnan debitadas dal mediatur per questa activitad, sch'el n'ha nagin domicil fiscal en Svizra.

Art. 16 al. 2

² Suttamessas a la taglia èn er las entradas en naturalias, spezialmain l'alimentaziun e l'alloschi gratuits, sco er la valur da products e da rauba da l'agen manaschi consumads sez; **els vegnan validads tenor lur valur sin il martgà.**

Art. 18 al. 5

⁵ Per pajataglias cun ina contabilitad regulara vala l'artitgel 79 conform al senn.

Art. 21 al. 1 lit. a

¹ Suttamess a la taglia èn ils retgavs da bains movibels, spezialmain

a) tschains ord dabuns **inclusivamain las entradas or da l'alienaziun u or da la restituziun d'obligaziuns cun preponderantamain tschains unics (obligaziuns cun in tschains global, obligaziuns da discount) che resultan per il titular,**

Art. 21a

¹ Sco retgav da facultad vala er:

a) **Il retgav or da la vendita d'ina participaziun d'almain 20 pertschient al chapital da basa u al chapital da tschep d'ina societad da chapital u d'ina associaziun, dal transferiment da**

facultad privata en la facultad da fatschenta d'ina autra persuna natirala u d'ina persuna giuridica, uschenavant che entaifer tschintg onns suenter la vendita vegn – cun la cooperaziun dal vendider – pajada la substanza che n'è betg necessaria per il manaschi, che era dentant gia avant maun il mument da la vendita e che pudeva vegnir pajada tenor il dretg commercial; quai vala conform al senn er, sche entaifer tschintg onns vendan plirs participads ina tala participaziun communablamain u sch'i vegnan vendidas talas participaziuns da totalmain almain 20 pertschient; la substanza pajada vegn suttamessa posteriuramain a la taglia tar il vendider, e quai eventualmain en la procedura tenor ils artitgels 145 ss.;

- b) Il retgav or dal transferiment d'ina participaziun d'almain 5 pertschient dal chapital da basa u dal chapital da tschep d'ina societad da chapital u d'ina associaziun, da la facultad privata en la facultad da fatschenta d'ina interpresa da persunas u d'ina persuna giuridica, al chapital da la quala l'alienader u l'apportader è participà suenter il transferiment cun almain 50 pertschient, uschenavant che la cuntraprestaziun ch'è vegnida obtegnida totalmain surpasa la valur nominala da la participaziun transferida; quai vala conform al senn er sche pliras persunas participadas fan il transferiment communablamain.

² Ina cooperaziun en il senn da l'alineia 1 litera a exista, sch'il vendider sa u sto savair ch'i vegnan prelevads meds finansials da la societad cun l'intenziun da financiar il pretsch da cumpra e che quests meds na vegnan betg pli restituids.

Art. 22 al. 2 fin 5

² Sco valur da locaziun d'edifizis e da parts d'edifizis vala l'import ch'il proprietari u che la persuna cun il dretg d'utilisaziun vegniss ad obtegnair, sch'el u sch'ella affittass l'object a terzas persunas.

³ alineia 2 d'enfin ussa

⁴ Per cas da direzza po la regenza prevair ina reducziun da la valur da l'atgna locaziun per l'abitaziun principala.

³ alineia 3 d'enfin ussa

Art. 31 al. 1 lit. c e d

¹ Persunas cun activitad da gudogn dependenta pon deducir sco expensas professiunalas

- c) ils ulteriurs custs necessaris per exequir la professiun, inclusiv ils custs da furmaziun supplementara che han in connex cun questa professiun, e **quai** en la dimensiun da 10 pertschient da las entradas

da gudogn, minimalmain **1 200** francs, maximalmain dentant **3 000** francs; empè da questa deducziun po il pajataglia far valair ils custs effectivs **necessaris** ch'el po cumprovar.

d) ils custs da rescolaziun necessaris.

Art. 35 al. 1 lit. b, al. 2 e 3

¹ Tar possess da facultad privata pon vegnir deducids

b) ils custs dal mantegniment da bains immobigliars **ed ils tschains periodics dal dretg da construcziun.**

² (...) Il pajataglia po far valair ina deducziun pauschala fixada da la regenza per bains immobigliars surbajegiads empè da quella **per ils custs effectivs d'administraziun e da mantegniment. (...)**

³ La deducziun pauschala n'è betg permessa per edifizis da fatschenta e da biro **sco er per bains immobigliars cun in retgav brut da passa 140 000 francs. (...)**

Art. 36 lit. h, i ed l

Da las entradas vegnan deducids:

- h) ils apports, las premias e las contribuziuns dal pajataglia e da las personas sustegnidas dad el per l'assicuranza da vita, da malsauns e per l'assicuranza cunter accidents che n'è betg cumpigliada en la litera d sco er ils tschains dal chapital da spargn (...) fin a l'import total da
- **8 400** francs per personas maridadas che vivan en ina lètg giuridicamain ed effectivamain nunseparada;
 - **4 200** francs per ils ulteriurs pajataglias;
 - per pajataglias senza contribuziuns tenor litera e ed f s'augmentan questas deducziuns per **2 200** francs per conjugals suttamess comunablamain a la taglia e per **1 100** francs per ils ulteriurs pajataglias;
 - las deducziuns s'augmentan per **900** francs per mintga uffant minoreu u en scolaziun professiunala.

- i) **las prestaziuns voluntaras da daners e d'ulteriuras valurs da facultad** a personas giuridicas cun sedia en Svizra, las qualas èn liberadas da l'obligaziun da pajar taglia en vista a lur intents publics u exclusivamain d'utilitad publica (artitgel 78 literas a – d e litera f), fin **20** pertschient da l'entrada netta;

- l) **ils custs per la tgira d'uffants tras terzas personas che surpassan 500 francs, sche uffants sut 14 onns, per ils quals vegn concedida ina deducziun per uffants, vegnan tgirads durant il temp da lavur; la deducziun importa maximalmain 6 000 francs per uffant; ella vegn concedida a geniturs ch'educheschan sulets sco er a pèrs cun gudogn dubel e cun in pensum da passa 120%; la**

Deducziun per la tgira d'uffants

deducziun po vegnir repartida sin dus pajataglias; pèrs en concubinat na pon betg pretender la deducziun.

Art. 38

IV. Deducziuns socialas (...)

¹ Da l'entrada netta vegnan deducids

- a) abolì
- b) 500 francs, sche omadus conjugals suttaless a la taglia comunablamain obtegnan in'entrada da gudogn (...);
- (...) c) abolì
- d) 5 000 francs per mintga uffant da la vegliadetgna prescolara, dal qual il mantegniment vegn finanzià principalmain dal pajataglia 8 000 francs per uffants minorens pli vegls sco er per uffants da la vegliadetgna da scola u d'emprendissadi, dals quals il mantegniment vegn finanzià principalmain dal pajataglia la deducziun s'augmenta a 14 000 francs, sche l'uffant dimora durant l'emna al lieu da scolaziun;
- (...) e) abolì
- f) 5 000 francs per mintga persuna ch'è totalmain u parzialmain incapabla da gudagnar, per il mantegniment da la quala il pajataglia procura almain en la dimensiun da la deducziun; la deducziun na po betg vegnir concedida per conjugals e per partenaris da concubinat sco er per uffants, per ils quals in genitur u in partenari da concubinat po pretender ina deducziun per uffants;
- (...) g) abolì
- h) Tar pajataglias imponids separadamain cun tgira genituriala comunabla u cun uffants maiorens en scolaziun vegn concedida la deducziun per uffants per la mesadad a mintga genitur, sche omadus geniturs gidan a finanziar il mantegniment (...); il transferiment al partenari da concubinat è pussaivel.

² Las deducziuns socialas vegnan fixadas tenor las relaziuns a la fin da la perioda fiscala u da l'obligaziun da pajar taglia.

Art. 39 al. 1 fin 3 ed al. 5

¹ La taglia sin las entradas importa

0,0 %	per ils emprims	fr.	15 000.-,
2,5 %	per ils ulteriurs	fr.	1 000.-,
4 %	per ils ulteriurs	fr.	1 000.-,
5 %	per ils ulteriurs	fr.	1 000.-,
6 %	per ils ulteriurs	fr.	1 000.-,
6,5 %	per ils ulteriurs	fr.	1 000.-,
7 %	per ils ulteriurs	fr.	2 000.-,
8 %	per ils ulteriurs	fr.	6 000.-,
8,5 %	per ils ulteriurs	fr.	4 000.-,

9 %	per ils ulteriurs	fr.	4 000.–,
9,5 %	per ils ulteriurs	fr.	4 000.–,
10,3 %	per ils ulteriurs	fr.	20 000.–,
10,6 %	per ils ulteriurs	fr.	20 000.–,
10,7 %	per ils ulteriurs	fr.	20 000.–,
11,2 %	per ils ulteriurs	fr.	100 000.–,
11,3 %	per ils ulteriurs	fr.	100 000.–,
11,4 %	per ils ulteriurs	fr.	100 000.–,
11,6 %	per ils ulteriurs	fr.	300 000.–,
11,0 %	per tut las entradas suttamessas a la taglia sche quellas surpassan	fr.	700 000.–

² Per eruir la tariffa fiscala da conjugals suttamess a la taglia comunablamain, vegn dividida l'entrada suttamessa a la taglia tras il divisur dad 1.9.

³ La facilitaziun tenor l'alineia 2 vegn concedida er a pajataglias, sch'els vivan ensemen cun uffants u cun persunas che basegnan sustegn e dals quals il mantegniment vegn finanzià principalmain dad els. Il partenari da concubinat na vala betg sco persuna che basegna sustegn.

⁵ Decisivas èn las relaziuns a la fin da la perioda fiscala u da l'obligaziun da pajar taglia.

Art. 39a

¹ Per pitschnas indemnizaziuns da lavur or d'ina activad da gudogn dependenta sto la taglia vegnir incassada – senza resguardar las deducziuns – a la tariffa da 4.5%, sch'il patrun paja la taglia tenor ils artitgels 2 e 3 da la lescha davart la lavur illegala¹. Uschia vegnan indemnizadas las taglias chantunalas, communalas e da baselgia sin las entradas. In pe da taglia na vegn betg incassà.

Sistem da
renda quint
simplifitgà

² La regenza regla l'attribuziun da la taglia a las singulas suveranitats fiscalas.

³ La regenza po augmentar u diminuir la tariffa fiscala per maximalmain dus puncts procentuals, per cuntanscher ina tariffa fiscala unitara en l'entira Svizra.

¹) lescha federala davart las mesiras per cumbatter la lavur illegala (LFLL) dals 17 da zercladur 2005, CS 822.41

720.000

Lescha da taglia per il chantun Grischun

⁴ Il patrun è obligà da surdar las taglias periodicamain a la cassa da compensaziun da la AVS ch'è cumpetenta. El stat bun per il pajament da la taglia. L'artitgel 37a LTFD¹ vegn applitgà conform al senn.

Art. 40a al. 1 e 4

¹ Prestaziuns da chapital tenor l'artitgel 29 alinea 1 litera d sco er pajaments en cas da mort e per dischavantatgs corporals u da sanadad **restants** vegnan suttamess **separadamain** a la taglia per quella tariffa che resultass, sch'i vegniss concedida ina prestaziun annuala d'in quindeschavel da la prestaziun da chapital empè da la prestaziun da chapital. Las prestaziuns da chapital èn adina suttamessas ad ina taglia annuala cumplaina. La taglia annuala vegn incassada almain a la tariffa dad 1.5 pertschient da conjugals che vivan en ina lètg giuridicamain ed effectivamain nunseparada, ed a la tariffa da 2 pertschient dals ulteriurs pajataglias. La grevezza maximala importa per conjugals **3.2** pertschient e per ils ulteriurs pajataglias **5** pertschient.

⁴ Las prestaziuns da chapital sut **5 600** francs na vegnan betg suttamessas a la taglia.

Art. 44 al. 2

III. Restituziun
(...)

² **Sin dumonda motivada po il termin da dus onns vegnir prolungà adequatamain.**

Art. 50 al. 2

² **La correctura da la valur monetara succeda tenor il stadi da l'index per il 1. da schaner da l'onn da l'investiziun e da l'onn da l'alienaziun.**

Art. 52 al. 1 e 3

¹ La taglia sin il gudogn tras la vendita da bains immobigliars importa:

5 %	per ils emprims	fr. 9 100.-,
6 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.-,
7 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.-,
8 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.-,
9 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.-,
10 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.-,
11 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.-,
12 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.-,

¹) lescha federala davart la taglia federala directa (LTFD) dals 14 da december 1990, CS 642.11

13 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
14 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
15 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
16 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
17 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
18 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
19 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
20 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
21 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
22 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
23 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
24 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,
25 %	per ils ulteriurs	fr. 9 100.–,

e cuntanscha tar **191 100** francs la tariffa maximala da 15 %.

³ Ils gudogns totals sut **4 200** francs per onn èn libers da taglia.

Art. 54 al. 2

² **Facultad ch'è engrevgiada d'ina giudida u d'in dretg d'abitar vegn messa a quint al giudider resp. a la persuna cun il dretg d'abitar, sch'i na vegn betg pajada ina indemnisaziun periodica per ella.**

Art. 63 al. 1

¹ Per la calculaziun da la taglia vegnan deducids da la facultad netta

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | per conjugals che vivan en ina lètg nunseparada totalmain | fr. 56 000.–, |
| b) | per mintga uffant che na vegn betg sutmess independentamain a la taglia | fr. 21 000.–, |
| c) | per tut ils auters pajataglias | fr. 42 000.–. |

Art. 64 al. 1

¹ La taglia sin la facultad importa

1,0 ‰	per ils emprims	fr. 70 000.–,
1,2 ‰	per ils ulteriurs	fr. 42 000.–,
1,5 ‰	per ils ulteriurs	fr. 42 000.–,
1,6 ‰	per ils ulteriurs	fr. 56 000.–,
1,7 ‰	per ils ulteriurs	fr. 70 000.–,
1,95 ‰	per ils ulteriurs	fr. 140 000.–,
2,25 ‰	per ils ulteriurs	fr. 280 000.–,
2,65 ‰	per ils ulteriurs	fr. 500 000.–,
2,25 ‰	per tut las entradas sutmessas a la taglia, sche quellas surpassan	fr. 1 400 000.–

720.000 Lescha da taglia per il chantun Grischun

Art. 66 al. 1

¹ Las taglias sin las entradas e sin la facultad vegnan fixadas ed incassadas per mintga perioda fiscala. **Quai vala er per la taglia federala directa.**

7. TAGLIA ANTICIPADA

Art. 72

Restituziun ¹ La restituziun da la taglia anticipada succeda cumplainamain en daner blut.

² Là, nua che relaziuns spezialas giustifitgeschan quai, è l'administraziun chantunala da taglia autorisada da scuntrar l'import cun las taglias provisoricas u definitivas federalas, chantunalas, communalas e da baselgia.

Art. 75 al. 1 lit. e ed al. 3

¹ Las persunas giuridicas che n'han ni sedia ni administraziun effectiva en il chantun, èn obligadas da pajar taglia, sch'ellas

e) alieneschan sulettas u ensemen cun terzas persunas dretgs da participaziun e sche questa alienaziun correspunda economicamain a l'alienaziun da proprietad da bains immobigliars en il chantun.

³ Sco stabiliment da l'interpresa vala ina installaziun fixa, en la quala vegn pratigada totalmain u parzialmain l'actividad commerziala d'ina interpresa.

Art. 77 al. 3 lit. c

³ Per las taglias stattan solidarmain buns plinavant

c) cumpraders e vendiders d'ina immobiglia situada en il chantun fin a trais pertschient da la summa da cumpra per las taglias che vegnan debitadas dal mediatu per questa actividad, sch'el n'ha nagin domicil fiscal en Svizra.

Art. 81 al. 1 lit. g

¹ Tar las expensas motivadas da la fatschenta appartegnan spezialmain

g) las prestaziuns voluntaras da daners e d'ulteriuras valurs da facultad a persunas giuridicas cun sedia en Svizra, las qualas èn liberadas da l'obligaziun da pajar taglia en vista a lur intents publics u exclusivamain d'utilidad publica (artitgel 78 literas a – d e litera f), fin a 20 pertschient da l'entrada netta suttemessa a la taglia;

Art. 87 al. 1 e 3**¹ La taglia sin il gudogn importa**

3,5 %	per ils emprims	fr.	14 000.–,
6,0 %	per ils ulteriurs	fr.	14 000.–,
7,5 %	per ils ulteriurs	fr.	70 000.–,
9,0 %	per ils ulteriurs	fr.	51 000.–,
7,5 %	per l'entir gudogn suttamess		

a la taglia, sche quel surpassa

fr. 149 000.–

³ **Persunas giuridicas cun las caracteristicas d'ina societad da domicil en il senn da l'artitgel 89a u d'ina societad maschadada en il senn da l'artitgel 89b cun preponderantamain entradas passivas ord societads svizras ed estras da la medema gruppa pajan la taglia sin il gudogn ad ina tariffa da 15%. Il retgav or da las entradas passivas fa part dal retgav suttamess a la taglia. Sco entradas passivas valan en spezial retgavs da chapital, taxas da licenzas e da patentas, tschains da fittanza sco er premias da reassicuranzas.**

Art. 91

¹ La taglia sin il chapital da las societads da chapital e d'associaziuns importa

2,3 ‰	per ils emprims	fr.	5 600 000.–,
2,5 ‰	per l'import restant.		

² La taglia sin il chapital d'uniuns, da fundaziuns e da las ulteriuras persunas giuridicas importa

2,3 ‰	per ils emprims	fr.	2 800 000.–,
2,5 ‰	per ils ulteriurs	fr.	11 200 000.–,
3,7 ‰	per ils ulteriurs	fr.	16 800 000.–,
4,5 ‰	per ils ulteriurs	fr.	25 200 000.–,
5,0 ‰	per ils ulteriurs	fr.	42 000 000.–,
5,7 ‰	per l'import restant.		

³ Da la facultad netta d'uniuns, da fundaziuns e da las ulteriuras persunas giuridicas vegnan deducids **42 000** francs.

Art. 92

¹ L'agen chapital suttamess a la taglia consista tar societads da holding e da domicil **sco er tar las persunas giuridicas ch'èn vegnidas suttamessas a la taglia tenor l'artitgel 87 alinea 3** dal chapital da basa u da tschep pajà, da las reservas avertas e da quella part da las reservas zuppadas che fiss vegnida furmada – en cas da la taxaziun dal gudogn – dal gudogn ch'è gia vegni suttamess a la taglia. La taglia sin il chapital importa 0.05 promils, dentant almain 300 francs.

720.000 Lescha da taglia per il chantun Grischun

**Titel da classificaziun avant l'art. 97a
aboli**

**Art. 97a - 97d
aboli**

III. Taglia da cultus

Art. 97e

1. Princip Il chantun incassa per las baselgias chantunalas la taglia da cultus tar la taglia sin il gudogn e sin il chapital.

Art. 97f

2. Obligaziun da pajar taglia ¹ Obligads da pajar taglia èn ils pajataglias tenor ils artitgels 74, 75, 78 e 187c.

² Exceptads da l'obligaziun da pajar taglia èn ils pajataglias cun intents confessiunals che na persequiteschan betg intents da gudogn.

Art. 97g

3. Object ed incassament ¹ La taglia da cultus vegn incassada en pertschients da la taglia chantunala simpla.

² La taxaziun e l'incassament succedan – ensemen cun la taglia chantunala – tras l'administraziun chantunala da taglia.

³ Il chantun pretenda per la taxaziun, per l'incassament e per il rendaquint da la taglia da cultus ina taxa da dus pertschient da la taglia da cultus ch'è vegnida incassada.

Art. 97h

4. Assegnaziun dals meds finansials Las taglias da cultus ch'èn vegnidas incassadas vegnan assegnadas a las duas baselgias chantunalas en la proporziun dals commembers tenor l'ultima dumbraziun federala dal pievel.

Art. 98 al. 1 lit. a

¹ A la taxaziun a la funtauna èn suttamess

a) ils lavurants esters senza permissiun da domicil da la **polizia da persunas estras**, ils quals han domicil fiscal u dimora fiscala en il chantun, per lur entradas or d'ina activitad da gudogn dependenta sco er per mintga entrada substitutiva; **exceptadas da quai èn entradas ch'èn suttamessas a la taxaziun tenor l'artitgel 39a,**

V. Taglia sin il relasch e sin donaziuns**Art. 106 lit. f**

A la **taglia sin il relasch** è suttamessa la successiun en la facultad netta dal testader, spezialmain

- f) l'acquist dal pajament da chapital **or** d'ina assicuranza u **or** d'ina responsabladad che scada en consequenza da la mort, **uschenavant che quest pajament da chapital na vegn betg suttamess a la taglia sco entrada;**

Art. 106a

¹ A la **taglia sin donaziuns** è suttamessa, independentamain da l'intent da la donaziun, mintga assegnaziun voluntara tranter vivs, cun la quala intgin enritgescha in auter or da sia atgna facultad senza cuntraprestaziun correspondent.

Taglia sin donaziuns

² Sco donaziuns valan er

- a) l'assegnaziun tranter vivs cun in contract da reciprocadad, uschenavant che la prestaziun da l'in è evidentamain sproporzionada en cumparegliaziun cun la prestaziun da l'auter,
b) l'assegnaziun a terzas personas da pajaments da chapital or d'ina assicuranza, sch'il pajament scada durant la vita da l'assicurà,
c) l'assegnaziun tranter vivs d'ina facultad per in intent spezial.

Art. 107 al. 1 lit. c fin e sco er al. 2 e 3

¹ Obligà da pajar taglia è il retschavider da l'assegnaziun, sche

- c) il donatur aveva domicil fiscal u dimora fiscala en il chantun il mument dal pajament **da l'assegnaziun,**

d) **aboli**

- e) facultad immovibla situada en il chantun u dretgs reals vi da quella appartegnan (...) respectivamain vegnan transferids al relasch,

² Il conjugal survivent, ils descendents ed il partenari da concubinàt è liberads da la taglia. Uffants figliasters ed uffants confidads han il medem dretg sco ils descendents.

³ L'assegnaziun da facultad ad ina fundaziun cun benefiziencia irrevocabla da l'assegnader u da las personas tenor l'alineia 2 ha il medem status sco l'assegnaziun directa a questas personas benefiziadas.

⁴ En cas d'ina instituziun posteriura d'ertavels vegn il relasch suttamess a la taglia, sche l'ertavel anteriur u sche l'ertavel posteriur è suttamess a l'obligaziun da pajar taglia.

720.000 Lescha da taglia per il chantun Grischun

Art. 108

¹ Il dretg da taglia nascha il mument dal transferiment da la facultad **respectivamain da l'assegnaziun.**

alineas 2 e 3 abolids

Art. 109

¹ La taglia vegn calculada tenor la valur da l'entira facultad netta nunrepartida **respectivamain assegnada (...).**

² **Decisivas èn las relaziuns il mument da la mort respectivamain da l'assegnaziun.**

Art. 110 al. 2 lit. a, al. 4 e 5

² Per la valur da rendita vegnan validadas

a) abolì

⁴ **Aczias, participaziuns d'associaziuns ed auters dretgs da participaziun che na vegnan betg commercialisads regularmain vegnan validads tenor l'artitgel 59 alinea 2.**

⁵ **Sche als bains immobigliars ch'èn vegnids validads tenor l'alinea 2 litera b vegn retratga l'utilisaziun agricula u forestala entaifer 10 onns, succeda ina valitaziun per la valur commerziala en la procedura da taglia supplementara.**

Art. 111 al. 1

¹ **Ils debits dal testader ed ils debits ch'èn vegnids transferids cun l'assegnaziun al retschavider vegnan deducids. Obligaziuns eventualas sco debits solidars e debits da garanzia pon vegnir deducids mo, uschenavant ch'ils ertavels als ston surpigliar.**

Art. 112 al. 1

¹ **Per calcular la taglia sin il relasch vegnan deducids da la facultad netta**

a fin d senza midadas

Art. 113 al. 3

³ **Libras da taglia èn er**

a) l'assegnaziun da las contribuziuns usitadas al mantegniment ed a la scolaziun,

b) las assegnaziuns per evitar in concurs u ina sequestraziun,

c) il relasch da credits visavi debiturs basegnus,

- d) il transferiment d'edifizis en il senn da l'artitgel 56 alinea 4 e dals meds necessaris per lur mantegniment ad ina fundaziun u ad in'unioni, sche quai serva a mantegnair ils objects.

Art. 114

¹ Per calcular la taglia vegnan deducids

- | | |
|--|----------------|
| a) da las assegnaziuns a persunas basegnusas | fr. 14 000.–; |
| b) da las assegnaziuns ad in genitur | fr. 100 000.–; |
| c) da mintga outra assegnaziun | fr. 7 000.–. |

² En cas d'ina obligaziun parziala da pajar taglia vegnan las deducziuns messas a quint proporziunalmain.

³ La taglia importa 10%.

⁴ En cas da pliras assegnaziuns al medem retschavider tras la medema persuna po l'import liber da taglia vegnir fatg valair mo ina giada entaifer ina perioda da tschintg onns.

Art. 114a

¹ La taglia che pertutga la facultad da fatschenta vegn reducida per 75%, sche la facultad da fatschenta vegn transferida gratuitamain ad in beneficià che maina l'interpresa correspondenta. VI. Successiun en l'interpresa

² La medema reducziun vegn concedida – per ina participaziun d'almain 40% – ad ina persuna giuridica che ha in manaschi, sche il beneficià è engaschà là en ina funcziun directiva.

³ La reducziun tenor l'alinea 1 croda posteriuramain, sche las valurs da facultad vegnan retratgas dal manaschi entaifer 10 onns, sche l'activitad da manader e d'interpretider vegn bandunada u sch'il manaschi vegn translocà a l'exteriur. L'import, per il qual la taglia è vegnida reducida, vegn incassà sco taglia supplementara.

Art. 115 al. 1 e 2

¹ La **taglia sin il relasch** sto vegnir pajada cun l'ierta avant sia repartiziun e vegn incassada en ina giada. VII. Incassament e responsabladad

² **Plirs** retschaviders da las valurs da facultad stattan **solidarmain** buns per la taglia fin a l'import da lur devoluziun d'ierta. Sch'ina part da l'ierta **u da l'assegnaziun** pervegn a l'exteriur e sch'i na pon vegnir fatgs valair dretgs da regress, sa restrenscha la responsabladad dals retschaviders da facultad domiciliads en Svizra sin quella part da la taglia ch'els ston purtar en tut.

Titel da classificaziun avant l'art. 116

aboli

Art. 116 - 121
aboli

Art. 125 al. 3

³ La surannaziun cumenza da nov cun:

- a) mintga act uffizial che ha l'intent da constatar u da far valair il credit fiscal e che vegn communitgà al pajataglia u al conresponsabel,
- b) mintga renconuschientscha explicita dal credit fiscal tras il pajataglia u tras il conresponsabel,
- c) l'inoltraziun da la decleraziun da taglia u d'ina dumonda da relaschar la taglia,
- d) l'introducziun d'ina persecuziun penala pervia da defraudaziun da taglia reussida u pervia d'in delict fiscal.

Art. 130 lit. e

A las autoritads da taxaziun ston inoltrar ina attestaziun per mintga onn fiscal

- e) ils patruns davart tut las pajas, davart tut las indemniziuns da las expensas e davart autras prestaziuns ch'els han furni; las indicaziuns ston vegnir inoltradas sin in formular uffizial u sin via electronica; la regenza regla ils detagls.

Art. 134

2. taglia sin il relasch e sin donaziuns

¹ Ils ertavels u lur represchentants ston inoltrar a l'administraziun da taglia entaifer 90 dis dapi la mort dal testader tut ils documents ch'èn necessaris per constatar l'obligaziun da pajar taglia sco l'attest d'ierta, ils contracts da lètg, las disposiziuns testamentaras e.u.v.

² Mintga retschavider d'ina assegnaziun tranter vivs sto annunziar l'object e la valor da l'assegnaziun sco er la relaziun da parentella cun l'assegnader entaifer 90 dis dapi il pajament da l'assegnaziun, sche l'administraziun fiscala na l'envida betg da far quai.

³ Ils ertavels respectivamain ils retschaviders da l'assegnaziun ch'èn suttamess a la taglia ston inoltrar ina decleraziun da taglia a l'administraziun da taglia, e quai tenor las indicaziuns da quella ed il pli tard entaifer sis mais dapi la mort dal testader respectivamain dapi l'assegnaziun.

Art. 135

(...)

aboli

Art. 137 al. 4

⁴ Ina taxaziun tenor apprezzar conform a l'obligaziun sco en l'artitgel 131 (...) po il pajataglia contestar mo pervia d'ina incorrectadad evidenta. La protesta sto vegnir motivada e sto numnar ils eventuels mussaments. Sche la protesta n'ademplescha betg questas pretensiuns, na vegni betg entrà en ella.

Art. 151 al. 2 lit. a

² Las taglias e las multas scadan dentant immediat, sche

- a) l'obligaziun da pagar taglia **en Svizra** finescha u **sch'i** vegn communitgà il concurs,

Art. 152 al. 4

⁴ **Pretensiuns da differenza dal chantun u dabuns dals pajataglias fin a l'import dal quint minimal¹ vegnan transferids senza tschains sin l'onn suandant en la taglia sin las entradas e sin la facultad sco er en la taglia sin il gudogn e sin il chapital.**

Art. 153 al. 1 lit. a e b sco er al. 2

¹ I ston vegnir pajadas

- a) las taglias sin las entradas e sin la facultad en duas ratas cun termins fixads da la regenza, **respectivamain entaifer 90 dis dapi la facturaziun,**
- b) las ulteriuras taglias e las multas aifer 90 dis dapi la **facturaziun.**

² Sch'i smanatscha la partenza **a l'exteriur**, ston vegnir pajadas **immediatamain** tut las taglias e multas.

Art. 154a

¹ **Sche la pretensiun na vegn betg pajada suenter la scadenza dal termin da pajament, relascha l'administraziun da taglia in'admoniziun cun in termin da 10 dis.** Admoniziun

² **Sch'il pajament n'arriva betg entaifer il termin, emetta l'administraziun da taglia ina segunda admoniziun. Per la segunda admoniziun vegn incassada ina taxa, da la quala l'import sto vegnir fixà da la regenza.**

¹) art. 35 al. 2 da las directivas dal departament da finanzas davart las finanzas dal chantun dals 28 da december 2004

720.000

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Art. 155 al. 1 e 4

¹ Sche l'import debità na vegn er betg pajà sunter l'admoniziun, sto vegnir introducida la procedura da scussiun. **L'administraziun da taglia incassa ina taxa da scussiun, da la quala l'import sto vegnir fixà da la regenza.**

⁴ **Taglias, spesas u multas debitadas, da las qualas l'incassament para d'esser invan da bel principi, ston vegnir amortisadas administrativamain. Davart las amortisaziuns administrativas decida:**

- a) **l'administraziun chantunala da taglia fin a l'import da 10 000 francs,**
- b) **il departament da finanzas per ils imports che surpassan questa summa.**

Art. 160 al. 3

³ **L'uffiziant da documentaziun renda expressivamain attentas las partidas davart l'existenza dal dretg da pegn legal per las taglias sin l'augment da la valor ord la midada da maun actuala ed ord midadas da maun anteriuras. Quai sto vegnir fixà en il contract d'alienaziun.**

Art. 165 al. 2

² **Ella è er cumpetenta per las incumbensas ch'èn vegnidas surdadas ad ella tenor las disposiziuns da la lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia, uschenavant che las prescripziuns qua sutvart na disponan betg insatge auter.**

Art. 166

III. Execuziun
da dretg federal

¹ **L'administraziun chantunala da taglia è l'uffizi per la taglia anticipada en il senn da la lescha federala davart la taglia anticipada¹ e l'administraziun chantunala per la taglia federala directa en il senn da la lescha federala davart la taglia federala directa².**

² **La taxaziun da la taglia federala directa succeda ensemen cun la taglia chantunala tras las autoritads ch'èn cumpetentas per las taglias chantunalas.**

¹) art. 35 al. 3 da la lescha federala davart la taglia anticipada (LTA) dals 13 d'october 1965, CS 642.21

²) art. 104 al. 2 e 3 da la lescha federala davart la taglia federala directa (LTFD) dals 14 da december 1990, CS 641.11

³ La dretgira administrativa è la cumissiun da recurs en il senn da la lescha federala davart la taglia anticipada¹ respectivamain da la lescha federala davart la taglia federala directa².

⁴ Ils organs da la procedura penala³ èn cumpetents per perseguitar e per giuditgar delicts fiscals.

Art. 169 al. 1 lit. a fin c ed al. 2

¹ Las vischnancas èn obligadas,

IV. Vischnancas
1. cooperaziun

- a) da liquidar senza indemnizaziun las lavurs preparativas ch'èn prescrittas en las disposiziuns executivas da la regenza,
- b) d'incassar e da consegnar immediatamain las taglias taxadas ed ils tschains da retard fixads da l'autorità cumpententa, uschenavant ch'ellas en vegnidas incumbensadas da l'administraziun chantunala da taglia cun l'incassament da las taglias,
- c) da procurar per la taxaziun da las taglias sin las entradas e sin la facultad sco er d'incassar e da consegnar senza retard credits fiscals che ston anc vegnir pajads, sch'il pajataglia vul evidentamain bandunar per adina la Svizra (artitgel 151 alinea 2 litera a),

² Alinea 1 vala conform al senn er per la taglia federala directa.

Art. 170 al. 3 e 4

³ En il rom da sia collavuraziun po la vischnanca

- a) relaschar independentamain decisiuns da taxaziun per la confederaziun, per il chantun, per la vischnanca sco er per las baselgias chantunalas e per ils cumins-baselgia,
- b) dar multas disciplinaras,
- c) prender decisiuns da protesta.

⁴ En il rom da lur activitad èn ils collavurats da la vischnanca autorisads da sutscriver. Il schef da l'administraziun fiscala regla ils detagls.

Art. 171 al. 3

³ L'alinea 2 vala conform al senn er per la taglia federala directa.

¹) art. 35 al. 2 LTA

²) art. 104 al. 3 LTFD

³) art. 42 ss. da la lescha davart la procedura penala (PP) dals 8 da zercladur 1958, DG 350.000

720.000 Lescha da taglia per il chantun Grischun

Art. 178 al. 1

¹ aboli

Art. 185

aboli

Art. 186

III. (...) Reservas
per procurar lavur

¹ Il chantun promova la constituziun da reservas per procurar lavur applitgond conform al senn las disposiziuns federalas¹ ch'èn mintgamai vertentas.

² Ils apports valan sco expensas motivadas da la fatschenta.

³ Las reservas per procurar lavur han il medem status sco las reservas avertas ch'èn vegnidas furmadas or d'entradas u or d'in retgav ch'èn suttamess a la taglia.

⁴ La regenza regla ils detagls. Ella po reducir il dumber dals lavurants a diesch.

Art. 188f al. 2 fin 4

² Las iertas anticipadas che n'èn anc betg vegnidas suttamessas a la taglia e ch'èn destinadas als descendents ed a las persunas equivalentas a quests vegnan suttamessas a la taglia cun l'entrada en vigur da questa revisiun parziala. La taxaziun succeda a las tariffas fiscalas che valevan avant l'entrada en vigur da la revisiun parziala, e quai per la valor il mument dal pajament da l'ierta anticipada.

³ Per evitar cas da direzza, conceda l'administraziun da taglia terminis da pajament generus. Ella po er desister d'incassar in tschains da retard.

⁴ Autras iertas anticipadas a quint da l'ierta futura ch'èn vegnidas pajadas avant il 1. da schaner 2001 e che n'èn anc betg vegnidas suttamessas a la taglia, vegnan suttamessas a la taglia il mument da la successiun d'ierta ensemen cun l'ulteriur relasch. La taxaziun succeda a las tariffas fiscalas che valevan avant l'entrada en vigur da la revisiun parziala, e quai per la valor il mument dal pajament da l'ierta anticipada.

¹⁾ lescha federala davart la constituziun da reservas da crisa che profiteschon da facilitaziuns fiscalas (LCRC) dals 20 da december 1985, CS 823.33

Art. 188g

¹ Las multas tenor l'artitgel 178 na pon betg pli vegnir incassadas e na pon betg pli vegnir pretendidas da las autoritads da taglia tras scuntraziun. ^{h.} responsabladad dals ertavels

² Las inscripziuns correspondentas en il register da scussium vegnan stgassadas sin proposta da la persuna pertutgada.

Art. 193 al. 5

⁵ La lescha davart la taglia da cultus da las persunas giuridicas dals 26 d'october 1958¹ vegn abolida.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur. Ella po metter en vigur retroactivamain la revisiun parziala, e quai totalmain u parzialmain.

¹⁾ DG 720.400

Ordinaziun executiva tar la lescha da taglia per il chantun Grischun

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala e sin l'art. 185 da la lescha da taglia per il chantun Grischun, suenter avair gè invista da la missiva da la regenza tar la revisiun parziala da la lescha da taglia dals ...

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha da taglia per il chantun Grischun vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur il medem mument sco l'aboliziun da l'artitgel 185 da la lescha da taglia.

Ordinaziun executiva tar la lescha federala davart la taglia anticipada

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
sunter avair gí invista da la missiva da la regenza tar la revisiun parziala
da la lescha da taglia dals ...

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha federala davart la taglia federala
anticipada vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur il medem mument sco ils artitgels 72 e
166 da la lescha da taglia.

**Ordinaziun executiva tar la lescha federala davart
la taglia federala directa**

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
suenter avair gè invista da la missiva da la regenza tar la revisiun parziala
da la lescha da taglia dals ...

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha federala davart la taglia federala
directa vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur il medem mument sco l'artitgel 166 da la
lescha da taglia.

720.000

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale, nonché l'art. 73 cpv. 1 della legge federale sull'imposta preventiva e l'art. 2 della legge federale sull'imposta federale diretta;

visto il messaggio del Governo del 8 agosto 2006,

decide:

I.

La legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986 viene modificata come segue:

Art. 1 cpv. 1 lett. e ed f, nonché cpv. 2

¹ Il Cantone riscuote secondo le disposizioni della presente legge

e) abrogata

f) un'imposta di culto a favore delle Chiese riconosciute dallo Stato.

² Il Cantone attua i compiti che gli vengono assegnati dalla legge federale sull'imposta federale diretta¹ e dalla legge federale sull'imposta preventiva².

¹) Legge federale del 14 dicembre 1990 sull'imposta federale diretta (LIFD), RS 642.11

²) Legge federale del 13 ottobre 1965 sull'imposta preventiva (LIP), RS 642.21

720.000

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Unione
domestica
registrata

Art. 1b

I partner registrati secondo la legge sull'unione domestica registrata¹ sono equiparati ai contribuenti sposati.

Art. 3 cpv. 2, 5 e 6

² Il Gran Consiglio fissa annualmente il tasso fiscale per le persone fisiche e il tasso fiscale per le persone giuridiche in percentuale dell'imposta cantonale semplice. La differenza non può superare i dieci punti percentuali.

⁵ Il Gran Consiglio fissa annualmente il tasso fiscale per l'imposta di culto; esso ammonta almeno al 9% e al massimo al 12% dell'imposta cantonale semplice.

⁶ Se i tassi fiscali non vengono fissati entro la fine della sessione di dicembre, i tassi fiscali per le imposte alla fonte dell'anno in corso fanno stato anche per l'anno seguente.

Art. 4 cpv. 1

¹ Se nel luglio di un anno civile l'indice nazionale dei prezzi al consumo varia del 10 per cento o del relativo multiplo rispetto alla situazione di fine dicembre 2005², gli importi fissati in franchi (...) nell'articolo 31 lettera c), articolo 35 capoverso 3, articolo 36 lettera h) e l), articolo 38, articolo 39, articolo 40a, articolo 52 capoversi 1 e 3, articolo 63 capoverso 1, articolo 64 capoverso 1, articolo 87, articolo 91, (...) articolo 114 capoversi da 1 a 2 e articolo 120 capoverso 1 per il prossimo anno fiscale rispettivamente anno civile variano del 10 per cento oppure del relativo multiplo. Le deduzioni devono essere arrotondate a 100 franchi.

Art. 5 lett. d

Nell'interesse dell'economia pubblica grigione il Governo, dopo aver ascoltato i comuni interessati, può concedere agevolazioni fiscali per un periodo al massimo di dieci anni:

d) abrogata

¹) Legge federale del 18 giugno 2004 sull'unione domestica registrata di coppie omosessuali (Legge sull'unione domestica registrata, LUD), RS 211.231

²) Indice nazionale dei prezzi al consumo base dicembre 2005 = 100 punti

Art. 7 cpv. 2

² Per stabilimento d'impresa si intende una sede fissa di affari o di lavoro dove si svolge, in tutto o in parte, l'attività di un'impresa o di una libera professione.

Art. 10 cpv. da 2 a 4 e 6

² Abrogato

³ Abrogato

⁴ Abrogato

⁶ In caso di contribuenti tassati separatamente con autorità parentale congiunta il Governo disciplina (...) l'aggiunta dei fattori fiscali del figlio.

Art. 13 cpv. 3 lett. g

³ Rispondono solidalmente con il contribuente:

- g) i compratori e i venditori di immobili siti nel Cantone, fino a concorrenza del tre per cento del prezzo d'acquisto, per le imposte dovute da un mediatore per tale attività, quando quest'ultimo non ha domicilio fiscale in Svizzera.**

Art. 16 cpv. 2

² Sono imponibili anche le entrate in natura, soprattutto il vitto e l'alloggio gratuiti, e il valore di prodotti e merci della propria azienda consumati in proprio; esse vengono valutate in base al loro valore di mercato.

Art. 18 cpv. 5

⁵ Per i contribuenti che tengono una contabilità regolare fa stato per analogia l'articolo 79.

Art. 21 cpv. 1 lett. a

¹ Sono imponibili i proventi derivanti da sostanza mobile e specialmente:

- a) gli interessi su averi incluso il reddito proveniente dall'alienazione o dal rimborso di obbligazioni preponderantemente a interesse unico (obbligazioni a interesse globale, obbligazioni a cedola zero), versato al portatore,

Art. 21a

¹ È considerato reddito da sostanza anche:

- a) il ricavo della vendita di una partecipazione del 20 per cento almeno al capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa, con trasferimento dal patrimonio privato al patrimonio commerciale di un'altra persona fisica o di una persona giuridica, sempre che nei cinque anni dopo la

vendita venga distribuita, con la collaborazione del venditore, sostanza non necessaria all'esercizio aziendale che esisteva già al momento della vendita e che già allora avrebbe potuto essere distribuita secondo il diritto commerciale; ciò vale per analogia anche quando, nell'arco di cinque anni, più partecipanti vendono in comune una tale partecipazione o vengono vendute partecipazioni per un totale di almeno il 20 per cento; la sostanza distribuita è se del caso tassata presso il venditore in procedura di recupero d'imposta secondo gli articoli 145 e segg.;

- b) il ricavo del trasferimento di una partecipazione del 5 per cento almeno al capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa, dal patrimonio privato a quello commerciale di un'impresa di persone o di una persona giuridica in cui, dopo il trasferimento, il venditore o il conferente partecipa in ragione di almeno il 50 per cento al capitale, per quanto il totale della controprestazione ricevuta superi il valore nominale della partecipazione trasferita; questa regola si applica per analogia anche nel caso in cui diversi partecipanti attuino il trasferimento in comune.

² Vi è collaborazione ai sensi del capoverso 1 lettera a quando il venditore sa o è tenuto a sapere che per finanziare il prezzo d'acquisto dalla società vengono prelevati mezzi a fondo perso.

Art. 22 cpv. da 2 a 5

² Per valore locativo di fabbricati e di parti di fabbricati si intende l'importo che il proprietario o l'usufruttuario conseguirebbe in caso di locazione a terzi.

³ Attuale capoverso 2

⁴ Per i casi di rigore il Governo può prevedere una riduzione del valore locativo proprio dell'abitazione principale.

⁵ Attuale capoverso 3

Art. 31 cpv. 1 lett. c e d

¹ Chi svolge attività lucrativa dipendente può dedurre come spese professionali:

- c) le altre spese necessarie all'esercizio della professione, comprese le spese di perfezionamento direttamente congiunte con tale professione, in misura del 10 per cento delle entrate da attività lucrativa, al minimo **1 200** franchi, al massimo comunque **3 000** franchi; invece di questa deduzione il contribuente può far valere le effettive spese necessarie comprovandole,
- d) **le necessarie spese di riqualificazione.**

Art. 35 cpv. 1 lett. b, cpv. 2 e 3

¹ Per la sostanza privata possono essere dedotte:

- b) le spese di manutenzione di fondi e i **canoni periodici del diritto di superficie**.

² (...) **Per** i fondi sovredificati il contribuente può pretendere una deduzione globale fissata dal Governo in sostituzione di quella delle effettive spese d'amministrazione e di manutenzione. (...)

³ La deduzione globale non è consentita per fabbricati in cui hanno sede ditte e uffici, **nonché per fondi con un reddito lordo superiore ai 140 000 franchi**. (...)

Art. 36 lett. h, i e l

Si deducono dalle entrate:

- h) i versamenti, premi e contributi del contribuente e delle persone al cui sostentamento egli provvede per l'assicurazione sulla vita, contro le malattie e, in quanto non compresa sotto la lettera d), contro gli infortuni nonché gli interessi dei capitali a risparmio (...) sino a concorrenza di un ammontare complessivo di
- **8 400** franchi per coniugi non separati legalmente o di fatto,
 - **4 200** franchi per gli altri contribuenti,
 - per contribuenti senza contributi giusta le lettere e) ed f) queste deduzioni aumentano di **2 200** franchi per coniugi tassati congiuntamente e di **1 100** franchi per gli altri contribuenti,
 - le deduzioni aumentano di **900** franchi per ogni figlio minore o in fase di formazione professionale,
- i) **le prestazioni volontarie in contanti e in altri beni** a persone giuridiche con sede in Svizzera che sono esentate dall'assoggettamento fiscale in considerazione degli scopi pubblici o esclusivamente di pubblica utilità che perseguono (art. 78, cpv. 1, lett. a-d e lett. f), fino al **20** per cento del reddito netto,
- l) **i costi dell'assistenza ai figli da parte di terzi che superano i 500 franchi, se i bambini con meno di 14 anni per i quali viene concessa una deduzione per figli vengono assistiti durante l'orario di lavoro; la deduzione ammonta al massimo a 6 000 franchi per bambino; essa viene accordata alle famiglie monoparentali e alle coppie di coniugi con doppio reddito, se assieme questi ultimi esercitano un'attività lucrativa superiore al 120 per cento; la deduzione può essere ripartita tra due contribuenti; i concubini non possono richiedere la deduzione.**

Deduzione per l'assistenza ai figli

Art. 38IV. Deduzioni
sociali (...)¹ Si deducono dal reddito netto:

- a) **abrogata**
- b) **500 franchi se entrambi i coniugi tassati congiuntamente conseguono un reddito da attività lucrativa (...),**
- (...) c) **abrogata**
- d) **5 000 franchi per ogni figlio in età prescolare, al cui sostentamento il contribuente provvede in misura principale, 8 000 franchi per figli minorenni più grandi e per figli in formazione scolastica o professionale, al cui sostentamento il contribuente provvede in misura principale, la deduzione aumenta fino a 14 000 franchi se il figlio soggiorna durante la settimana nel luogo di formazione,**
- (...) e) **abrogata**
- f) **5 000 franchi per ogni persona totalmente o parzialmente incapace di esercitare un'attività lucrativa, al cui sostentamento il contribuente provvede, sempre che l'aiuto uguagli almeno l'importo della deduzione; questa deduzione non è ammessa per i coniugi e i concubini, nonché per i figli per i quali un genitore o un concubino può richiedere una deduzione per figli,**
- (...) g) **abrogata**
- h) **nel caso di contribuenti tassati separatamente con autorità parentale congiunta o con figli maggiorenni in formazione, ad ogni genitore viene accordata la metà della deduzione per figli se entrambi i genitori contribuiscono al sostentamento (...); è possibile la trasmissione al concubino.**

² Le deduzioni sociali vengono fissate in base alla situazione alla fine del periodo fiscale o dell'assoggettamento.**39 cpv. da 1 a 3 e 5**V. Calcolo
dell'imposta
I. Aliquote
d'imposta¹ L'imposta sul reddito comporta:

0,0 %	per i primi	fr.	15 000.-,
2,5 %	per ulteriori	fr.	1 000.-,
4 %	per ulteriori	fr.	1 000.-,
5 %	per ulteriori	fr.	1 000.-,
6 %	per ulteriori	fr.	1 000.-,
6,5 %	per ulteriori	fr.	1 000.-,
7 %	per ulteriori	fr.	2 000.-,
8 %	per ulteriori	fr.	6 000.-,
8,5 %	per ulteriori	fr.	4 000.-,
9 %	per ulteriori	fr.	4 000.-,
9,5 %	per ulteriori	fr.	4 000.-,
10,3 %	per ulteriori	fr.	20 000.-,

10,6 %	per ulteriori	fr.	20 000.–,
10,7 %	per ulteriori	fr.	20 000.–,
11,2 %	per ulteriori	fr.	100 000.–,
11,3 %	per ulteriori	fr.	100 000.–,
11,4 %	per ulteriori	fr.	100 000.–,
11,6 %	per ulteriori	fr.	300 000.–,
11,0 %	per l'intero reddito imponibile superiore a	fr.	700 000.–

² Per determinare l'aliquota d'imposta dei coniugi tassati congiuntamente il reddito imponibile viene diviso per 1,9.

³ Lo sgravio secondo il capoverso 2 viene accordato anche ai contribuenti che vivono con figli o persone bisognose di assistenza al cui sostentamento essi provvedono in misura principale. Il concubino non è considerato persona bisognosa di assistenza.

⁵ È determinante la situazione alla fine del periodo fiscale o dell'assoggettamento.

Art. 39a

¹ Per le piccole remunerazioni ottenute da un'attività lucrativa dipendente, l'imposta è riscossa a un'aliquota del 4,5% senza tener conto di deduzioni; il presupposto è che il datore di lavoro paghi l'imposta secondo gli articoli 2 e 3 della legge federale contro il lavoro nero¹. Le imposte sul reddito di Cantone, comuni e Chiesa risultano così saldate. Non viene riscosso un tasso fiscale.

Procedura di
conteggio
semplificata

² Il Governo regola l'attribuzione dell'imposta alle singole sovranità fiscali.

³ Il Governo può aumentare o ridurre l'aliquota d'imposta di al massimo due punti percentuali per raggiungere un'aliquota d'imposta unitaria in tutta la Svizzera.

⁴ Il datore di lavoro è tenuto a consegnare periodicamente le imposte alla competente cassa di compensazione AVS. Esso risponde per il versamento dell'imposta. Si applica per analogia l'articolo 37a LIFD².

¹) Legge federale del 17 giugno 2005 concernente i provvedimenti in materia di lotta contro il lavoro nero (LLN), RS 822.41

²) Legge federale del 14 dicembre 1990 sull'imposta federale diretta (LIFD), RS 642.11

Art. 40a cpv. 1 e 4

¹ Le prestazioni in capitale giusta l'articolo 29 capoverso 1 lettera d) nonché le somme versate in seguito a decesso, lesione corporale permanente o pregiudizio durevole della salute sono imposte separatamente all'aliquota che risulterebbe, se al posto della prestazione in capitale venisse corrisposta una prestazione annuale pari a un quindicesimo della prestazione in capitale. Le prestazioni in capitale sono sempre soggette a un'imposta annuale intera. L'imposta annua viene riscossa almeno all'aliquota dell'1,5 per cento per coniugi, che vivono de iure et de facto in costanza di matrimonio, e all'aliquota del 2 per cento per gli altri contribuenti. L'onere massimo comporta il 3,2 per cento per i coniugi e il 5 per cento per gli altri contribuenti.

⁴ Le prestazioni in capitale inferiori a 5 600 franchi non vengono tassate.

Art. 44 cpv. 2

III. Rimborso
(...)

² Su domanda motivata il termine di due anni può essere adeguatamente esteso.

Art. 50 cpv. 2

² Il valore monetario viene corretto secondo lo stato dell'indice al 1° gennaio dell'anno d'investimento e dell'anno d'alienazione.

Art. 52 cpv. 1 e 3

VI. Tassazione
1. Aliquote
d'imposta

¹ L'imposta sugli utili da sostanza immobiliare comporta:

5 %	per i primi	fr. 9 100.-,
6 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
7 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
8 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
9 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
10 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
11 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
12 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
13 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
14 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
15 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
16 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
17 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
18 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
19 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
20 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
21 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
22 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,

23 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
24 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,
25 %	per ulteriori	fr. 9 100.-,

e raggiunge l'aliquota massima del 15 per cento con **191 100** franchi.

³ Un totale degli utili inferiore a **4 200** franchi all'anno è esente da imposta.

Art. 54 cpv. 2

² **La sostanza gravata da un usufrutto o da un diritto di abitazione viene attribuita all'usufruttuario risp. all'avente diritto di abitazione, se non viene versato un indennizzo periodico.**

Art. 63 cpv. 1

¹ Nel calcolo dell'imposta si deducono dalla sostanza netta:

a)	per coniugi viventi in costanza di matrimonio globalmente	fr. 56 000.-,
b)	per ogni figlio non imposto indipendentemente	fr. 21 000.-,
c)	per tutti gli altri contribuenti	fr. 42 000.-.

Art. 64 cpv. 1

¹ L'imposta sulla sostanza comporta

1,0 ‰	per i primi	fr. 70 000.-,	2. Aliquote d'imposta e limite dell'onere
1,2 ‰	per ulteriori	fr. 42 000.-,	
1,5 ‰	per ulteriori	fr. 42 000.-,	
1,6 ‰	per ulteriori	fr. 56 000.-,	
1,7 ‰	per ulteriori	fr. 70 000.-,	
1,95 ‰	per ulteriori	fr. 140 000.-,	
2,25 ‰	per ulteriori	fr. 280 000.-,	
2,65 ‰	per ulteriori	fr. 500 000.-,	
2,25 ‰	per l'intera sostanza imponibile superiore a	fr. 1 400 000.-.	

Art. 66 cpv. 1

¹ Le imposte sul reddito e la sostanza sono fissate e riscosse per ogni periodo fiscale. **Ciò vale anche per l'imposta federale diretta.**

7. IMPOSTA PREVENTIVA

Art. 72

¹ **Il rimborso dell'imposta preventiva avviene interamente in contanti.** Rimborso

² Laddove particolari condizioni lo giustificano, l'Amministrazione cantonale delle imposte è autorizzata al computo con le imposte federali, cantonali, comunali e di culto provvisorie o definitive.

Art. 75 cpv. 1 lett. e e cpv. 3

¹ Le persone giuridiche che non hanno né la sede né l'effettiva amministrazione nel Cantone sono soggette all'obbligo fiscale se:

e) **da sole o insieme a terzi alienano diritti di partecipazione e ciò equivale economicamente all'alienazione di proprietà fondiaria nel Cantone.**

³ **Per stabilimento d'impresa si intende una sede fissa di affari o di lavoro dove si svolge, in tutto o in parte, l'attività di un'impresa.**

Art. 77 cpv. 3 lett. c

³ Delle imposte rispondono solidalmente inoltre:

c) **i compratori e i venditori di immobili siti nel Cantone, fino a concorrenza del tre per cento del prezzo d'acquisto, per le imposte dovute da un mediatore per tale attività, quando quest'ultimo non ha domicilio fiscale in Svizzera.**

Art. 81 cpv. 1 lett. g

¹ Fanno parte delle spese giustificate dall'uso commerciale specialmente:

g) le prestazioni volontarie **in denaro e in altri beni** a persone giuridiche con sede in Svizzera, che sono esentate dall'imposta in virtù del loro scopo pubblico o di esclusiva utilità pubblica (art. 78 lett. a-d nonché lett. f) fino al 20 per cento dell'utile netto imponibile,

Art. 87 cpv. 1 e 3

¹ L'imposta sull'utile comporta:

3,5 %	per i primi	fr.	14 000.–,
6,0 %	per ulteriori	fr.	14 000.–,
7,5 %	per ulteriori	fr.	70 000.–,
9,0 %	per ulteriori	fr.	51 000.–,
7,5 %	per l'intero utile		
	imponibile superiore a	fr.	149 000.–

³ **Le persone giuridiche con le caratteristiche di una società di domicilio ai sensi dell'articolo 89a o di una società mista ai sensi dell'articolo 89b con entrate passive prevalentemente derivanti da società svizzere o straniere consociate versano l'imposta sugli utili all'aliquota del 15%. Il reddito da entrate passive rientra nel reddito imponibile. Per entrate passive si intendono in particolare i redditi da capitale, le tasse di licenze e di patenti, i canoni d'affitto, nonché i premi di riassicurazioni.**

Art. 91

¹ L'imposta sul capitale delle società di capitali e cooperative comporta:

2,3 ‰	per i primi	fr. 5 600 000.–,
2,5 ‰	per l'importo rimanente.	

² L'imposta sul capitale delle associazioni, delle fondazioni e delle altre persone giuridiche comporta:

2,3 ‰	per i primi	fr. 2 800 000.–,
2,5 ‰	per ulteriori	fr. 11 200 000.–,
3,7 ‰	per ulteriori	fr. 16 800 000.–,
4,5 ‰	per ulteriori	fr. 25 200 000.–,
5,0 ‰	per ulteriori	fr. 42 000 000.–,
5,7 ‰	per l'importo rimanente.	

³ Dalla sostanza netta delle associazioni, delle fondazioni e delle altre persone giuridiche vengono detratti 42 000 franchi.

Art. 92

¹ Il capitale proprio imponibile per società holding e società di domicilio, **nonché per le persone giuridiche tassate secondo l'articolo 87 capoverso 3** consiste nel capitale azionario o sociale liberato, nelle riserve palesi e nella quota di riserve occulte costituita con l'utile tassato in caso di imposizione dell'utile. L'imposta sul capitale ammonta allo 0,05 per mille, pari comunque almeno a 300 franchi.

Titolo intermedio che precede l'art. 97a**Abrogato****Art. 97a - 97d****Abrogati****III. Imposta di culto****Art. 97e**

Per le Chiese riconosciute dallo Stato il Cantone riscuote l'imposta di **culto sull'imposta sull'utile e sul capitale.** 1. Principio

Art. 97f

¹ Sono assoggettati all'obbligo fiscale i contribuenti secondo gli **articoli 74, 75, 78 e 187c.** 2. Obbligo fiscale

² Sono esentati dall'obbligo fiscale i contribuenti con scopi confessionali che non perseguono scopi di lucro.

720.000 Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

3. Oggetto e riscossione

Art. 97g

¹ L'imposta di culto viene riscossa in percento dell'imposta cantonale semplice.

² La tassazione e la riscossione vengono eseguite dall'Amministrazione cantonale delle imposte insieme all'imposta cantonale.

³ Per la tassazione, la riscossione e il calcolo dell'imposta di culto il Cantone riscuote una tassa del due percento dell'imposta di culto riscossa.

4. Assegnazione dei mezzi

Art. 97h

Le imposte di culto incassate vengono assegnate alle due Chiese riconosciute dallo Stato in proporzione al numero di appartenenti alle rispettive Chiese secondo l'ultimo censimento federale della popolazione.

Art. 98 cpv. 1 lett. a

¹ Sono soggetti all'imposizione alla fonte:

a) i lavoratori stranieri senza un permesso di residenza della polizia degli stranieri, che hanno domicilio o dimora fiscale nel Cantone, per le loro entrate derivanti da attività lucrativa dipendente nonché per ogni reddito sostitutivo; **fanno eccezione le entrate tassate secondo l'articolo 39a,**

V. Imposta sulle successioni e sulle donazioni

Art. 106 lett. f

Sono soggetti all'imposta **sulle successioni** per la devoluzione per successione della sostanza netta del testatore specialmente:

f) l'acquisizione di tacitamenti in capitale provenienti da assicurazione e da responsabilità civile che maturano in seguito al decesso, **nella misura in cui ciò non venga tassato quale reddito,**

Imposta sulle donazioni

Art. 106a

¹ È soggetta all'imposta sulle donazioni, indipendentemente dall'intenzione di donare, ogni assegnazione volontaria fra i vivi mediante la quale qualcuno arricchisce un altro con i propri beni senza controprestazione corrispondente.

² Si considerano donazioni anche:

a) le assegnazioni fra vivi secondo accordo di reciprocità, quando la prestazione dell'uno sia evidentemente sproporzionata alla prestazione dell'altro,

- b) l'assegnazione a terzi di versamenti di capitale proveniente da assicurazione, se il tacitamento matura durante la vita dell'assicurato,
- c) l'assegnazione di beni patrimoniali per atto fra vivi destinata a uno speciale scopo.

Art. 107 cpv. 1 lett. da c a e, nonché cpv. da 2 a 4

¹ Il beneficiario dell'assegnazione è soggetto all'obbligo fiscale, se:

- c) la persona assegnante aveva domicilio o dimora fiscale nel Cantone al momento del versamento dell'assegnazione,
- d) **abrogata**
- e) la sostanza immobile situata nel Cantone o i diritti reali su di essa fanno parte della successione (...) rispettivamente vengono trasferiti nella successione,

² Il coniuge superstite, i discendenti e il concubino sono esenti dall'imposta. I figliastri e i figli affiliati sono equiparati ai discendenti.

³ L'assegnazione di sostanza ad una fondazione con irrevocabile beneficio della persona assegnante o delle persone secondo il capoverso 2 è equiparata all'assegnazione diretta a questi beneficiari.

⁴ In caso di sostituzione fedecommissaria la successione viene tassata se l'erede istituito o l'erede sostituito è soggetto all'obbligo fiscale.

Art. 108

¹ Il diritto all'imposta sorge al momento del trasferimento della sostanza rispettivamente dell'assegnazione.

Capoversi 2 e 3 abrogati

Art. 109

¹ L'imposta viene calcolata in base al valore dell'intera sostanza netta indivisa (...) rispettivamente assegnata.

² È determinante la situazione al momento del decesso rispettivamente dell'assegnazione.

Art. 110 cpv. 2 lett. a, cpv. 4 e 5

² Vengono calcolati al valore di reddito:

- a) **abrogata**

⁴ Le azioni, le quote di cooperative e gli altri diritti di partecipazione non negoziati in continuazione vengono valutati in base all'articolo 59 capoverso 2.

⁵ Se i fondi valutati in base al capoverso 2 lettera b vengono sottratti entro dieci anni all'utilizzo agricolo o forestale, nella procedura di ricupero d'imposta la tassazione avviene al valore venale.

Art. 111 cpv. 1

¹ Vengono dedotti i debiti del testatore e i debiti trasferiti con l'assegnazione al beneficiario. Impegni eventuali, come quelli solidali e da fideiussione, sono deducibili solo nella misura in cui gli eredi ne debbano rispondere.

Art. 112 cpv. 1

¹ Per il calcolo dell'imposta sulle successioni vengono dedotti dalla sostanza netta:

a - d invariate

Art. 113 cpv. 3

³ Sono esenti da imposta anche

- a) le usuali prestazioni necessarie al sostentamento e alla formazione,
- b) le assegnazioni tendenti a evitare un fallimento o un pignoramento,
- c) il condono di debiti a debitori indigenti,
- d) la cessione di edifici ai sensi dell'articolo 56 capoverso 4 e i mezzi necessari alla manutenzione a una fondazione o un'associazione, se così facendo si mira alla conservazione degli oggetti.

Art. 114

¹ Nel calcolo dell'imposta vengono dedotti:

- a) dalle assegnazioni a persone bisognose fr. 14 000.-;
- b) dalle assegnazioni a un genitore fr. 100 000.-;
- c) da ogni altra assegnazione fr. 7 000.-.

² In caso di assoggettamento parziale le deduzioni vengono concesse pro rata.

³ L'imposta ammonta al 10%.

⁴ In caso di più assegnazioni allo stesso beneficiario da parte della stessa persona la suddetta deduzione può essere fatta valere una sola volta entro un periodo di cinque anni.

Art. 114a

¹ L'imposta afferente la sostanza commerciale viene ridotta del 75% se la sostanza commerciale viene trasferita gratuitamente ad un beneficiario che dirige la rispettiva impresa. VI. Successione d'impresa

² La stessa riduzione viene concessa per una partecipazione di almeno il 40% ad una persona giuridica che dirige un'azienda commerciale, se il beneficiario occupa una funzione direttiva.

³ La riduzione secondo il capoverso 1 viene meno successivamente se entro dieci anni i valori patrimoniali vengono sottratti all'azienda, se l'attività imprenditoriale direttiva viene interrotta o se l'attività viene trasferita all'estero. L'importo di cui l'imposta è stata ridotta viene riscosso quale ricupero d'imposta.

Art. 115 cpv. 1 e 2

¹ L'imposta sulle successioni va versata prelevandola dalla successione prima della divisione ereditaria e in una sola volta. VII. Riscossione e responsabilità

² Più beneficiari dei valori patrimoniali rispondono solidalmente dell'imposta fino all'ammontare della loro quota ereditaria. Se una parte della successione o dell'assegnazione viene devoluta all'estero e non si possono far valere diritti di regresso, la responsabilità dei beneficiari residenti in Svizzera si limita a quella parte d'imposta che essi devono pagare complessivamente.

Titolo intermedio che precede l'art. 116**Abrogato****Art. 116-121****Abrogati****Art. 125 cpv. 3**

³ La prescrizione inizia da capo con:

- a) ogni operazione d'ufficio intesa ad accertare o a far valere il credito fiscale e notificata al contribuente o al corresponsabile,
- b) ogni esplicito riconoscimento del credito fiscale da parte del contribuente o del corresponsabile,
- c) l'inoltro della dichiarazione d'imposta o di una domanda di condono,
- d) l'avvio di un'azione penale per sottrazione d'imposta consumata o a causa di un reato fiscale.

Art. 130 lett. e

Per ogni anno fiscale devono presentare un'attestazione alle autorità di tassazione:

- e) **i datori di lavoro su tutti gli stipendi, i rimborsi spese e le altre prestazioni da essi versate; i dati devono essere inoltrati su un modulo ufficiale o in forma elettronica; il Governo disciplina i dettagli.**

Art. 134

2. Imposta sulle successioni e sulle donazioni

¹ **Gli eredi o i loro rappresentanti devono inoltrare all'Amministrazione delle imposte, entro 90 giorni dal decesso del testatore, tutti i documenti necessari all'accertamento dell'obbligo fiscale, come certificato ereditario, contratti di matrimonio, testamenti, ecc.**

² **In caso di mancato invito da parte dell'Amministrazione delle imposte ogni beneficiario di un'assegnazione per atto fra vivi deve notificare, entro 90 giorni dal versamento dell'assegnazione, il relativo oggetto e il valore, nonché il rapporto di parentela con la persona assegnante.**

³ **Gli eredi rispettivamente i beneficiari dell'assegnazione soggetti ad imposta devono inoltrare una dichiarazione d'imposta all'Amministrazione delle imposte in base alle direttive di quest'ultima, al più tardi però entro sei mesi dalla morte del testatore rispettivamente dall'assegnazione.**

Art. 135

(...)

Abrogato

Art. 137 cpv. 4

⁴ **Il contribuente può impugnare una tassazione secondo doveroso apprezzamento ai sensi dell'articolo 131 (...) soltanto a causa di una palese inesattezza. Il reclamo va motivato e deve citare gli eventuali mezzi di prova. Qualora il reclamo non soddisfi questi requisiti, non si entra nel merito dello stesso.**

Art. 151 cpv. 2 lett. a

² **Le imposte e le multe scadono tuttavia immediatamente:**

- a) **se si estingue l'assoggettamento in Svizzera o è dichiarato il fallimento,**

Art. 152 cpv. 4

⁴ **Crediti del Cantone o averi dei contribuenti fino all'importo minimo di fatturazione¹ vengono addebitati risp. accreditati senza interesse sull'imposta sul reddito e sulla sostanza, nonché sull'imposta sugli utili e sul capitale dell'anno seguente.**

Art. 153 cpv. 1 lett. a e b, nonché cpv. 2

¹ Si devono pagare

- a) le imposte sul reddito e sulla sostanza in due rate, la cui scadenza viene fissata dal Governo, **rispettivamente entro 90 giorni dalla fatturazione,**
- b) le altre imposte e multe entro 90 giorni dalla **fatturazione.**

² In caso di imminente partenza **all'estero**, tutte le imposte e multe devono essere pagate subito.

Art. 154a

¹ **Se il credito non viene pagato alla scadenza del termine di pagamento, l'Amministrazione delle imposte invia una diffida con un termine di dieci giorni.** Diffida

² **Se il pagamento non perviene entro il termine, l'Amministrazione delle imposte invia una seconda diffida. Per la seconda diffida viene riscossa una tassa, il cui ammontare deve essere fissato dal Governo.**

Art. 155 cpv. 1 e 4

¹ Se su diffida l'ammontare dovuto non viene pagato, si deve avviare l'esecuzione. **L'Amministrazione delle imposte riscuote una tassa d'esecuzione, il cui ammontare deve essere fissato dal Governo.**

⁴ **Le imposte, le spese o le multe, la cui riscossione appare improbabile fin da principio, devono essere stralciate dal punto di vista amministrativo. Gli stralci amministrativi vengono decisi:**

- a) **dall'Amministrazione cantonale delle imposte fino ad un importo di 10 000 franchi,**
- b) **dal Dipartimento delle finanze per importi superiori.**

¹⁾ Art. 35 cpv. 2 direttive del Dipartimento delle finanze sulla gestione finanziaria cantonale del 28 dicembre 2004

Art. 160 cpv. 3

³ Il pubblico ufficiale rende esplicitamente attente le parti circa l'esistenza del pegno legale per le imposte sull'aumento del valore risultanti da trapassi di proprietà attuali e precedenti. Ciò deve essere fissato nel contratto di alienazione.

Art. 165 cpv. 2

² Essa è responsabile anche per i compiti assegnati in base alle disposizioni della legge sulle imposte comunali e di culto per quanto le prescrizioni di seguito non dispongano altrimenti.

Art. 166

III. Attuazione
del diritto
federale

¹ L'Amministrazione cantonale delle imposte è l'ufficio cantonale dell'imposta preventiva ai sensi della legge federale sull'imposta preventiva¹ e l'amministrazione cantonale per l'imposta federale diretta ai sensi della legge federale sull'imposta federale diretta².

² La tassazione dell'imposta federale diretta viene eseguita insieme a quella dell'imposta cantonale dalle autorità competenti per quest'ultima.

³ Il Tribunale amministrativo è commissione di ricorso ai sensi della legge federale sull'imposta preventiva³ risp. della legge federale sull'imposta federale diretta⁴.

⁴ Gli organi della giustizia penale⁵ sono competenti per il perseguimento e la valutazione di reati fiscali.

Art. 169 cpv. 1 lett. da a a c e cpv. 2

IV. Comuni
1. Preparazione
della tassazione

¹ I comuni sono tenuti a:

- a) eseguire, senza indennizzo, i lavori di preparazione prescritti dalle disposizioni esecutive del Governo,

¹) Art. 35 cpv. 3 della legge federale del 13 ottobre 1965 sull'imposta preventiva (LIP), RS 642.21

²) Art. 104 cpv. 2 e 3 della legge federale del 14 dicembre 1990 sull'imposta federale diretta (LIFD), RS 642.11

³) Art. 35 cpv. 2 LIP

⁴) Art. 104 cpv. 3 LIFD

⁵) Art. 42 e segg. della legge sulla giustizia penale (LGP) dell'8 giugno 1958, CSC 350.000

- b) riscuotere e consegnare immediatamente le imposte e gli interessi di mora **tassati dall'autorità competente**, se ad essi è stato affidato dall'Amministrazione cantonale delle imposte l'incarico di riscuotere le imposte,
- c) provvedere alla tassazione dell'imposta sul reddito e sulla sostanza nonché riscuotere e consegnare senza indugio crediti fiscali pendenti nel caso in cui il contribuente secondo evidenza intende abbandonare definitivamente **la Svizzera** (art. 151 cpv. 2 lett. a),

² Il capoverso 1 vale per analogia anche per l'imposta federale diretta.

Art. 170 cpv. 3 e 4

³ Nell'ambito della sua collaborazione il comune può

- a) emettere autonomamente decisioni di tassazione per la Confederazione, il Cantone, il comune, nonché per le Chiese riconosciute dallo Stato e per i comuni parrocchiali,
- b) ordinare multe disciplinari,
- c) emettere decisioni su opposizione.

⁴ Nell'ambito della loro attività i collaboratori del comune sono autorizzati a firmare. Il capo dell'Amministrazione delle imposte disciplina i dettagli.

Art. 171 cpv. 3

³ Il capoverso 2 vale per analogia anche per l'imposta federale diretta.

Art. 178 cpv. 1

¹ Abrogato

Art. 185

Abrogato

Art. 186

¹ Il Cantone promuove la costituzione di riserve di crisi applicando per analogia le relative disposizioni federali vigenti¹.

III. (...) Riserve di crisi

² I versamenti sono considerati spese giustificate dall'uso commerciale.

¹) Legge federale del 20 dicembre 1985 sulla costituzione di riserve di crisi beneficianti di sgravi fiscali (LCRC), RS 823.33

³ Le riserve di crisi sono equiparate alle riserve palesi costituite con il reddito o gli utili tassati.

⁴ Il Governo disciplina i dettagli. Esso può ridurre a dieci il numero dei dipendenti.

Art. 188f cpv. da 2 a 4

² Gli anticipi ereditari non ancora tassati a favore dei discendenti diretti e delle persone ad essi equiparate vengono tassati al momento dell'entrata in vigore della presente revisione parziale. La tassazione viene eseguita in base alle aliquote fiscali vigenti prima dell'entrata in vigore della revisione parziale, al valore al momento del versamento dell'anticipo ereditario.

³ Per evitare difficoltà l'Amministrazione delle imposte concede ampi termini di pagamento. Essa può rinunciare alla riscossione di un interesse di mora.

⁴ Altri anticipi ereditari sul calcolo di una futura eredità, versati prima del 1° gennaio 2001 e non ancora tassati, vengono tassati al momento della devoluzione dell'eredità unitamente alla rimanente successione. La tassazione viene eseguita in base alle aliquote fiscali vigenti prima dell'entrata in vigore della revisione parziale, al valore al momento del versamento dell'anticipo ereditario.

Art. 188g

h. Responsabilità degli eredi

¹ Le multe ai sensi dell'articolo 178 non sono più esecutive e le autorità fiscali non possono più riscuoterle in via di compensazione.

² Su richiesta della persona interessata, le iscrizioni relative a queste multe sono cancellate dal registro delle esecuzioni.

Art. 193 cpv. 5

⁵ La legge sull'assoggettamento delle persone giuridiche a un'imposta di culto del 26 ottobre 1958 è abrogata¹.

II.

Questa revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

¹) CSC 720.400

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

720.000

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore. Esso può porre totalmente o parzialmente in vigore la revisione parziale con effetto retroattivo.

Ordinanza d'esecuzione della legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 della Costituzione cantonale e l'art. 185 della legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni;

visto il messaggio del Governo sulla revisione parziale della legge sulle imposte del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente all'abrogazione dell'articolo 185 della legge sulle imposte.

**Ordinanza d'esecuzione della legge federale
sull'imposta preventiva**

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo sulla revisione parziale della legge sulle
imposte del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge federale sull'imposta preventiva è
abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente agli articoli
72 e 166 della legge sulle imposte.

**Ordinanza d'esecuzione della legge federale
sull'imposta federale diretta**

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo sulla revisione parziale della legge sulle
imposte del ...,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge federale sull'imposta federale diretta
è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente all'articolo
166 della legge sulle imposte.

Geltendes Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden ¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Einleitung

Art. 1 ²⁾

Soweit der Ertrag des Staatsvermögens und die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Kanton nach diesem Gesetz

I. Gegenstand des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,
- b) ³⁾eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,
- d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen.
- e) ⁴⁾eine Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen.

Art. 2

¹⁾ Steuerpflichtige und Steuerbehörden haben in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

III. Anwendung des Gesetzes

²⁾ Werden für den Abschluss von Rechtsgeschäften Rechtsformen gewählt, die dem wirtschaftlichen Tatbestand offensichtlich nicht entsprechen, sind die Steuern nach Massgabe des letzteren zu erheben.

³⁾ Rechtsgestaltungen, die der Steuerumgehung dienen, werden nicht anerkannt.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; B vom 11. Mai 1995, 89; GRP 1995/96, 284; auf 1. Januar 1997 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; B vom 17. November 1998, 209; GRP 1998/99, 518; auf 1. Januar 2001 in Kraft getreten

⁴⁾ Einfügung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

- Art. 3**
- IV. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss
- ¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gilt als einfache Kantonssteuer zu 100 Prozent.
- ² Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest.
- ³ Für juristische Personen ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.
- ⁴ ¹⁾ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer für die Quellensteuer der Gemeinden sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden fest.
- Art. 4**
- V. Geldwertveränderung
- ¹ ²⁾ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 1986 um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 10 Absatz 2 und 3, Artikel 31 Litera c, Artikel 36 Litera h, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91, Artikel 97c, Artikel 114 Absatz 1 bis 2 und Artikel 120 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um zehn Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Beträge der Sozialabzüge sind auf 100 Franken aufzurunden.
- ² Für juristische Personen sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Beträge massgebend.
- Art. 5**
- VI. Steuererleichterungen
- Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren
- a) neuen Unternehmungen,
 - b) bestehenden Unternehmungen für die Aufnahme neuer Produktionszweige,
 - c) ... ³⁾
 - d) um die Umstrukturierung von Unternehmungen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht zu erleichtern.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

I. Die Steuern der natürlichen Personen**1. STEUERPFLICHT****Art. 7**

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind,
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten,
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben,
- d) ...¹⁾

II. Beschränkte Steuerpflicht
1. Geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

Art. 10

¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.²⁾

IV. Besondere Verhältnisse
1. Ehegatten und Kinder

² ³⁾Die Einkommenssteuer berechnet sich auf dem gesamten Einkommen der Ehegatten. Zur Ermittlung des Steuersatzes werden vom gesamten steuerbaren Einkommen 40 Prozent, mindestens 6 000 Franken, jedoch höchstens 30 000 Franken, abgezogen. Dieser Abzug wird auch verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie allein mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im eigenen Haushalt zusammenleben.

³ ⁴⁾Steuerpflichtige, denen ein Abzug nach Absatz 2 nicht gewährt wird, können zur Ermittlung des Steuersatzes vom gesamten steuerbaren Einkommen 20 Prozent, mindestens 4 000 Franken, jedoch höchstens 20 000 Franken, abziehen, wenn sie mit Kindern, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten⁵⁾, im eigenen Haushalt zusammenleben.

⁴ ⁶⁾Für die Anwendung des Tarifs gemäss den Absätzen 2 und 3 sind die persönlichen Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht massgebend.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Art. 1 GVV (Grossrätliche Vollziehungsverordnung, AGS 1987, 1706)

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Art. 1a GVV

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵ ¹⁾Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Mündigkeit vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet.

⁶ ²⁾Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zuteilung der Abzüge nach den Absätzen 2 und 3 sowie die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes.

Art. 13 ³⁾

4. Haftung und
Mithaftung für
die Steuer

¹ Ehegatten haften für die Steuerperioden, für die sie gemeinschaftlich besteuert werden, solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der andere Ehegatte zahlungsunfähig ist.

² ⁴⁾Die Inhaber der elterlichen Sorge haften solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindeseinkommen und das Kindesvermögen entfällt.

³ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch

- a) ⁵⁾die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer,
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft für die Steuern der nicht in der Schweiz wohnenden Teilhaber oder Nutzniesser bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile,
- c) die in der Schweiz wohnenden Beteiligten an anderen Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit für die Steuern der nicht in der Schweiz wohnenden Mitbeteiligten oder Nutzniesser bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile,
- d) die Personen, die mit der Auflösung von geschäftlichen Betrieben oder Betriebsstätten im Kanton, mit der Veräusserung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken und durch solche Grundstücke gesicherten Forderungen oder die mit der Liquidation von im Kanton verwaltetem Vermögen betraut sind, bis zum Betrage des Reinerlöses,
- e) der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zum Betrage des reinen Nachlasses.
- f) ⁶⁾der gemäss Artikel 176 mitwirkende Dritte für die Nachsteuer bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 16

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

I. Steuerbare Einkünfte
1. Im allgemeinen

² Steuerbar sind auch die Naturaleinkünfte, insbesondere freie Kost und Wohnung, sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes. ¹⁾

³ Das Einkommen wird mindestens nach dem Aufwand der daraus lebenden Personen eingeschätzt. Dem Steuerpflichtigen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus Vermögen bestritten wurde.

Art. 18

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte ²⁾ aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, ³⁾ aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

3. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit
a. Grundsatz

² ⁴⁾ Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne ⁵⁾ aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen ⁶⁾ sowie die ganze oder teilweise Verlegung der Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ ⁷⁾ Werden Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ⁸⁾ ohne anschliessende Veräusserung in das Privatvermögen überführt, sind Gewinne nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem früher Abschreibungen zugelassen worden waren. Werden diese Liegenschaften durch den Steuerpflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger innert 5 Jahren veräussert, unterliegt der Gewinn der Einkommensbesteuerung. Der Veräusserung sind die in Artikel 42 Absatz 2 aufgelisteten Tatbestände gleichgestellt.

¹⁾ Art. 3 GVV

²⁾ Art. 4 GVV

³⁾ Art. 5 GVV

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Art. 6 GVV

⁶⁾ Art. 7 GVV

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁸⁾ Art. 7a GVV

⁴ ¹⁾ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Liegenschaften, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.

Art. 21

4. Aus beweglichem Vermögen ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Zinsen aus Guthaben,

Art. 22

5. Aus unbeweglichem Vermögen ¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung,
b) der Mietwert von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich der Steuerpflichtige kraft Eigentums oder eines Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung hält, ²⁾
c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen,
d) Einkünfte aus Ausbeutung von Wasserkräften, Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² ³⁾ Für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft werden 70 Prozent des Mietwertes berechnet. Einer offensichtlichen Unternutzung ist mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt die Einzelheiten. ⁴⁾

³ ⁵⁾ Der Mietwert gemäss Absatz 1 Litera b ist auch dann steuerbar, wenn das Grundstück zu einem erheblich vom Marktmietwert abweichenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird.

Art. 31

III. Ermittlung des Reineinkommens ¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen

1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit
- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit,
c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten im Umfange von 10 Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 800 Franken, jedoch höchstens 2000 Franken; anstelle dieses

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Art. 11 GVV

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ RV über den Unternutzungsabzug vom 22. Oktober 1996, BR 720.025

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.¹⁾

² Für Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte legt die Regierung eine Freigrenze sowie eine Pauschale als Gewinnungskosten fest.²⁾

Art. 35

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden

3. Bei Privatvermögen

a) ³⁾ die notwendigen Kosten der Verwaltung⁴⁾ durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern,

b) die Kosten des Unterhalts von Grundstücken.⁵⁾

² Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke bei Besitzesantritt anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen.⁶⁾ Ein Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Pauschalabzug auf die Dauer die tatsächlichen Kosten nicht deckt.

³ Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude. Dasselbe gilt für andere Grundstücke, deren jährlicher Bruttoertrag je Grundstück einen in der Vollziehungsverordnung festzusetzenden Betrag übersteigt.⁷⁾

Art. 36⁸⁾

Von den Einkünften werden abgezogen:

4. Allgemeine Abzüge
Versicherungsabzug

- h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien (bis höchstens 500 Franken) bis zum Gesamtbetrag von
- 6 000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 3 000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

¹⁾ Art. 13 GVV

²⁾ Freigrenze Fr. 500.– pro Jahr; für darüber hinausgehende Beträge gelten 50 Prozent, höchstens jedoch Fr. 500.– als pauschale Gewinnungskosten; höhere Gewinnungskosten sind nachzuweisen.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Art. 16 Abs. 1 GVV

⁵⁾ Art. 16 Abs. 2 GVV

⁶⁾ Art. 16 Abs. 3 GVV

⁷⁾ Art. 16 Abs. 3 GVV

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 1 600 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - die Abzüge erhöhen sich um 600 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- Gemeinnützige
Zuwendungen
- i) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f), bis zu 10 Prozent des Reineinkommens;¹⁾
- Einkauf von Beitragsjahren
- k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.-

Art. 38

IV. Sozialabzüge
Steuerfreie Einkommensbeträge

¹⁾ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) ²⁾5 500 Franken: bis zu einem Reineinkommen von 6 000 Franken, 4 000 Franken: bei einem Reineinkommen von 6 001 bis 8 000 Franken, 2 000 Franken: bei einem Reineinkommen von 8 001 bis 10 000 Franken, 700 Franken: bei einem Reineinkommen von 10 001 bis 12 000 Franken;
- Zweiverdienerabzug
- b) ³⁾2 500 Franken, wenn die gemeinsam veranlagten Ehegatten insgesamt zu mehr als 150 Prozent erwerbstätig sind;
- Familienabzug
- c) 2 000 Franken für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen. Dieser Abzug wird auch verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die ein steuerfreier Betrag gemäss litera d oder f gewährt wird, im eigenen Haushalt zusammenleben;
- Kinderabzüge
- d) ⁴⁾2 400 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet⁵⁾ und für das dem Steuerpflichtigen kein Abzug nach Artikel 36 litera c gewährt wird⁶⁾;

¹⁾ Art. 22a ABzStG

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Art. 1a GVV

⁶⁾ Art. 19 GVV

- e) ¹⁾1 200 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der auswärtigen schulischen oder beruflichen Ausbildung steht ²⁾;
6 000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss ³⁾.
Stipendien werden jeweils zu zwei Dritteln angerechnet; Abzug für auswärtige Ausbildung
- f) ⁴⁾2 400 Franken für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene, unterstützungsbedürftige Person; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder den Konkubinatspartner und für Kinder, für die ein Abzug nach litera d gewährt wird, sowie für Leistungen, für die ein Abzug nach Artikel 36 litera c gewährt wird ⁵⁾; Unterstützungsabzug
- g) ⁶⁾2 000 Franken für jedes Kind unter 14 Jahren, für das ein Abzug nach Litera d gewährt wird, sofern während der Arbeitszeit Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte anfallen. Der Abzug wird alleinerziehenden Eltern und Zweiverdienerehepaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Kinderbetreuungsabzug
- h) ⁷⁾Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zuteilung der Abzüge nach Litera c, d, e und g.
- i) ... ⁸⁾
- k) ... ⁹⁾
- l) ... ¹⁰⁾
- m) ... ¹¹⁾
- n) ... ¹²⁾
- ² ... ¹³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Art. 19 GVV

³⁾ Art. 19 GVV

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Art. 19, 20 und 20 a GVV

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁸⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

¹⁰⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

¹¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

¹²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

¹³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

Art. 39

V. Steuer-
berechnung
1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer beträgt

1	%	für die ersten	Fr.	5 000.–,
2	%	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
4	%	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
6	%	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
8,5	%	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
9,5	%	für die weiteren	Fr.	5 000.–,
10,5	%	für die weiteren	Fr.	30 000.–,
11,0	%	für die weiteren	Fr.	40 000.–,
11,2	%	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,4	%	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,6	%	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,7	%	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,0	%	für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses	Fr.	500 000.–

übersteigt.

² ¹⁾ Verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Unterstützungspflichten wird für die Satzbestimmung ein Abzug von 3 Prozent des steuerbaren Einkommens, maximal von 2 000 Franken gewährt.

³ ²⁾ Beträgt das satzbestimmende Einkommen für Alleinstehende weniger als 10 000 Franken und für Verheiratete weniger als 12 000 Franken, wird die Einkommenssteuer nicht erhoben. Artikel 4 findet keine Anwendung. Die Grenzsteuerbelastung für die nächsten Einkommensstufen darf 30 Prozent nicht übersteigen.

⁴ ³⁾ Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Art. 40 ⁴⁾

2. Kapitalabfindungen
a. Für wiederkehrende Leistungen

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet,

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Art. 40a¹⁾

¹ Kapitaleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünftel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die Kapitaleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1.5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 5.2 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 6 Prozent.

b. Aus Vorsorge

² Die Sozialabzüge und die allgemeinen Abzüge werden nicht gewährt.

³ Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitaleistungen werden zusammenge-rechnet.

⁴ Kapitaleistungen unter 4 000 Franken werden nicht besteuert.

3. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Art. 44

¹ ²⁾ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Gesuch hin ohne Zins zurücker-stattet, soweit:

III. Erstattung
und Befreiung

- a) der Erlös aus der Veräusserung der am Wohnsitz dauernd selbstbe-wohnten Erstliegenschaft innert zwei Jahren³⁾ zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstückes mit gleicher Verwendung benützt wird,
- b) der Erlös aus der Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes innert zwei Jahren zum Erwerb eines gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, in der Schweiz gelegenen, selbstbewirt-schafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.

² ...⁴⁾

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1; Art. 40a ist rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Art. 23 GVV

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

Art. 50

c. Geldwert-
veränderung

Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten steuerbe-
gründenden Veräusserung um mehr als 10 Prozent verändert, sind die
Anlagekosten im halben Ausmass der Veränderung anzupassen.

Art. 52

VI. Veranlagung
I. Steuersätze

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

5 %	für die ersten	Fr.	6 500.-,
6 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
7 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
8 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
9 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
10 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
11 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
12 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
13 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
14 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
15 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
16 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
17 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
18 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
19 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
20 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
21 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
22 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
23 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
24 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,
25 %	für die weiteren	Fr.	6 500.-,

und erreicht bei 136 500 Franken den Höchstsatz von 15 %.

² Werden im gleichen Kalenderjahr mehrere Gewinne erzielt oder sind
diese auf einen einheitlichen Vorgang zurückzuführen, ist für den Steuer-
satz der Gesamtgewinn massgebend. Für steuerlich bereits abgerechnete
Gewinne ist die nach Massgabe des Gesamtgewinnes geschuldete Steuer
nachzufordern.

³ Gesamtgewinne unter 3000 Franken pro Jahr sind steuerfrei.

4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 63

IV. Steuer-
berechnung
I. Steuerfreie
Beträge

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten
gesamthaft Fr. 40 000.-,

- b) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 15 000,¹⁾
 c) für jeden andern Steuerpflichtigen Fr. 30 000.–.

² Für Steuerpflichtige, die Bezüger von Vollinvaliden- oder AHV-Renten sind, erhöht sich der steuerfreie Betrag um die Hälfte.

³ ²⁾Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 64

¹ Die Vermögenssteuer beträgt

1 ‰	für die ersten	Fr. 50 000.–,
1,2 ‰	für die weiteren	Fr. 30 000.–,
1,5 ‰	für die weiteren	Fr. 30 000.–,
1,6 ‰	für die weiteren	Fr. 40 000.–,
1,7 ‰	für die weiteren	Fr. 50 000.–,
1,95 ‰	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
2,25 ‰	für die weiteren	Fr. 200 000.–,
2,65 ‰	für die weiteren	Fr. 500 000.–,
2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses übersteigt.	Fr. 1 000 000.–

2. Steuersätze und Belastungsgrenze

² Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 Prozent des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Falle ist jedoch eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten. Der Steuerausfall geht zu Lasten der beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis ihres Bruttosteuerertrages.

³ ³⁾Beteiligungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

¹⁾ Art. 28 GVV

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

6. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 66¹⁾

I. Steuerperiode

¹ Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge und die betragsmässig beschränkten Abzüge für regelmässig anfallende Kosten nur anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

Art. 72²⁾

II. Die Steuern der juristischen Personen

Art. 75

II. Beschränkte Steuerpflicht

¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind,
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten,
- c) ³⁾an Grundstücken im Kanton Eigentum, beschränkte dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben ⁴⁾,
- d) ⁵⁾

² ⁶⁾Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundstücke im Kanton sichergestellt sind,
- b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Art. 33a GVV

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

Art. 77

¹ Für die Steuern einer juristischen Person haftet solidarisch bis zum Betrag IV. Mithaftung

- a) des Reinvermögens, wer bei Beendigung der Steuerpflicht mit der Verwaltung oder mit der Liquidation betraut ist,
- b) des Reinerlöses, wer mit der Liquidation von geschäftlichen Betrieben oder Betriebsstätten oder wer mit der Veräusserung oder Verwertung von Grundstücken oder von im Kanton grundpfändlich gesicherten Forderungen betraut ist.

² Die Haftung für die in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht nur, wenn sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung nicht getan haben.

³ Für die Steuern haften ferner solidarisch

- a) die Teilhaber ausländischer Handelsgesellschaften oder anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit,
- b) ¹ die Fondsleitung eines Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.

⁴ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

2. GEWINNSTEUER**Art. 81 ²⁾**

- g) freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns,³⁾ 3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Art. 87

¹ ⁴⁾ Die Gewinnsteuer beträgt

3,50 %	für die ersten	Fr.	10 000.–,	II. Steuerberechnung 1. Im allgemeinen
6,00 %	für die weiteren	Fr.	10 000.–,	
7,50 %	für die weiteren	Fr.	50 000.–,	
9,00 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,	
10,50 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,	
12,50 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,	
13,50 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,	
15,00 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,	

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Art. 22a ABzStG

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

720.000 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

16,50 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
17,00 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
17,50 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
18,00 %	für die weiteren	Fr. 110 000.–,
20,00 %	für die weiteren	Fr. 220 000.–,
15,00 %	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser übersteigt.	Fr. 1 200 000.–

² Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen ¹⁾ bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 20 000 Franken beträgt.

3. KAPITALSTEUER

Art. 91

II. Steuer-
berechnung
1. im allgemeinen

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 4 000 000.–,
2,5 ‰	für den Restbetrag.	

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 2 000 000.–,
2,5 ‰	für die weiteren	Fr. 8 000 000.–,
3,7 ‰	für die weiteren	Fr. 12 000 000.–,
4,5 ‰	für die weiteren	Fr. 18 000 000.–,
5,0 ‰	für die weiteren	Fr. 30 000 000.–,
5,7 ‰	für den Restbetrag.	

³ Vom Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden 30 000 Franken abgezogen.

Art. 92

2. Domizil- und
Holding-
gesellschaften

^{1 2)} Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken.

^{2 3)} Kultus- und Zuschlagssteuern werden nicht erhoben.

¹⁾ Art. 33 GVV

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³ ...¹⁾**III. Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen²⁾****Art. 97a**

Der Sonderabgabe unterliegen

I. Steuerpflicht

- a) ³⁾die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen natürlichen Personen, Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und Anlagefonds .
- b) die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ohne die Domizil- und die Holdinggesellschaften.

Art. 97b¹Die Sonderabgabe wird erhoben

II. Steuerobjekt

- a) von den nach Artikel 97a lit. a steuerpflichtigen Personen auf dem steuerbaren Vermögen gemäss Artikel 54 ff.,
- b) von den nach Artikel 97a lit. b steuerpflichtigen Personen auf dem steuerbaren Kapital gemäss Artikel 90.

Art. 97c¹Die Sonderabgabe auf dem Vermögen und auf dem Kapital beträgt:

III. Steuersätze

0,1 ‰	bei Fr.	1 500 000.–	bis Fr.	1 999 999.–,
0,2 ‰	bei Fr.	2 000 000.–	bis Fr.	2 499 999.–,
0,3 ‰	bei Fr.	2 500 000.–	bis Fr.	2 999 999.–,
0,4 ‰	bei Fr.	3 000 000.–	bis Fr.	3 999 999.–,
0,5 ‰	bei Fr.	4 000 000.–	bis Fr.	4 999 999.–,
0,6 ‰	bei Fr.	5 000 000.–	bis Fr.	5 999 999.–,
0,7 ‰	bei Fr.	6 000 000.–	bis Fr.	7 999 999.–,
0,8 ‰	bei Fr.	8 000 000.–	bis Fr.	9 999 999.–,
0,9 ‰	bei Fr.	10 000 000.–	bis Fr.	14 999 999.–,
1,0 ‰	bei Fr.	15 000 000.–	bis Fr.	19 999 999.–,
1,1 ‰	bei Fr.	20 000 000.–	bis Fr.	24 999 999.–,
1,2 ‰	bei Fr.	25 000 000.–	bis Fr.	29 999 999.–,
1,3 ‰	bei Fr.	30 000 000.–	bis Fr.	34 999 999.–,
1,4 ‰	bei Fr.	35 000 000.–	bis Fr.	39 999 999.–,
1,5 ‰	bei Fr.	40 000 000.–	bis Fr.	44 999 999.–,
1,6 ‰	bei Fr.	45 000 000.–	bis Fr.	49 999 999.–,
1,7 ‰	bei Fr.	50 000 000.–	bis Fr.	54 999 999.–,
1,8 ‰	bei Fr.	55 000 000.–	bis Fr.	59 999 999.–,
1,9 ‰	bei Fr.	60 000 000.–	bis Fr.	64 999 999.–,
2,0 ‰	bei über	65 000 000.–	Franken	

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b²⁾ Einfügung Abschnitt gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

² ¹⁾Beteiligungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

Art. 97d

IV. Veranlagung
und Erhebung

¹ Die Bestimmungen über die Vermögenssteuer bzw. über die Kapitalsteuer finden sinngemäss Anwendung auf die Sonderabgabe.

² Die Sonderabgabe wird gleichzeitig mit der Vermögens- bzw. Kapitalsteuer veranlagt und bezogen.

IV. Quellensteuer ²⁾

Art. 98

I. Steuerpflichtige
Personen
1. Arbeitnehmer
a. Ohne Niederlassungsbewilligung oder mit Wohnsitz im Ausland

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen

- a) ³⁾ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen,
- b) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen,
- c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen.

² ⁴⁾Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

V. Nachlasssteuer ⁵⁾

Art. 106

I. Gegenstand der
Steuer

Der Steuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

- a) der Vermögensübergang kraft gesetzlicher, erbvertraglicher oder testamentarischer Erbfolge,
- b) der Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft,
- c) die lebzeitige Zuwendung zum Zwecke des Erbauskaufes,
- d) der Vermögensübergang infolge Schenkung auf den Todesfall,
- e) ...¹⁾
- f) der Erwerb infolge Todes fällig werdender Kapitalzahlung aus Versicherung und aus Haftpflicht,
- g) der Vermögensübergang auf Grund eines Verpfändungsvertrages, soweit die Leistung des Pfrundnehmers die Leistung des Pfrundgebers übersteigt.

Art. 107

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

II. Steuerpflicht

- a) der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- b) der Erbgang im Kanton eröffnet wurde,
- c) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung des Vorempfanges im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- d) der Pfrundnehmer zur Zeit des Vermögensüberganges im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- e) im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen zum Nachlass oder zum Vorempfang gehört oder auf den Pfrundgeber übertragen wird,
- f) im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

²⁾ Der überlebende Ehegatte ist von der Steuer befreit.

Art. 108

¹⁾ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensüberganges.

III. Zeitpunkt der Besteuerung

²⁾ Der Erbauskauf wird im Zeitpunkt der Zuwendung nach Massgabe des Gesamtvermögens des Erblassers besteuert.

³⁾ Der Vorempfang wird im Zeitpunkt der Abtretung nach Massgabe des Gesamtvermögens des Zuwendenden besteuert. Kann das Gesamtvermögen nicht ermittelt werden, erfolgt die Besteuerung zum Maximalsatz.

⁴⁾ ...⁴⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- Art. 109**
- IV. Steuer-
bemessung
1. Berechnungs-
grundlage
- ¹ Die Steuer wird nach dem Wert des gesamten unverteilten Reinvermögens am Todestag berechnet.
- ² Bei Verpfändung sind massgebend die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses des Verpfändungsvertrages.
- Art. 110**
2. Sachliche
Bemessung
a. Aktiven
- ¹ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet.
- ² Zum Ertragswert werden bewertet
- a) unmittelbar einem Gewerbe-, Handels- oder Industriebetrieb dienende, überbaute Liegenschaften des Geschäftsvermögens einschliesslich betriebsnotwendiger Umschwung und Lagerplätze,¹⁾
- b) auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung.
- c) ²⁾Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt.
- ³ Grundstücke, die der Kapitalanlage oder der Spekulation dienen, werden in jedem Fall zum Verkehrswert bewertet.
- Art. 111**
- b. Passiven
- ¹ Schulden des Erblassers, für die die Erben allein haften, werden in vollem Umfang abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als die Erben hiefür aufkommen müssen.
- ² Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die vor dem Tode des Erblassers bestanden und nach dem Tode weiterbestehen, werden zum kapitalisierten Wert in Rechnung gestellt.
- ³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Passiven anteilmässig angerechnet.
- Art. 112**
3. Abzüge
- ¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen
- a) die ortsüblichen Kosten der Bestattung,
- b) die Vorausbezüge für in der Erziehung stehende und gebrechliche Kinder gemäss Artikel 631 Absatz 2 ZGB,
- c) die Lidlöhne,
- d) die Kosten für den Unterhalt der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB.

¹⁾ Art. 37 GVV

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig angerechnet.

Art. 113

¹ Zuwendungen an juristische Personen gemäss Artikel 78, die ihren Sitz im Kanton haben, sind steuerfrei, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zwecke dient und ihm nicht entfremdet werden kann. 4. Steuerfreie Zuwendungen

² Die Regierung kann die Befreiung von der Nachlasssteuer auch auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Art. 114

¹ Steuerfrei sind V. Steuerberechnung

- a) die 10 000 Franken nicht übersteigenden Erbschaftsanteile von Nachkommen oder bedürftigen Personen,
- b) ... ¹⁾
- c) die 35 000 Franken nicht übersteigenden Erbschaftsanteile Minderjähriger, die durch den Tod des Erblassers zu Vollwaisen geworden sind und nicht über anderes Vermögen verfügen.

² ²⁾ Die Nachlasssteuer wird auf dem gesamten Nachlass, einschliesslich der Vorempfänge, berechnet. Sie beträgt

1	%	für die ersten	Fr.	80 000.–,
2	%	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
3	%	für die weiteren	Fr.	40 000.–,
4	%	für die weiteren	Fr.	60 000.–,
5	%	für die weiteren	Fr.	80 000.–,
6	%	für die weiteren	Fr.	120 000.–,
4	%	für einen reinen Nachlass von über	Fr.	400 000.–.

³ Ist im Kanton nur ein Teil des Nachlasses steuerbar, ist die Steuer nach dem Satz zu entrichten, der dem gesamten Nachlass entspricht.

⁴ ³⁾ Die auf den überlebenden Ehegatten entfallende Steuer wird nicht erhoben.

Art. 115

¹ Die Steuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird gesamthaft bezogen. VI. Bezug und Haftung

² Die Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

³ Im übrigen gelten sinngemäss Artikel 13 und Artikel 77.

VI. Schenkungssteuer ¹⁾

Art. 116

I. Gegenstand der Steuer
1. Schenkung

¹ Der Steuer unterliegt jeder Vermögensübergang infolge Schenkung.

² Als Schenkung gilt, unbekümmert um die Schenkungsabsicht, jede Zuwendung unter Lebenden, mit der jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert, insbesondere

- a) die lebzeitige Zuwendung aus gegenseitigem Vertrag, soweit die Leistung des einen in offenbarem Missverhältnis zur Leistung des andern steht,
- b) die Zuwendung von Kapitalzahlungen an Dritte aus Versicherung, wenn die Auszahlung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird,
- c) die lebzeitige Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.

Art. 117

2. Steuerfreie Zuwendungen

¹ Steuerfrei sind

- a) der Vermögensübergang, der die Nachlasssteuerpflicht begründet,
- b) die Zuwendung von Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung im üblichen Mass,
- c) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung,
- d) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldnern,
- e) Zuwendungen an juristische Personen gemäss Artikel 78, die ihren Sitz im Kanton haben, wenn die Schenkung dem steuerbegünstigten Zwecke dient und ihm nicht entfremdet werden kann.
- f) ²⁾ die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.

² Die Regierung kann die Befreiung auch auf ausserkantonale Beschenke ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Art. 118

II. Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig ist der Beschenke, wenn

¹⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- a) der Schenker zur Zeit des Vermögensüberganges im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- b) im Kanton gelegenes Vermögen geschenkt wird,
- c) im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

² ¹⁾Der Ehegatte ist von der Steuer befreit.

³ ²⁾Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensüberganges.

Art. 119

¹ Die Steuer wird nach dem Wert des geschenkten Reinvermögens berechnet. Für die sachliche Bemessung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Nachlasssteuer. III. Steuerbemessung

² Für die Ermittlung der gemischten Schenkung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgebend.

Art. 120

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen IV. Steuerberechnung

- a) ³⁾von einer Schenkung an die Eltern, an die Nachkommen sowie an die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen Fr. 10 000.–,
- b) von jeder anderen Schenkung Fr. 5 000.–.

² Erhält der Beschenkte von einem Schenker mehrere Zuwendungen, die auf die gleiche Veranlassung zurückzuführen sind, kann der steuerfreie Betrag nur einmal geltend gemacht werden.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

⁴ Die Schenkungssteuer beträgt 5 Prozent.

Art. 121

¹ Wird eine Schenkung mehreren Personen gemeinsam gemacht, haftet jede für die Steuer bis zum Betrag der ihr zugefallenen Schenkung. V. Haftung

² Fällt ein Teil der Schenkung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Beschenkten auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

³ Im übrigen gelten sinngemäss Artikel 13 und Artikel 77.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

VII. Verfahrensrecht ¹⁾

1. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 125

VI. Verjährung
1. Veranlagungs-
verjährung

^{1 2)}Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt für periodische Steuern 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für nicht periodische Steuern 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der steuerbegründende Tatbestand eingetreten ist.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a) während der Dauer eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Wiedererwägungsverfahrens,
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist,
- c) solange der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat oder unbekanntem Aufenthalte ist.

^{3 3)}Die Verjährung beginnt neu mit jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird.

^{4 4)}Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 130

4. Meldepflicht
Dritter

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen,
- b) Stiftungen überdies über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen,
- c) Personengesellschaften über die Anteile ihrer Teilhaber am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft, über deren sonstige Ansprüche gegenüber der Gesellschaft sowie über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind.

¹⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

- d) ¹⁾Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen.

Art. 134

¹ ... ²⁾

2. Nachlasssteuer

- ² ³⁾Die Erben oder an deren Stelle der Vertreter haben der Steuerverwaltung mangels einer Aufforderung innert sechs Monaten seit dem Tod des Erblassers bzw. seit dem Vorempfang eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 135

- ¹ Jeder im Sinne von Artikel 116 ff. Beschenkte hat innert neunzig Tagen seit dem Empfang der Zuwendung der kantonalen Steuerverwaltung eine Steuererklärung einzureichen.

3. Schenkungssteuer

- ² Mehrere Beschenkte können die Steuererklärung gemeinsam einreichen.

3. RECHTSMITTEL UND BERICHTIGUNG

Art. 137

- ¹ ⁴⁾Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

1. Einsprache
1. Voraussetzungen

- ² Die von einem Miterben erhobene Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung über die Nachlasssteuer gilt auch für die übrigen von der Verfügung betroffenen Personen.

- ³ ⁵⁾Enthält eine Einsprache keinen Antrag, ist sie nicht begründet oder werden allfällige Beweismittel nicht genannt, kann die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen auffordern, seine Einsprache innert einer Frist von 10 Tagen zu ergänzen.

- ⁴ ⁶⁾Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss Artikel 131 Absatz 1 Litera a und b kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
⁶⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 151

I. Fälligkeit

¹ Es werden fällig

- a) ¹⁾ die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Ende Dezember des Steuerjahres; nach diesem allgemeinen Fälligkeitstermin in Rechnung gestellte Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungsverfügung fällig,
- b) ²⁾ die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,
- c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der Veranlagungs- oder Bussverfügung.

² Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn

- a) ³⁾ die Steuerpflicht im Kanton endet oder der Konkurs eröffnet wird,
- b) eine juristische Person zur Löschung im Handelsregister angemeldet wird,
- c) der ausländische Steuerpflichtige den Geschäftsbetrieb, die Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, die Betriebsstätte, den Grundbesitz oder die durch Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt.

Art. 152

II. Bezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Ist die Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht definitiv veranlagt, wird sie provisorisch auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages bezogen. Die provisorische Veranlagungsverfügung ist nicht anfechtbar.

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge samt Zins zurückerstattet.

³ Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Zinssatz fest.

Art. 153

2. Zahlung

¹ Es sind zu bezahlen

- a) ⁴⁾ die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt,
- b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit der Fälligkeit.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

² Steht der Wegzug aus dem Kanton bevor, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.

³ ¹⁾Für verspätete Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Verzugszins fest. Verfügungen betreffend die Festsetzung der Verzugszinsen stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar.

Art. 155

¹ Wird der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist Betreibung einzuleiten. 4. Zwangsvollstreckung

² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder wurde Arrest gelegt, kann die Betreibung ohne vorgängige Mahnung eingeleitet werden.

³ Die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

⁴ Die administrative Abschreibung nicht einbringlicher Steuern, Kosten oder Bussen wird in der Vollziehungsverordnung geregelt. ²⁾

³⁾Art. 160

¹ Für die Steuern auf dem Wertzuwachs von Grundstücken besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB. 4. Gesetzliches Pfandrecht

² Der Käufer kann von der Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hierfür Sicherstellung verlangen. Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nach, kann der Käufer die mutmassliche Steuer aus dem Kaufpreis sicherstellen.

³ Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung ⁴⁾ auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.

7. BEHÖRDEN

Art. 165

¹ ⁵⁾Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen. II. Kantonale Steuerverwaltung

² ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Art. 40 GVV

³⁾ Fassung gemäss Art. 163 Ziff. 3 EGzZGB; BR 210.100

⁴⁾ Art. 41 GVV

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

Art. 166¹⁾

Art. 169

III. Gemeinden
1. Mitwirkung

^{1 2)}Die Gemeinden sind verpflichtet,

- a) ³⁾die in der Vollziehungsverordnung⁴⁾ vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,
- b) die von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,
- c) ⁵⁾für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Verzug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige den Kanton offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),
- d) die Quellensteuern gemäss Artikel 98 sowie Artikel 100 zu erheben und sofort abzuliefern.

^{2 ... 6)}

Art. 170

2. Mitarbeit bei
der Veranlagung

^{1 7)}Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit der kantonalen Steuerverwaltung bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern mitarbeiten.

^{2 8)}Der Umfang der Mitarbeit⁹⁾ wird auf Antrag der Gemeinde durch die kantonale Steuerverwaltung festgelegt.

Art. 171¹⁰⁾

3. Entschädigung

¹ Die Gemeinde erhält für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Entschädigung nach den Bestimmungen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen. Die Entschädigung ist nach den effektiven Leistungen und unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinde zu bemessen. Die Regierung kann für alle Gemeinden zusam-

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Art. 43 GVV

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁹⁾ Art. 44 GVV

¹⁰⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

men maximal 2 Prozent des Kantonssteuerertrages aus der Einkommens- und Vermögenssteuer ausrichten.

² Die Gemeinde erhält:

- a) für den Steuereinzug nach Artikel 169 Absatz 1 Litera b und c 1/2 Prozent der veranlagten Steuern,
- b) für die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d 2 Prozent der abgelieferten Steuern.

VIII. Strafbestimmungen ¹⁾

Art. 178

1 ... 2)

4. Erben

2 ... 3)

3 ... 4)

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen ⁵⁾

Art. 185

Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften ⁶⁾, soweit nicht das Gesetz oder ein grossräthlicher Erlass die Regierung dazu ermächtigt.

II. Vollziehungsverordnung

Art. 186

Begünstigt der Bund die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft durch Steuererleichterungen, kann der Grosse Rat Bestimmungen über Steuererleichterungen für solche Reserven erlassen. ⁷⁾

III. Rückvergütung für Arbeitsbeschaffungsreserven

Art. 188f ⁸⁾

¹ Vor dem 1. Januar 2001 vollzogene Erbvorbezüge unter Ehegatten werden per 31. Dezember 2000 besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

g. Nachlasssteuer: Erbvorbezug

¹⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

²⁾ Diese Bestimmung wird infolge Aufhebung von Art. 57 Abs. 3 StHG hinfällig. Die Streichung tritt am 1. März 2005 in Kraft; vgl. Art. 10b ABzStG.

³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz; BR 807.100

⁶⁾ BR 720.010

⁷⁾ Art. 45–46 GVV

⁸⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

720.000 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

² Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbgangs zusammen mit dem übrigen Nachlass besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

Art. 188g

h. Erbenhaftung

¹ Bussen nach Artikel 178 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden. ¹⁾

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht. ²⁾

Art. 193

V. Inkrafttreten
und Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

³ Insbesondere ist das Steuergesetz vom 21. Juni 1964 ³⁾ mit den seitherigen Änderungen aufgehoben, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Ist in Bestimmungen des kantonalen Rechtes auf Vorschriften verwiesen, die durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wurden, sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 78c Abs. 1 StHG; vgl. Art. 10b Abs. 2 ABzStG.

²⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 78c Abs. 2 StHG; vgl. Art. 10b Abs. 3 ABzStG.

³⁾ AGS 1964, 441 und Änderungen gemäss Register BR

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Gestützt auf Artikel 185 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden¹⁾
vom Grossen Rat erlassen am 27. Februar 1986²⁾

I. Die Steuern der natürlichen Personen

1. STEUERPF LICHT

Art. 1

¹ Die Ehe gilt als rechtlich getrennt, wenn sie gerichtlich getrennt oder geschieden ist.

I. Trennung der Ehe (Art. 10 Abs. 1 StG)

² Die Ehe ist tatsächlich getrennt, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten an den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.

Art. 1a³⁾

In Konkubinatsverhältnissen wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet.

II. Konkubinatsverhältnisse (Art. 10 Abs. 3 und Art. 38 lit. d StG)

Art. 2

¹ Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nach Artikel 11 Absatz 2 StG⁴⁾ als Ganzes besteuert werden, sind am Orte des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung oder des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig.

III. Personengemeinschaften (Art. 11 Abs. 2 StG)

² ...⁵⁾

¹⁾ BR 720.000

²⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 414 (1. Lesung), 798 (2. Lesung)

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; B vom 11. Mai 1995, 89; GRP 1995/96, 344; auf 1. Januar 1997 in Kraft getreten

⁴⁾ BR 720.000

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999; B vom 17. November 1998, 209; GRP 1998/99, 518; auf 1. Januar 2001 in Kraft getreten

2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 3

I. Steuerbare Einkünfte
1. Naturaleinkünfte (Art. 16 Abs. 2 StG)

Naturaleinkünfte werden nach dem Marktwert der empfangenen Leistung bemessen.

Art. 4

2. Ermittlung bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 Abs. 1 StG)

Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit richtet sich sinngemäss nach Artikel 79 StG.¹⁾

Art. 5

3. Einkünfte aus Forstwirtschaft (Art. 18 Abs. 1 StG)

^{1 2)} Nachhaltige Waldnutzungen sind wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen nach Artikel 40 StG zu besteuern. Werden mindestens 6 Jahre zusammengefasst genutzt, ist für die Bemessung des Steuersatzes das durchschnittliche steuerbare Einkommen der vorausgehenden sechs Jahre mitzuberechnen.

²⁾ Als jährlicher Nutzen gilt in jedem Fall der achte Teil des gesamten Nettoerlöses.

Art. 6

4. Geschäftsvermögen (Art. 18 Abs. 2 StG)
a. Kapitalgewinne

¹⁾ Als steuerbarer Kapitalgewinn gemäss Artikel 18 Absatz 2 StG gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommenssteuerwert und dem Erlös oder dem Verkehrswert zur Zeit der Verwertung oder der Überführung ins Privatvermögen.

²⁾ Fehlen Geschäftsbücher, gelten als Einkommenssteuerwert die Gesteungskosten, vermindert um die in den bisherigen Veranlagungen mutmasslich berücksichtigten Abschreibungen.

³⁾ Wurde der Einkommenssteuerwert früher im Zuge einer Sanierung herabgesetzt, kann er für die Berechnung des Kapitalgewinnes in dem Umfang erhöht werden, als der frühere Sanierungsverlust vom Steuerpflichtigen getragen wurde.

Art. 7

b. Verpachtetes und ererbtes Geschäftsvermögen

¹⁾ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt, wenn sie nicht vorübergehender Natur ist, als Überführung in das Privatvermögen.

²⁾ Ererbtes Geschäftsvermögen wird für den Erben erst mit der Veräusserung, Verwertung oder Verpachtung zum Privatvermögen.

¹⁾ BR 720.000

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

Art. 7a¹⁾

Artikel 18 Absatz 3 StG²⁾ findet auch auf Gegenstände des Geschäftsvermögens Anwendung, die am Tag der Privatentnahme der Kapitalanlage dienen, die aber in einem früheren Zeitpunkt der Unternehmung als betriebsnotwendiges Anlagevermögen dienten.

c. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Art. 18 Abs. 3 StG)

Art. 8³⁾**Art. 9**⁴⁾**Art. 10**⁵⁾**Art. 10a**⁶⁾

Ein Liquidationsüberschuss entsteht auch aus der Umwandlung einer Kapitalunternehmung oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung. Der Liquidationserlös wird aufgrund des Verkehrswertes der juristischen Person ermittelt.

7. Liquidationsüberschuss (Art. 21 Abs. 1 lit. b und 83 Abs. 3 lit. a StG)

Art. 11

Als Mietwert von Gebäuden und Gebäudeteilen gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzniesser erzielen würde, wenn er das Objekt vermieten würde.

8. Mietwert selbstgenutzter Gebäude (Art. 22 Abs. 1 lit. b StG)

Art. 12⁷⁾**Art. 13**

Die Umschulung, der sich der Steuerpflichtige infolge veränderter Wirtschaftslage oder Invalidität unterziehen muss, um sein Erwerbseinkommen zu erhalten, gilt als Weiterbildung.

II. Abzüge vom Einkommen
1. Weiterbildungskosten (Art. 31 lit. c StG)

Art. 14

Die Höhe der Abschreibungen richtet sich nach den von der Regierung erlassenen Ansätzen.

2. Abschreibungen (Art. 32 lit. a StG)

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ BR 720.000

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

⁷⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

- Art. 15**¹⁾
3. Ersatzbeschaffungen (Art. 33 StG) ¹ Die zweijährige Frist für die Abschreibung auf dem Ersatzobjekt kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Rekurs erhoben werden kann.
- ² Gesuche, denen nicht entsprochen wird, hemmen den Lauf der zweijährigen Frist nach Artikel 33 Absatz 3 StG nicht.
- Art. 16**
4. Verwaltungs- und Unterhaltskosten (Art. 35 StG) ¹ Verwaltungskosten sind alle Aufwendungen, die mit der allgemeinen Verwaltung des Vermögens zusammenhängen.
- ² Zu den Unterhaltskosten gehören die jährlich oder periodisch wiederkehrenden, nicht wertvermehrenden Ausgaben, mit Einschluss der Versicherungsprämien.
- ³ Der Pauschalabzug nach Artikel 35 Absatz 2 und 3 StG ist zulässig bis zu einem Bruttoertrag je Grundstück von 100 000 Franken. Dieser Betrag ist sinngemäss nach Artikel 4 StG dem Geldwert anzupassen.
- Art. 17**²⁾
- Art. 18**³⁾
- Art. 19**⁴⁾
- III. Sozialabzüge
1. Bemessungszeitpunkt (Art. 38 StG) Die Sozialabzüge richten sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.
- Art. 20**⁵⁾
2. Aufteilung der Sozialabzüge (Art. 38 lit. e und f StG) ¹ Der Ausbildungsabzug gemäss Artikel 38 litera e und der Unterstützungsabzug gemäss Artikel 38 litera f StG können auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.
- ²⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a
²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2
³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2
⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2
⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a
⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

Art. 20a¹⁾

In Konkubinatsverhältnissen kann ein Unterstützungsabzug gemäss Artikel 38 litera f für die Unterstützung der Kinder nicht beansprucht werden.

3. Unterstützungsabzug (Art. 38 lit. f StG)

Art. 21²⁾**3. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER****Art. 22**

Die Schenkung eines Grundstückes an eine juristische Person oder in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person gilt als Überführung von Privatvermögen in das Geschäftsvermögen im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 litera b StG.

I. Schenkung (Art. 42 Abs. 2 lit. b StG)

Art. 22a³⁾

¹ Bei teilentgeltlichen Rechtsgeschäften wird die Besteuerung nur aufgeschoben, soweit das Entgelt den Anlagewert des bisherigen Eigentümers nicht übersteigt.

II. Gemischte Rechtsgeschäfte (Art. 43 lit. a und 46 Abs. 2 StG)

² Für den Erwerber findet im Falle des Steueraufschubes Artikel 46 Absatz 2 StG⁴⁾ Anwendung. Andernfalls gilt das Entgelt als Erwerbspreis.

³ Der Besitzesdauerabzug bemisst sich nach der mittleren Eigentumsdauer unter Berücksichtigung der Anlagewerte.

Art. 23

¹ Die zweijährige Frist für den Erwerb eines Ersatzgrundstückes kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

III. Ersatzbeschaffungen (Art. 44 Abs. 1 StG)

² Behandlung und Wirkung des Gesuches richten sich nach Artikel 15 Absatz 2 und 3.⁵⁾

Art. 23a⁶⁾

Die Geldwertkorrektur erfolgt nach dem Indexstand per 1. Januar des Anlagejahres und des Veräusserungsjahres.

IV. Geldwertveränderung (Art. 50 Abs. 1 StG)

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ BR 720.000

⁵⁾ Recte: Absatz 1 und 2

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

720.010 VV zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden)

4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 24

I. Wohnrecht
(Art. 54 Abs. 2
StG)

Das Wohnrecht wird der Nutzniessung gleichgestellt.

Art. 25¹⁾

Art. 26²⁾

Art. 27³⁾

Art. 28⁴⁾

5. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 29⁵⁾

Art. 30⁶⁾

Art. 31⁷⁾

Art. 32⁸⁾

II. Die Steuern der juristischen Personen

Art. 33

I. Steuerpflicht
I. Unbeschränkte
Steuerpflicht (Art
74 Abs. 1 StG)

Zu den übrigen juristischen Personen gehören die Korporationen des kantonalen Privatrechts sowie die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁷⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁸⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

Art. 33a¹⁾

Steuerpflichtig sind insbesondere auch juristische Personen, die alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern, wenn diese Veräusserung wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum gleichkommt.

2. Beschränkte Steuerpflicht (Art. 75 Abs. 1 lit. c StG)

Art. 34²⁾

Die für die Besteuerung der natürlichen Personen massgebenden Bestimmungen dieser Verordnung über Kapitalgewinne (Artikel 6), Abschreibungen (Art. 14) und Ersatzbeschaffungen (Art. 15) gelten sinngemäss auch für die Gewinnsteuer.

II. Gewinnsteuer
1. Verweis auf Bestimmungen der natürlichen Personen (Art. 79–86 StG)

Art. 34a³⁾

Zum Abzug zugelassen werden auch die für das entsprechende Geschäftsjahr geschuldeten Steuern.

2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Art. 81 lit. a StG)

Art. 35⁴⁾**Art. 36**

¹ ... ⁵⁾

² ⁶⁾Für Verwaltungskosten werden pauschal 5 Prozent der steuerbaren Bruttoerträge in Rechnung gestellt; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

3. Gewinn der Domizil- und Holdinggesellschaften (Art. 89 und 89a StG)

III. Nachlasssteuer**Art. 37**

Überbaute Liegenschaften des Geschäftsvermögens, einschliesslich betriebsnotwendiger Umschwung und Lagerplätze, werden zum Ertragswert bewertet, wenn sie auch nach dem Erbgang unmittelbar einem Gewerbe-, Handels- oder Industriebetrieb dienen.

Liegenschaften des Geschäftsvermögens (Art. 110 Abs. 2 lit. a StG)

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

IV. Veranlagungsverfahren

Art. 38

I. Steuererklärung (Art. 127 Abs. 1 StG) Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine natürliche oder juristische Person im Kanton nur beschränkt steuerpflichtig ist.

Art. 39¹⁾

II. Stellung der Ehegatten (Art. 123a Abs. 2 StG) Die Frist zur Unterzeichnung der Steuererklärung durch den zweiten Ehegatten wird grundsätzlich durch Publikation im Kantonsamtsblatt und lediglich in besonderen Fällen mittels schriftlicher Aufforderung an den betroffenen Ehegatten eingeräumt.

Art. 40²⁾

III. Administrative Abschreibung (Art. 155 Abs. 4 StG) ¹ Nicht einbringlich sind geschuldete Steuern, Kosten oder Bussen, deren Einzug von vornherein aussichtslos ist.

² Über administrative Abschreibungen entscheidet

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken,
- b) das Finanzdepartement für höhere Beträge.

Art. 41³⁾

IV. Hinweis auf das Steuerpfändrecht (Art. 160 Abs. 3 StG) ¹ Die Urkundsperson macht die Parteien ausdrücklich auf den Bestand des gesetzlichen Pfandrechtes für die Wertzuwachssteuern auf Grundstücken aufmerksam.

² ⁴ Insbesondere ist den Parteien zu erklären, dass das Grundstück für sämtliche nicht veranlagten Wertzuwachssteuern aus früheren zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Handänderungen sowie für alle innert der in Artikel 132 EGzZGB ⁵⁾ genannten Fristen fällig gewordenen Steuern haftet.

³ Die Tatsache, dass diese Hinweise erfolgt sind, ist im Veräusserungsvertrag festzuhalten.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

²⁾ Fassung Abs. 2 lit. a und b sowie Streichung lit. c gemäss GRB vom 30. September 1988; B vom 20. Juni 1988, 65; GRP 1988/89, 327

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 1. Dezember 1993; B vom 2. November 1992, 545 und vom 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 318 (1. Lesung), 582 (2. Lesung)

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

⁵⁾ BR 210.100

Art. 42¹⁾**Art. 43**

Die Gemeinden sind verpflichtet

- a) die vorgeschriebenen Mitteilungen und Aufforderungen zu veröffentlichen,
- b) ...²⁾
- c) das Steuerregister nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung zu erstellen,
- d) ...³⁾
- e) ...⁴⁾
- f) ...⁵⁾
- g) ...⁶⁾
- h) ...⁷⁾
- i) ...⁸⁾
- k)⁹⁾ die Steuerakten nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung aufzubewahren. Die kantonale Steuerverwaltung kann eine elektronische Aufbewahrung vorschreiben.

2. Gemeinden
a. Vorbereitung der Veranlagung (Art. 169 StG)

Art. 43a¹⁰⁾

Wird die Gemeinde mit dem Einzug der Kantonssteuern betraut, beinhaltet diese Delegation sämtliche mit dem Bezug und der Sicherstellung der betreffenden Steuern zusammenhängenden Verfügungskompetenzen.

b. Kompetenzen bei Bezug und Sicherung (Art. 169 Abs. 1 lit. b StG)

Art. 44¹¹⁾

¹⁾ Gemeinden, die bei der Veranlagung mitarbeiten, haben nach Weisung der Steuerverwaltung:

- a) alle für die Veranlagung erheblichen Tatsachen und Unterlagen zu ermitteln und abzulegen sowie die Selbstangaben auf den eingehenden Haupt- und Nebenformularen formell zu prüfen;

c. Mitarbeit bei der Veranlagung (Art. 170 StG)

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁷⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁸⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

⁹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

¹⁰⁾ Einfügung gemäss GRB vom 4. Oktober 1995; siehe FN zu Art. 1a

¹¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

720.010 VV zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden)

- b) Veranlagungsvorschläge für unselbständig Erwerbende, Landwirte und Nichterwerbstätige auszuarbeiten und die Grundlagen für die Veranlagung Selbständigerwerbender zu prüfen;
- c) für den Steuerkommissär und seine Mitarbeiter geeignete Arbeitsräume mit EDV Infrastruktur sowie das notwendige, qualifizierte Personal für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

² Die Einzelheiten regelt die Regierung.

Art. 45¹⁾

VI. Steuervergünstigung für Arbeitsbeschaffungsreserven (Art. 186 StG)
1. Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven in sinngemässer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes.

² Die Regierung kann in Anwendung von Artikel 2, Absatz 2 des Bundesgesetzes die Zahl der Arbeitnehmer für Unternehmungen, die Anspruch auf Arbeitsbeschaffungsreserven haben, auf 10 herabsetzen.

Art. 46²⁾

2. Verfahren und Vollzug

¹ Das Verfahren über eine nachträgliche Besteuerung richtet sich nach Artikel 73 StG.³⁾

² Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

³ Die Regierung erlässt die für die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven notwendigen Ausführungsbestimmungen⁴⁾.

Art. 46a⁵⁾

I. Änderung bisherigen Rechts

1. VV zum Finanzausgleichsgesetz

¹ Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 3. März 1993 wird wie folgt geändert:

Artikel 13: Zur Ermittlung der einzelnen Masszahlen dienen folgende statistischen Grundlagen:

Litera a unverändert.

- b) die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge. Darin enthalten sind auch die Quellensteuern,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. September 1988; siehe FN zu Art. 40

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. September 1988; siehe FN zu Art. 40

³⁾ BR 720.000

⁴⁾ BR 720.020

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 2

die Liquidationsgewinnsteuern und die Aufwandsteuern;

Litera c bis g unverändert.

² Die Verordnung über die amtlichen Schätzungen vom 28. Mai 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 4 aufgehoben.

2. Schätzungsverordnung

V. Schlussbestimmungen

Art. 47

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Steuergesetz vom 8. Juni 1986 in Kraft ¹⁾. Inkrafttreten

² Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes gelten sinngemäss auch für diese Verordnung.

¹⁾ 1. Januar 1987

Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen

Vom Volke angenommen am 26. Oktober 1958¹⁾

Art. 1

¹ Der Kultussteuerpflicht unterliegen die nach dem kantonalen Steuergesetz²⁾ vermögens- und erwerbssteuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

² Ausgenommen von der Steuerpflicht sind juristische Personen mit konfessionellen Zwecken sowie die auf konfessioneller Grundlage geführten Bildungs-, Erholungs- und Heilstätten, die keine Erwerbszwecke verfolgen.

Art. 2³⁾

¹ ⁴⁾ Der Kanton erhebt gleichzeitig mit der Kantonssteuer von den in Artikel 1 genannten juristischen Personen zu Handen der staatlich anerkannten Landeskirchen einen jährlichen Zuschlag zur einfachen kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer von 10.5 Prozent.

² Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes⁵⁾ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 3

¹ Die Erträge dieses Steuerzuschlages sind den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung zuzuweisen.

² Die zuständigen Organe der Landeskirchen ordnen die Verwendung dieser Mittel.

¹⁾ B vom 17. März 1958, 1; GRP 1958, 77 und 116

²⁾ BR 720.000

³⁾ Fassung gemäss Art. 184 des Steuergesetzes, BR 720.000

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss 30. November 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 264; auf den 1. Januar 2004 in Kraft getreten

⁵⁾ BR 720.000

720.400 Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen
Personen

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. März 1999²⁾

I. Behörden

Art. 1

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer obliegt, soweit er dem Kanton zusteht, der kantonalen Steuerverwaltung, den Gemeinden und dem kantonalen Verwaltungsgericht. I. Organisation

Art. 2

Die kantonale Steuerverwaltung gilt als Verrechnungssteueramt im Sinn von Artikel 35 Absatz 3 VStG³⁾ und ist mit allen Aufgaben betraut, die sich aus dem Vollzug der Vorschriften über die Verrechnungssteuer für den Kanton ergeben. II. Kantonale Steuerverwaltung

Art. 3

¹⁾ Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Gemeinden erledigen die ihnen von der kantonalen Steuerverwaltung übertragenen Aufgaben. III. Gemeinden

²⁾ Die Einzelheiten regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 44 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz.⁴⁾

Art. 4

Rekurskommission gemäss Artikel 35 Absatz 2 VStG⁵⁾ ist das kantonale Verwaltungsgericht. IV. Kantonales Verwaltungsgericht

¹⁾ SR 642.21

²⁾ B vom 17. November 1998, 209; GRP 1998/99, 518

³⁾ SR 642.21

⁴⁾ BR 720.010

⁵⁾ SR 642.21

II. Rückerstattung**Art. 5**

I. Ordentliche
Rückerstattung
1. Antrag

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat mit dem Wertschriftenverzeichnis zu erfolgen. Steuererklärung und Wertschriftenverzeichnis sind gleichzeitig einzureichen.

Art. 6

2. Entscheid

¹ Die kantonale Steuerverwaltung prüft die bei ihr eingegangenen Rückerstattungsanträge, untersucht den Sachverhalt, trifft alle zur richtigen Ermittlung des Rückerstattungsanspruchs erforderlichen Massnahmen und fällt einen Entscheid.

² Wird einem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, ist der Entscheid kurz zu begründen.

³ Die kantonale Steuerverwaltung kann eine provisorische Rückerstattung vornehmen. Der entsprechende Entscheid ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Art. 7

3. Barrückerstat-
tung und Ver-
rechnung

¹ Die Rückerstattung erfolgt vollumfänglich in bar.

² Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist die kantonale Steuerverwaltung zur Verrechnung mit den provisorischen oder definitiven Bundes-, Kantons-, Kreis- und Gemeindesteuern ermächtigt.

III. Rechtsmittel**Art. 8**

I. Einsprache

Gegen Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden.

Art. 9

II. Beschwerde

Gegen Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

¹ Die Vollziehungsverordnung zu den Bundesvorschriften über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966¹⁾ wird aufgehoben. I. Aufhebung bisherigen Rechts

² Für Rückerstattungsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 11

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bund mit der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden in Kraft²⁾. II. Inkrafttreten

¹⁾ AGS 1967, 298 und 367

²⁾ 1. Januar 2001

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Gestützt auf Art. 2, Art. 41, Art. 85 Abs. 2, Art. 89, Art. 92 Abs. 5, Art. 101, Art. 102 Abs. 4, Art. 104, Art. 109 Abs. 3, Art. 111 Abs. 2, Art. 122, Art. 132, Art. 139 Abs. 2, Art. 140 Abs. 1, Art. 144 Abs. 5, Art. 145, Art. 159 Abs. 1, Art. 161 Abs. 1 und 2, Art. 167 Abs. 3, Art. 171, Art. 172, Art. 182 Abs. 4, Art. 188, Art. 196 und Art. 197 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990¹⁾ und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung des Eidg. Finanzdepartementes über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19. Oktober 1993 (QStV)²⁾ sowie Art. 15 Abs. 3 KV³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Juni 1995⁴⁾

I. Behörden (Art. 104 DBG)¹⁾

Art. 1

Der Vollzug des DBG¹⁾ bzw. die Rechtspflege obliegen:

- a) der Kantonalen Steuerverwaltung als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer;
- b) den Gemeindesteuerämtern;
- c) dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden als kantonale Steuerrekurskommission für die direkte Bundessteuer;
- d) den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden gemäss dem kantonalen Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO).⁵⁾

Vollzug und
Rechtspflege

II. Aufgaben

Art. 2

Ausser den ihr durch die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes und dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen der Kantonalen Steuerverwaltung insbesondere:

1. Kantonale
Steuerverwaltung

¹⁾ SR 642.11

²⁾ SR 642.118.2

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ B vom 7. Februar 1995, 6; GRP 1995/96, 147

⁵⁾ BR 350.000

- a) die Veranlagung und der Bezug der direkten Bundessteuer;
- b) die Führung des Steuerregisters für die Einkommenssteuern der natürlichen Personen;
- c) die Erhebung der Quellensteuern soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;
- d) die Verfolgung von Steuerhinterziehungen und von Verletzungen von Verfahrenspflichten gemäss Artikel 182 Absatz 4 DBG¹⁾;
- e) die Vertretung des Kantons bei der Festsetzung der Ansätze für die Quellenbesteuerung natürlicher Personen gemäss Artikel 85 Absatz 2 DBG, bei der Festlegung von Bezugsminima im Sinne von Artikel 92 Absatz 5 DBG und in der Eidg. Erlasskommission gemäss Artikel 102 Absatz 4 DBG;
- f) die Mitwirkung bei der Festsetzung des Pauschalanteils des Bundes am Quellensteuerertrag gemäss Artikel 17 Absatz 2 QStV;²⁾
- g) die periodische Steuerablieferung und jährlichen Abrechnungen mit dem Bund gemäss Artikel 89, 101 und 196 DBG;
- h) der Erlass von Steuerbeträgen bis zu der vom Eidg. Finanzdepartement festgesetzten Höhe gemäss Artikel 167 Absatz 3 DBG;
- i) die Verteilung der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 111 Absatz 2 und Artikel 197 DBG.

Art. 32. Gemeinde-
steuerämter

Den Gemeindesteuerämtern obliegen:

- a) die Vorbereitung und Mitarbeit bei der Veranlagung der Einkommenssteuer gemäss den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung;
- b) die Mitwirkung bei der Erstellung und der Führung des Steuerregisters für die Einkommenssteuern;
- c) die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 83, 91, 92 und 97 DBG¹⁾;
- d) die Veranlagung und der Bezug der direkten Bundessteuer in den Fällen von Artikel 161 Absatz 4 litera a DBG.

Art. 43. Verwaltungs-
gericht¹ Kantonale Steuerrekurskommission für die direkte Bundessteuer ist das Verwaltungsgericht.² Das Verwaltungsgericht ist die einzige kantonale Beschwerdeinstanz.¹⁾ SR 642.11²⁾ SR 642.118.2

Art. 5

Die Verfolgung und Beurteilung von Vergehen im Sinne von Artikel 186 4. Strafbehörden und 187 DBG¹⁾ obliegen den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden gemäss dem kantonalen Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO).²⁾

III. Besteuerung der natürlichen Personen**Art. 6³⁾**

Die Einkommenssteuern werden nach Artikel 41 und Artikel 208-220 Bemessung DBG⁴⁾ bemessen.

IV. Verfahren**Art. 7**

¹ Einsprachen sind bei der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. 1. Einsprache (Art. 132 DBG)
² Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, kann der Steuerpflichtige beantragen, die Einsprache sei als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterzuleiten.

Art. 8

¹ Beschwerden gegen Einspracheentscheide sind beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen. 2. Beschwerde (Art. 140 Abs. 1, Art. 144 Abs. 5 DBG)
² Die Höhe der Kosten des Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵⁾ im Kanton Graubünden.

Art. 9

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den für die kantonalen Quellensteuern massgebenden Bestimmungen. 3. Quellensteuern (Art. 139 Abs. 2 DBG)

Art. 10

Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die Kantonale Steuerverwaltung oder werden von dieser angeordnet. 4. Inventar und Siegelung (Art. 159 Abs. 1 DBG)

¹⁾ SR 642.11

²⁾ BR 350.000

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. März 1999; B vom 17. November 1998, 209; GRP 1998/99, 518; auf 1. Januar 2001 in Kraft getreten

⁴⁾ SR 642.11

⁵⁾ BR 370.100

Art. 11

5. Löschung im Handelsregister (Art. 171 DBG)

¹ Das Handelsregister setzt die Kantonale Steuerverwaltung von jeder Löschungsanmeldung einer juristischen Person im Sinne von Artikel 49 DBG ¹⁾ umgehend in Kenntnis.

² Eine juristische Person darf im Handelsregister nur mit der Zustimmung der Kantonalen Steuerverwaltung gelöscht werden.

Art. 12

6. Eintrag im Grundbuch (Art. 172 DBG)

Die Kantonale Steuerverwaltung erlässt in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Grundbuchinspektorat die notwendigen Weisungen zur einfachen Regelung des Zustimmungsverfahrens.

Art. 13

7. Steuervergehen (Art. 186 ff.)

Das Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und wegen Veruntreuung von Quellensteuern richtet sich nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO). ²⁾

V. Bezug

Art. 14

1. Bezugsbehörde (Art. 160 DBG)

¹ Die Quellensteuern gemäss Artikel 3 litera c werden von den Gemeindesteuerämtern bezogen.

² Bezugsbehörde für die übrigen Steuern, einschliesslich Nachsteuern und Steuerbussen, ist die Kantonale Steuerverwaltung.

³ Verlässt ein Steuerpflichtiger die Schweiz, erfolgt der Steuerbezug durch die Gemeinde.

⁴ Die Gemeindesteuerämter liefern die bezogenen Quellensteuern halbjährlich an die Kantonale Steuerverwaltung gemäss deren Weisungen ab. Bei verspäteter Ablieferung wird ein Verzugszins gemäss Artikel 164 DBG ¹⁾ berechnet.

Art. 15

2. Bezugsprovision Quellensteuer (Art. 13 QStV)

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 2 Prozent des abgerechneten Quellensteuerbetrages.

¹⁾ SR 642.11

²⁾ BR 350.000

Art. 16¹⁾

Die Steuern werden in einem Betrag und nicht in Raten bezogen.

3. Bezug und
Fälligkeit (Art.
161 Abs. 1 DBG)

VI. Entschädigung der Gemeinden**Art. 17**

¹ ... ²⁾

Umfang

² Für den Bezug der Bundessteuer gemäss Artikel 14 Absatz 3 erhält die Gemeinde eine Provision von 1 Prozent des bezogenen Betrages.

VII. Kantonales Recht**Art. 18**

Soweit das Bundesrecht und diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, sind die Bestimmungen des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden³⁾ sinngemäss anwendbar.

Kantonales
Steuergesetz

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 18a⁴⁾**

Die in der Steuerperiode 1999/2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen sind von den für die Steuerperiode 2001 und 2002 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen abzuziehen, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht.

1. Ausserordentliche
Aufwendungen

Art. 19

Die Vollziehungsverordnung über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 8. April 1941⁵⁾ wird aufgehoben.

2. Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ Gestützt auf Art. 161 Abs. 1 DBG in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer verfügt die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden: 1. Die direkten Bundessteuern der juristischen Personen, die das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, werden zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres fällig. 2. Vorbehalten bleiben die besonderen Fälligkeitstermine nach Art. 161 Abs. 3 und 4 DBG. Vgl. Publikation im Kantonsamtsblatt vom 30. Dezember 1994

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 6

³⁾ BR 720.000

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 30. März 1999, siehe FN zu Art. 6

⁵⁾ aRB 1230; AGS 1959, 70 und AGS 1967, 367

720.550 VV zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 20

3. Inkrafttreten Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

